

Schwerpunkt

Umsetzung 5. IV-Revision

Sozialpolitik

Neuerungen, Anpassungen und laufende Reformen bei den Sozialversicherungen

Vorsorge

Gegenwartsbemessung bei der freiwilligen AHV und IV

Soziale Sicherheit

CHSS 6/2007



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Inhaltsverzeichnis Soziale Sicherheit CHSS 6/2007

Editorial	277
Chronik Oktober/November 2007	278
Rundschau	282

Schwerpunkt

Umsetzung 5. IV-Revision

Integration vor Rente – für die «Fünfte» beginnt am 1. Januar 2008 der Alltag	283
Umsetzung der 5. IV-Revision – was heisst das aus der Sicht des BSV? (A. du Bois-Reymond, BSV)	284
Die 5. IV-Revision umsetzen – aus der Sicht der IV-Stellen (St. Ritler, IV-Stelle Solothurn)	286
Neue Aufsichts-, Steuerungs- und Führungsinstrumente in der Invalidenversicherung (R. Kocher, BSV)	288
Umsetzung der 5. IV-Revision – aus der Sicht der Gesamtprojektorganisation (M. Egger, Egger, Dreher & Partner AG)	292
Die IV als Eingliederungsversicherung (M. Gabl, IV-Stelle Solothurn)	294
Job-Passerelle: ein Personalverleih für die berufliche Integration von behinderten Menschen (V. Merckx, BSV)	296
Was bringen die neuen Eingliederungsinstrumente der IV den Arbeitgebern? (M. Krasniqi, A. Vasella, BSV)	297
Früherfassung und Frühintervention – Herausforderung und Chance für die Arbeitgeber (R. A. Müller, Schweizerischer Arbeitgeberverband)	300

Zusammenspiel der Betroffenen ist wichtig für die Integration (S. Schenker, Nationalrätin)	302
Eingliederung gelingt nur in Partizipation (S. Hafner, BSV, M. Burri, IV-Stelle Freiburg)	303
Der Dienst beginnt um 6.00 Uhr (K. Kanka, FAssiS)	306
Wie funktioniert die Integration? Gefragt ist gesichertes Wissen! (P. Wehrli, Zentrum für Selbstbestimmtes Leben)	308
IV-Zusatzfinanzierung: Wo stehen wir? (R. Aiello, BSV)	309

Sozialpolitik

Neuerungen, Anpassungen und laufende Reformen bei den Sozialversicherungen (H. Kottmann, BSV)	314
Schlussfolgerungen aus der Sozialversicherungsstatistik 2007 (St. Müller, S. Schüpbach, BSV)	317

Familie, Generationen und Gesellschaft

Anerkennung für langjähriges Engagement (A. Renggli, Tink.ch)	324
---	-----

Invalidenversicherung

Starkes Ausgabenwachstum, falsche Anreize, bedeutendes Sparpotential (C. Courbat, Eidg. Finanzkontrolle)	325
Stellungnahme der Invalidenversicherung (G. Sprenger, BSV)	330

Vorsorge

Freiwillige AHV/IV: Gegenwartsbemessung und Reorganisation der Schweizerischen Ausgleichskasse (S. Gutiérrez, M. Jaccard, BSV)	331
--	-----

Parlament

Parlamentarische Vorstösse	335
Gesetzgebung: Vorlagen des Bundesrates	338

Daten und Fakten

Agenda (Tagungen, Seminare, Lehrgänge)	339
Sozialversicherungsstatistik	340
Wichtige Masszahlen im Bereich der berufliche Vorsorge	342
Literatur	344
Inhaltsverzeichnis CHSS 2007	345

Besuchen Sie uns unter www.bsv.admin.ch





Neue Publikationen zur Sozialversicherung

	Bezugsquelle Bestellnummer Sprachen, Preis
Statistiken zur Sozialen Sicherheit: IV-Statistik 2007	318.124.07 d/f ¹ Fr. 13.–
Sozialversicherungen der Schweiz, Taschenstatistik	318.001.07 d/f ¹ Gratis
Jahresbericht 2006 über die Sozialversicherungen gemäss Artikel 76 ATSG	318.121.06 d/f/i ¹ Fr. 9.–

¹ BBL, Vertrieb Publikationen, 3003 Bern. Fax 031 325 50 58, verkauf.zivil@bbl.admin.ch, www.bbl.admin.ch/bundespublikationen

«Soziale Sicherheit» (CHSS)

erscheint seit 1993 sechsmal jährlich. Jede Ausgabe ist einem Schwerpunktthema gewidmet.
Die Themen seit dem Jahr 2005:

Nr. 1/05 Kein Schwerpunkt
Nr. 2/05 Eingetragene Partnerschaft – Beziehung rechtlich absichern
Nr. 3/05 Modernisierungen in der AHV-Durchführung
Nr. 4/05 Soziale Gerechtigkeit – Ethik und Praxis
Nr. 5/05 Neuordnung der Pflegefinanzierung
Nr. 6/05 Ältere ArbeitnehmerInnen auf dem Arbeitsmarkt

Nr. 1/06 Berufliche Vorsorge – quo vadis?
Nr. 2/06 11.AHV-Revision zum Zweiten
Nr. 3/06 Anstossfinanzierung – familienexterne Kinderbetreuung
Nr. 4/06 10 Jahre KVG
Nr. 5/06 Wenn Behörden ins Familienleben eingreifen
Nr. 6/06 Das Pflegekinderwesen in der Schweiz

Nr. 1/07 Soziale Sicherheit und Arbeitsmarkt
Nr. 2/07 Solidarität bei den Sozialversicherungen
Nr. 3/07 Forschungskonzept 2008–2011 «Soziale Sicherheit»
Nr. 4/07 Kinderrechte
Nr. 5/07 Neuer Finanzausgleich
Nr. 6/07 Umsetzung 5. IV-Revision

Die Schwerpunkte sowie weitere Rubriken sind seit Heft 3/1999 im Internet unter www.bsv.admin.ch/publikat/uebers/d/index.htm zugänglich. Sämtliche Hefte sind heute noch erhältlich (die vergriffene Nummer 1/93 als Fotokopie). Normalpreis des Einzelhefts Fr. 9.–. Sonderpreis für Hefte 1993 bis 2002 Fr. 5.–. Preis des Jahresabonnements Fr. 53.– (inkl. MWST).

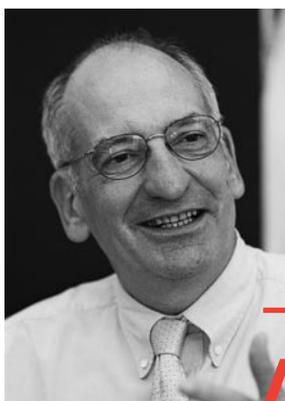
Bestellung von Einzelnummern:

Bundesamt für Sozialversicherungen, CHSS, 3003 Bern, Telefax 031 322 78 41, E-Mail: info@bsv.admin.ch

Impressum

Herausgeber	Bundesamt für Sozialversicherungen	Übersetzungen	in Zusammenarbeit mit dem Sprachdienst des BSV
Redaktion	Rosmarie Marolf E-Mail: rosmarie.marolf@bsv.admin.ch Telefon 031 322 91 43 Sabrina Gasser, Administration E-Mail: sabrina.gasser@bsv.admin.ch Telefon 031 325 93 13 Die Meinung BSV-externer AutorInnen muss nicht mit derjenigen der Redaktion bzw. des Amtes übereinstimmen.	Copyright	Nachdruck von Beiträgen mit Zustimmung der Redaktion erwünscht
Redaktionskommission	Adelaide Bigovic-Balzardi, Susanna Bühler, Bernadette Deplazes, Stefan Müller, Andrea Nagel	Auflage	Deutsche Ausgabe 6000 Französische Ausgabe 2000
Abonnemente	BBL 3003 Bern Telefax 031 325 50 58 E-Mail: verkauf.zivil@bbl.admin.ch	Abonnementspreise	Jahresabonnement (6 Ausgaben): Inland Fr. 53.– inkl. MWST, Ausland Fr. 58.–, Einzelheft Fr. 9.–
		Vertrieb	BBL/Vertrieb Publikationen, 3003 Bern
		Satz, Gestaltung und Druck	Cavelti AG, Druck und Media Wilerstrasse 73, 9201 Gossau SG ISSN 1420-2670 318.998.6/07d

Die 5. IV-Revision: vom politischen Auftrag zur täglichen Herausforderung



Bundesrat Pascal Couchepin
Vorsteher EDI

Am 17. Juni hat das Volk die 5. IV-Revision mit einem Anteil von rund 60% Ja-Stimmen klar angenommen. Es hat damit den politischen Auftrag des Parlamentes aufgenommen und diesen bestärkt. Einerseits soll die Versicherung viel stärker als heute auf den Eingliederungsauftrag ausgerichtet werden. Andererseits wird mit der 5. IV-Revision ein vernünftiger, sozial verantwortbarer Sanierungsprozess für das finanziell schwer angeschlagene Sozialwerk eingeleitet. Die mit der 5. IV-Revision verbundenen Sparmassnahmen in der Höhe von jährlich durchschnittlich 321 Millionen Franken stellen allerdings lediglich den ersten Schritt in die richtige Richtung dar.

Die massive Verschuldung der IV bedroht auch die AHV, wird sie doch vom AHV-Ausgleichsfonds aufgefangen. Wer also am langfristigen Erhalt der beiden zentralen schweizerischen Sozialwerke interessiert ist, sieht ein, dass in der IV weitere Korrekturen auf der Einnahmenseite unabdingbar sind. Leider teilte das Parlament, dem der Bundesrat am 22. Juni 2005 die Finanzierungsvorlage überwiesen hatte, diese Sichtweise vorerst nicht. Der Nationalrat hat die IV-Zusatzfinanzierung in der Frühjahrssession abgelehnt.

Die laufende tägliche Verschuldung der IV beträgt rund fünf Millionen Franken. Der Bundesrat rechnet angesichts der geschilderten Dringlichkeit nun mit der Weitsicht des Ständerates. Dieser hat es in der Hand, die weiteren Sanierungsschritte rasch zu verabschieden und damit die Grundlage für eine Verabschiedung der IV-Zusatzfinanzierung in der ersten Hälfte des nächsten Jahres zu schaffen.

Doch zurück zu den Inhalten der 5. IV-Revision, die den Schwerpunkt der vorliegenden CHSS-Ausgabe bildet. Nachdem die entsprechenden Verordnungsanpassungen und der Inkraftsetzungsbeschluss am 28. September vom Bundesrat verabschiedet wurden, wird sie am 1. Januar 2008 in Kraft treten. Insbesondere zwei Neuerungen kennzeichnen diese Revision:

Mit dem neu eingeführten System der Früherfassung und Frühintervention erhalten Versicherte und ihre Arbeitgeber deutlich schneller als heute professionelle Unterstützung in Fragen des Arbeitsplatzerhaltes und der (Wieder-)Eingliederung. Die rasche Intervention nützt den Versicherten, deren Eingliederungschancen mit jedem Tag der Abwesenheit vom Arbeitsplatz sinken. Sie nützt aber auch den Arbeitgebern, denn für die überwiegend kleinen Unternehmen in der Schweiz stellen die mit der Eingliederung verbundenen komplexen Fragen oft eine kaum überwindbare Hürde dar.

Die neuen Integrationsmassnahmen tragen der stark zunehmenden Zahl psychisch bedingter Invalidisierungen Rechnung. Niederschwellig ausgestaltet, erlauben sie es Versicherten, die auf dem offenen Arbeitsmarkt aufgrund ihrer erheblichen Einschränkungen vorerst noch keine Einsatzmöglichkeit erhalten, ihre Grundfähigkeiten wieder einzüben und sich für eine anschliessende berufliche Eingliederung in Ruhe vorzubereiten. Es kann dabei auch zu einem vorübergehenden Rückfall kommen, ohne dass das Eingliederungsziel sofort aufgegeben wird. Damit wird dem oft schwankenden Krankheitsverlauf besser Rechnung getragen.

Ob die 5. IV-Revision in fünf Jahren als erfolgreich eingestuft wird, wird danach zu beurteilen sein, ob es gelingt, mit den Versicherten und deren Arbeitgebern ins Gespräch zu kommen und gute, administrativ einfache Lösungen zu finden. Diese Herausforderung ist mit täglicher Knochenarbeit verbunden, die viel Know-how und Ausdauer erfordert. Allerdings lohnt sich das Ziel, denn jede Eingliederungsanstrengung, die dazu beiträgt, eine Rente für einen jungen Menschen zu vermeiden, ist zugleich ein Beitrag an die gesellschaftliche Kohäsion. Ich bin sicher, dass der eingeschlagene Weg zum Ziel führt und man in wenigen Jahren wird sagen können, dass aus der guten Rentenversicherung IV eine noch bessere Dienstleistungsinstitution IV entstanden ist. Nicht Dossiers stehen mehr im Vordergrund, sondern Menschen, und diese werden erfolgreich zurück ins Arbeitsleben begleitet.

Muss der Nachfolger, die Nachfolgerin ein Gysinklon sein?

28 Jahre Kommunikationschef in der Bundesverwaltung, 10 Jahre davon im BSV: Ende Jahr geht Hardi Gysin in Pension. Ein Rückblick auf Veränderungen im Journalismus, in der Verwaltung und in der Politik. Das Gespräch führte Yves Rossier, Direktor des BSV.



Hardi Gysin

Herr Gysin, Sie haben 28 Jahre beim Bund gearbeitet, 18 Jahre beim Bundesamt für Umwelt und die letzten 10 Jahre beim Bundesamt für Sozialversicherungen. Das entspricht doch überhaupt nicht dem heutigen Trend. Weshalb haben Sie so wenig gewechselt?

1968 bin ich in den Journalismus eingestiegen, habe Agentur-, Zeitungs-, Radio- und Auslandjournalismus-Erfahrung. Später war ich vier Jahre Infochef eines grossen nationalen Verbandes. Der nahe liegende Wechsel in die Public-Relations hat mich nie gejuckt: Ich wollte nicht heute diese und morgen jene «Würstchen» verkaufen. Mein Ziel war ein Job mit Sinngebung, mich mit einer Aufgabe identifizieren zu können, deshalb wechselte ich zum Service public.

Sie haben während 28 Jahren an der Schnittstelle Presse – Verwaltung – Politik gearbeitet. Wie haben sich die einzelnen Faktoren in dieser Zeit verändert, vorerst mal die Presse?

Heutzutage haben die Medienleute weniger Zeit zur Verfügung, um einen Artikel gründlich zu recherchieren. Die Artikel der Tagespresse sind meist Kurzfutter. Die Medienwelt ist hektischer geworden. Heutzutage wird ein Thema hochgespült, das innerhalb von zwei Stunden abgehandelt sein muss. Beim Fernsehen gibts noch Gefässe, wo man mal in die Tiefe gehen kann, dies gilt auch für die Sonntagspresse.

Und die Verwaltung, wie hat die sich verändert?

Die Verwaltung hat eine Schlangenlinie gefahren. 1980 spürte man

beim Bund eine Aufbruchstimmung. Kommunikationsprofis waren noch kaum angestellt. Ich war einer der ersten auf Amtsstufe. Die Öffentlichkeitsarbeit wurde damals zum Instrument der Politikvermittlung und der Politik-Implementation. Man fragte sich, wie das Interesse der BürgerInnen an einem Thema geweckt werden konnte.

Heute ist die Öffentlichkeitsarbeit braver. Die Kommunikationsbeauftragten werden eher zur Kontrolle der eigenen Themen in den Medien eingesetzt und das heisst oftmals, dass im Zweifelsfall geschwiegen wird... Es werden zudem vermehrt nicht Themen, sondern «Köpfe» verkauft. Die Ämter sind bundesweit gebremst worden, die Departemente sind zurückhaltender.

Und wie unterscheidet sich die Politik von heute zu jener von vor 28 Jahren?

Die Politik wird heute anders gemacht. Früher hörte die Politik intensiver auf die Fachmeinung der Verwaltung. Heute hat sich die Skepsis gegenüber der Verwaltung verstärkt. Der Informationsvorsprung der Verwaltung wird von der Politik häufig als Macht wahrgenommen. Doch diese Wahrnehmung der angeblichen Macht ist unreal, denn Macht hat, wer entscheidet, viel weniger, wer Entwürfe vorlegt.

Ist die Verwaltung links oder rechts?

Die Verwaltung ist aus meiner Erfahrung weder links noch rechts, allenfalls «ailleurs», d.h. einzig dem gesetzlichen und oder parlamentarischen Auftrag verpflichtet. Ich habe unter fünf Bundesräten gearbeitet und nie erlebt, dass die Verwaltung ihr Fähnchen in den parteipolitischen Wind gehängt hat. Ängst-

te von ParlamentarierInnen, sie würden von der Verwaltung parteipolitisch im Sinne des jeweiligen Departementsvorstehers manipuliert, sind realitätsfremd.

Kommen wir zum Thema «Sozialversicherungen». Wie hat sich hier die Situation verändert?

Der Druck auf die Sozialpolitik hat massiv zugenommen und wird nicht abnehmen. Früher war alles bezahlbar. Heute jedoch steht immer häufiger die Frage im Raum: Können wir uns dieses und jenes noch leisten? Wir sind uns des Preises der sozialen Sicherheit bewusst geworden. Ausgeblendet wird dabei allerdings oftmals, dass soziale Sicherheit auch sozialer Frieden heisst – und dieser ist auch seinen Preis wert.

Herr Gysin, warum hören Sie auf zu arbeiten? Sie sind noch nicht alt und Sie sind fit.

Ich arbeite seit 44 Jahren. Die Arbeit hat mir immer Spass gemacht. Aber viele Interessen konnte ich nicht ausleben. Das will ich jetzt nachholen. Ich werde wieder mit dem Skizzenblock unterwegs sein, gezielter fotografieren und viel, viel häufiger in der freien Natur sein beim Joggen, Biken, Wandern und Trecken. Nächsten Sommer geht es mit französischen Freunden ins abgelegene Altai-Gebirge in der Mongolei.

Muss der Nachfolger, die Nachfolgerin ein Gysinklon sein?

Nein. Die Person muss Kommunikationsprofi sein, offen sein und auf die

Leute zugehen können. Ich wünschte mir zudem, das BSV könnte mit der Unterstützung des Departements offensiver kommunizieren, in einer langfristigen Optik Themen der sozialen Sicherheit besetzen und nicht nur tägliches Kurzfutter abliefern.

Aufzeichnung des Gesprächs: Rosmarie Marolf, lic. phil., Chefredaktorin «Soziale Sicherheit», BSV. E-Mail: rosmarie.marolf@bsv.admin.ch

Reform der Sozialversicherungsgesetzgebung – Stand nach Herbstsession 2007

Vgl. dazu den Basisartikel «Überblick über Anpassungen und laufende Reformen im Sozialversicherungsrecht», in CHSS, 6/2006, S. 324 ff., sowie Chronik in CHSS, 2/2007, S. 54, 3/2007, S. 110, 5/2007, S. 238

Invalidenversicherung

• IV-Zusatzfinanzierung

Nachdem der Nationalrat die Vorlage in der Gesamtabstimmung vom 20. März 2007 abgelehnt hatte, hat sich die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates (SGK-S) am 3. Juli, 27./28. August sowie am 12./15. und 16. Oktober 2007 mit der Vorlage befasst. Die Kommission schlägt vor, die Mehrwertsteuer während 7 Jahren linear um 0,5 % zu erhöhen, auf eine Beitragserhöhung der Erwerbstätigen zu verzichten und einen eigenen IV-Ausgleichsfonds zu schaffen. Dafür

soll die Schuld der IV gegenüber dem AHV-Ausgleichsfonds in der Höhe von 11 Mrd. Franken gestrichen, der neu zu schaffende IV-Ausgleichsfonds mit einer einmaligen Einlage von 5 Mrd. Franken aus dem AHV-Ausgleichsfonds gespiesen und der Bund während 7 Jahren zur Entrichtung eines Sonderbeitrages von jährlich 250 Mio. Franken an den AHV-Ausgleichsfonds verpflichtet werden.

• 5. IV-Revision

Die in der Volksabstimmung vom 17. Juni 2007 angenommene 5. IV-Revision sowie die zu deren Umsetzung notwendigen Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2008 in Kraft. Die Revision bringt neben Massnahmen zur Früherfassung und Frühintervention auch bessere Möglichkeiten zur Integration behinderter Personen in den Arbeitsmarkt. Mit der Aufhebung noch laufender Zusatzrenten für Ehegatten von IV-Ren-

tenbezogenerInnen und dem künftigen Verzicht auf einen Karrierezuschlag bei der Rentenberechnung werden zudem jährliche Einsparungen von 320 Mio. Franken erzielt.

Opferhilfe

Nachdem das revidierte Opferhilfegesetz am 23. März 2007 vom Parlament in der Gesamtabstimmung angenommen wurde, hat das EJPD Ende Juni 2007 nun die zur Umsetzung notwendigen Ausführungsbestimmungen bei den Kantonen in Vernehmlassung gegeben. Die Änderungen, wonach bei Straftaten im Inland die Genugtuungsleistungen neu höchstens 70 000 Franken (für Opfer) bzw. 35 000 Franken (für Angehörige) betragen und Entschädigungs- sowie Genugtuungsleistungen bei Straftaten im Ausland gänzlich abgeschafft werden, treten voraussichtlich im Herbst 2008 in Kraft.

Krankenpflegeversicherung – zusätzliche Kriterien für den Risikoausgleich

Nachdem der Ständerat die Ergänzung der heutigen Kriterien für den Risikoausgleich unter den Krankenversicherern (Alter und Geschlecht) durch den Aufenthalt in einem Spital oder Pflegeheim im Vorjahr vorgeschlagen hatte, verlangte der Nationalrat in der Herbstsession, dass darüber hinaus ein Morbiditätsfaktor zu berücksichtigen sei. Die Einführung dieses modifizierten Risikoausgleichsmodells soll erst mit der Einführung der gesamtschweizerischen Fallpauschalen zur gesamtschweizerisch einheitlichen umfassenden Abgeltung medizinischer Leistungen im stationären Bereich erfolgen. Die Vorlage geht zur Differenzbereinigung wieder an den Ständerat.

Anpassung der Hinterlassenen- und Invalidenrenten des BVG an die Preisentwicklung auf den 1. Januar 2008

Auf den 1. Januar 2008 werden jene obligatorischen Hinterlassenen- und Invalidenrenten der zweiten Säule erstmals an die Preisentwicklung angepasst, die seit drei Jahren ausgerichtet werden.

Gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) müssen die Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen zweiten Säule periodisch der Entwicklung des Index der Konsumentenpreise angepasst werden. Das Bundesamt für Sozialversicherungen hat dazu den entsprechenden Anpassungssatz zu berechnen und bekannt zu geben.

Der Teuerungsanpassung für diese Hinterlassenen- und Invalidenrenten der beruflichen Vorsorge wird zum ersten Mal nach dreijähriger Laufzeit gewährt. Die darauffolgenden Anpassungen der Hinterlassenen- und Invalidenrenten des BVG

sind mit dem Anpassungs-Rhythmus der AHV gekoppelt (in der Regel alle zwei Jahre).

Der Anpassungssatz für 2008 der 2004 erstmals ausgerichteten Hinterlassenen- und Invalidenrenten des BVG beträgt 3,0 %. Die Hinterlassenen- und Invalidenrenten, die vor 2004 entstanden sind, werden mit der nächsten AHV-Renten-Erhöhung angepasst.

Säule 3a: Vorsorge für Erwerbstätige auch nach Erreichen des Rentenalters

Zur Förderung der Arbeitsmarkt-beteiligung älterer Arbeitnehmender hat der Bundesrat am 17. Oktober 2007 beschlossen, dass Frauen und Männer, die über das ordentliche Rentenalter hinaus erwerbstätig sind, den Bezug der Altersleistung der Säule 3a bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit aufschieben können. Diese Aufschubmöglichkeit gilt für maximal 5 Jahre. Solange sie erwerbstätig bleiben, sollen sie auch über das AHV-Rentenalter hinaus bis zu maximal 5 Jahren steuerbegünstigt in der Säule 3a vorsorgen können. Der Bundesrat hat die Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV3) entsprechend angepasst. Die Änderungen treten per 1. Januar 2008 in Kraft.

Änderungen der AHV-Verordnung auf den 1. Januar 2008

Der Bundesrat hat am 17. Oktober 2007 verschiedene Änderungen der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) verabschiedet. Diese betreffen die beitragsrechtliche Behandlung von Arbeitgeberleistungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, die Arbeitgeberkontrollen sowie die Verlustverrechnung bei Selbstständigerwerbenden. Die Änderungen treten auf 1. Januar 2008 in Kraft.

Grundsätzlich gehören alle Leistungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmenden zu dem für die Berechnung der Beiträge massgebenden Lohn. Die beitragsrechtliche Behandlung von Leistungen des Arbeitgebers bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird jedoch neu geregelt: Sozialleistungen des Arbeitgebers bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses können unter gewissen Umständen vom massgebenden Lohn ausgenommen werden. Dies betrifft freiwillige Leistungen des Arbeitgebers an Arbeitnehmende, die in der beruflichen Vorsorge nicht oder lückenhaft versichert sind, und Abgangsschädigungen für Personen, die aus betrieblichen Gründen (Betriebsschliessungen, -zusammenlegungen und -restrukturierungen) entlassen werden.

Für die Arbeitgeberkontrolle gelten neue Anforderungen. Künftig werden die Kontrollen nach einheitlichen Kriterien erfolgen, nur noch an Ort und Stelle durchgeführt werden und sich verstärkt am Risikoprofil des Arbeitgebers orientieren. Im Weiteren soll die Neuregelung auch eine präventive Wirkung zur Senkung des hohen Anteils der Beanstandungen haben.

Selbstständigerwerbende können vom Roheinkommen nur diejenigen Geschäftsverluste in Abzug bringen, die im jeweiligen und dem unmittelbar vorangegangenen Beitragsjahr eingetreten und verbucht worden sind. Die vorliegende Änderung in der Verordnung schafft die rechtliche Grundlage für die Regelung, die seit der Einführung der Gegenwartsbemessung angewendet wird. Eine solche fehlte nach einem Urteil des Bundesgerichts von Ende 2006 bisher.

Vollzugsverordnung zum neuen Familienzulagengesetz

Der Bundesrat hat am 31. Oktober 2007 die Ergebnisse der Vernehmlassung zur Verordnung zum Bun-

desgesetz über die Familienzulagen (FamZV) zur Kenntnis genommen und die Verordnung verabschiedet. Die Ausführungsbestimmungen des Bundesrates betreffen vor allem die Anspruchsvoraussetzungen. Zudem soll die Einrichtung eines zentralen Registers der Kinder und der Bezügerinnen und Bezüger von Familienzulagen geprüft werden.

Nach dem neuen Familienzulagengesetz (FamZG) steht Arbeitnehmenden sowie Nichterwerbstätigen mit bescheidenem Einkommen in allen Kantonen eine Kinderzulage von mindestens 200 Franken für jedes Kind bis 16 Jahre und eine Ausbildungszulage von mindestens 250 Franken für Kinder von 16 bis 25 Jahren zu. Auch bei Teilzeitarbeit gibt es die vollen Zulagen.

Der Bundesrat hat am 14. November 2007 ein erstes Verordnungspaket zur Agrarpolitik 2011 verabschiedet. Danach werden ab 2008 die Ansätze bei den **Familienzulagen in der Landwirtschaft** erhöht und die Einkommensgrenze aufgehoben.

Neue AHV-Nummer: Inkraftsetzung und Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat hat am 7. November 2007 die Revision des AHV-Gesetzes zur Einführung der neuen AHV-Versichertennummer auf den 1. Dezember 2007 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig hat er die für die Umsetzung notwendigen Regelungen auf Verordnungsstufe verabschiedet. Somit kann in der AHV wie geplant per Stichtag 1. Juli 2008 auf die

neue, 13-stellige AHV-Nummer umgestellt werden. Inkraftsetzungsdatum und Stichtag lösen für die Versicherten keinen Handlungsbedarf aus. Sie werden rechtzeitig und automatisch entweder über ihre Arbeitgeber oder von ihrer Ausgleichskasse informiert – in aller Regel im zweiten Semester 2008 oder auch erst 2009.

Marco Netzer neuer Präsident des Verwaltungsrats des AHV-Ausgleichsfonds

Der Bundesrat hat am 28. November 2007 Marco Netzer zum neuen Präsidenten des Verwaltungsrats des AHV-Ausgleichsfonds für die Amtsperiode von 2008 bis 2011 gewählt. Der 51-jährige Marco Netzer ist seit 2006 VR-Präsident und Partner der Banque Cramer & Cie SA, Genf/Lugano. Neben den gegebenen persönlichen Voraussetzungen verfügt er über das notwendige Fachwissen für die Führung des Verwaltungsrats des AHV-Ausgleichsfonds.

Marco Netzer ist Schweizer, verheiratet, Vater von zwei Kindern. Seine Muttersprache ist Italienisch, darüber hinaus spricht er Deutsch, Französisch und Englisch. Er hat die obligatorische Schulzeit im Tessin absolviert und sein Jura-Studium an der Universität Zürich mit dem Titel lic. iur. abgeschlossen. Beruflich war er in hohen Führungspositionen tätig; während 14 Jahren für die UBS, davon vier Jahre in Asien, und während acht Jahren als CEO für die Banca del Gottardo. Marco Netzer tritt als Verwaltungsratspräsident

des AHV-Ausgleichsfonds die Nachfolge von Ulrich Grete an, der nach sieben Amtsjahren auf Ende 2007 zurücktritt.

Abkommen über Soziale Sicherheit zwischen der Schweiz und Bulgarien tritt in Kraft

Am 1. Dezember 2007 tritt das Abkommen über Soziale Sicherheit zwischen der Schweiz und Bulgarien in Kraft, das am 15. März 2006 unterzeichnet wurde. Beide Staaten haben in der Zwischenzeit die Ratifikationsverfahren abgeschlossen.

Das Abkommen bezieht sich auf die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie auf die Krankenversicherung und die Familienleistungen (in der Schweiz beschränkt auf die Familienzulagen in der Landwirtschaft). Ziel des Abkommens ist es, eine möglichst weitgehende Gleichbehandlung der Angehörigen der beiden Vertragsstaaten zu erreichen und insbesondere die Auszahlung der Renten zu gewährleisten.

Bulgarien ist am 1. Januar 2007 der EU beigetreten. Das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU (FZA) mit seiner Koordinierung der nationalen Sozialversicherungssysteme ist jedoch auf dieses Land noch nicht anwendbar. Solange das FZA nicht auf Bulgarien ausgedehnt ist, werden die sozialversicherungsrechtlichen Beziehungen zwischen der Schweiz und Bulgarien durch das neue zweiseitige Abkommen geregelt.

Weitverbreitete hochspezialisierte Medizin in der Schweiz

Hochspezialisierte medizinische Leistungen werden nur in wenigen Bereichen (Transplantationen, Eingriffe am Nervensystem, Kinderherzchirurgie und -onkologie) fast ausschliesslich von Universitätsspitalern erbracht. Dies zeigt eine vom Bundesamt für Statistik (BFS) durchgeführte Studie für das Jahr 2005. Zudem wiesen die Spitäler bei mehreren hochspezialisierten Eingriffen tiefe durchschnittliche Fallzahlen pro Betrieb aus.

Anhand der Daten der medizinischen Statistik der Krankenhäuser 2005 wurden die Zahl der Behandlungsfälle und Leistungserbringer sowie der monetäre Behandlungsaufwand ausgewählter Bereiche der hochspezialisierten Medizin ermittelt. Die Auswahl dieser Bereiche basierte auf Arbeiten der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) und auf den von den Kantonen Zürich sowie Basel-Stadt und Bern in Auftrag gegebenen Gutachten zu einer gesamtschweizerisch zu koordinierenden Spitzenmedizin. Die Studie ermöglicht einen landesweiten quantitativen Überblick zu verschiedenen allfälligen Bereichen der hochspezialisierten Medizin, der Informationsgrundlagen für weitergehende, detaillierte Definitions- und Planungsarbeiten erbringt.

Die hochspezialisierte Medizin ist in der Schweiz nicht auf die Universitätsspitäler begrenzt. Nur in wenigen Bereichen (Transplantationen, Eingriffe am Nervensystem, Kinderherzchirurgie und -onkologie so-

wie Cochlea-Prothesen) liegt der Anteil der universitären Leistungserbringer über 70 Prozent. In anderen Bereichen erbringen auch mehrere nicht universitäre Krankenhäuser (insbesondere Zentrumsspitäler) Leistungen der hochspezialisierten Medizin. Die Universitätsspitäler weisen zumeist die grössten Fallzahlen pro Betrieb auf, in vielen hochspezialisierten Bereichen sind jedoch die durchschnittlichen Fallzahlen pro Spital verhältnismässig tief.

Hochspezialisierte Medizin in der Schweiz – Behandlungsfälle, Leistungserbringer und Behandlungsaufwand in 2005, Bestellnummer: 516-0704. Preis: Gratis

Publikationsbestellungen, Tel.: 032 71 36 060, Fax: 032 71 36 061. E-Mail: order@bfs.admin.ch

Dynamische Entwicklung des Schweizer Arbeitsmarktes

Im zweiten Quartal 2007 zählte die Schweiz 4,122 Millionen Erwerbstätige, das sind 1,7 Prozent mehr als noch ein Jahr zuvor. Die Erwerbslosigkeit ging gegenüber dem Vorjahr zurück; die Erwerbslosenquote sank von 4,0 Prozent auf 3,6 Prozent. Rund 1,256 Millionen Erwerbstätige gingen einer Teilzeitbeschäftigung nach, das entspricht einer Zunahme von 2,1 Prozent gegenüber 2006. Bezüglich Arbeitsbedingungen zeigt sich bei der Nachtarbeit eine Stabilisierung, nachdem sie während 10 Jahren zugenommen hatte. Bei den ausländischen Erwerbstätigen sind Abend- und Nachtarbeit stärker verbreitet als bei den schweizerischen, von der Wochenendarbeit sind jedoch beide anteilmässig gleich stark betroffen. Soweit die wichtigsten Ergebnisse der Schweizerischen Arbeitskräfte-

erhebung des Bundesamtes für Statistik (BFS).

Ministerkonferenz zur Frage des Alterns in León (ECE/UNO)

In León (Spanien) haben vom 6. bis 8. November 2007 die Ministerinnen und Minister der europäischen, der zentralasiatischen und nordamerikanischen Staaten über Themen des Älterwerdens sowie über die Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsplans von Madrid gemäss regionalem Umsetzungsplan debattiert. Die Konferenz gipfelte in der gemeinsamen politischen Erklärung: «Eine Gesellschaft für alle Alter: Herausforderungen und Perspektiven».

Die Schweizer Delegationsleiterin, Regierungsrätin Manuela Weichelt-Picard (ZG), hat in ihrem Votum neben der Darstellung der aktuellen Situation in der Schweiz speziell auf den Aspekt der Freiwilligenarbeit, das Älterwerden im Migrationsumfeld, das generationenübergreifende Wohnen sowie die Folgen der schwindenden Unterstützung durch die Familie hingewiesen.

Auf Einladung des spanischen Arbeits- und Sozialministers Jesús Caldera Sánchez bot sich Regierungsrätin Weichelt-Picard am Rande der Veranstaltung die Möglichkeit, in einem halbstündigen persönlichen Gespräch Themen wie die Situation der älteren Menschen im Allgemeinen, die Betreuung von betagten Personen, die Verlängerung des Erwerbslebens, die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsleben, Migration und Altern sowie die Förderung der persönlichen Autonomie zu vertiefen.

Integration vor Rente – für die «Fünfte» beginnt am 1. Januar 2008 der Alltag



Foto: Christoph Wider

Die in der Volksabstimmung vom 17. Juni 2007 angenommene 5. IV-Revision tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Nebst Massnahmen zur Früherfassung und Frühintervention bringt die Revision bessere Möglichkeiten, um behinderte Menschen in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Die neuen Integrationsmassnahmen sind besonders auf die Menschen mit psychischer Beeinträchtigung zugeschnitten. Das niederschwellige Angebot an Massnahmen soll die Eingliederungschancen dieser Versichertengruppe verbessern.

Umsetzung 5. IV-Revision – was heisst das aus der Sicht des BSV?

Die IV hat in den letzten Jahren zu viele Renten ausbezahlt und ist damit heute strukturell unterfinanziert. Ihre Schulden beim AHV-Fonds betragen bereits über 10 Milliarden Franken und nehmen jeden Tag um 4 bis 5 Millionen Franken zu. Die nun beschlossenen Massnahmen werden die Eingliederung verstärken und einen wesentlichen Sanierungsbeitrag leisten. Dies zahlt sich unter dem Strich aus, weil behinderte Menschen, die eine Stelle im 1. Arbeitsmarkt haben, in Zukunft die Zahl der Renten mittel- und langfristig weiter senken werden. Die verstärkte Eingliederung ins Erwerbsleben bedeutet nicht nur den Erhalt von Arbeitsplätzen für Menschen mit einer gesundheitsbedingten eingeschränkten Leistungsfähigkeit. Sie wirkt auch der gesellschaftlichen Ausgrenzung Behinderter entgegen, die oftmals mit der Ausgliederung aus dem Erwerbsleben einhergeht. Die IV muss saniert werden, damit ihre Leistungen für die Behinderten gesichert sind und die Aushöhlung des AHV-Vermögens gestoppt wird.



Alard du Bois-Reymond
Bundesamt für Sozialversicherungen

Gründe der Revision

Für das enorme Finanzproblem der IV gibt es hauptsächlich einen Grund: 2006 betrug der Anteil der IV-Rentnerinnen und -rentner an der aktiven Bevölkerung 5,4 %. Im Januar 1996 wurden 208 000 IV-Renten ausbezahlt, im Januar 2006 bereits 299 000. Überdurch-

schnittlich stark zugenommen haben die Renten, die wegen psychischen Erkrankungen ausgerichtet werden. 40 % der Neurenten sind auf psychische Erkrankungen zurückzuführen. Betroffen sind hier vor allem junge Versicherte, die noch ein langes Erwerbsleben vor sich hätten.

Seit 2003 konnte der verhängnisvolle Trend erstmals angehalten werden, die IV verzeichnet sinkende Neurentenzahlen. Dies ist auf eine strengere Praxis der IV innerhalb des geltenden rechtlichen Rahmens, auf eine Sensibilisierung der verschiedenen Akteure (insbesondere Versicherte, Ärztinnen und Ärzte, Arbeitgebende), auf das 2003 eingeführte Monitoring der IV-Stellen und auf eine Abnahme der Anmeldungen bei der IV zurückzuführen. In der Folge haben sich 2006 der Rentenbestand und die Ausgaben erstmals stabilisiert.

Die neuen Instrumente

Die IV erreichte ihr Ziel «Eingliederung vor Rente» bisher nur ungenügend. Ein Teil der Renten wird heute zugesprochen, obwohl die Erwerbsfähigkeit der Versicherten mit rechtzeitigen und angepassten Massnahmen unter Umständen hätte erhalten werden können. Die Eingliederungsinstrumente, die die IV-Stellen einsetzen konnten, entsprechen nicht mehr den Anforderungen. Die Reformen der 5. IV-Revision setzen an diesem Punkt an. Als grundlegende Massnahme müssen die systembedingten Ursachen, die zu einem massiven Anstieg der Rentenausgaben geführt haben (zu späte Anmeldungen, lange dauernde Verfahren, zu spätes Einsetzen der Eingliederungsbemühungen, mangelnde Koordination unter den beteiligten Akteuren, keine spezifischen Eingliederungsinstrumente für die grosse Gruppe der psychisch Kranken), korrigiert werden.

Früherfassung und Frühintervention

Heute melden sich die Betroffenen in der Regel frühestens ein Jahr nach den ersten Anzeichen einer drohenden Erwerbsunfähigkeit bei der IV an. Es dauert insgesamt bis zu drei Jahren nach dem Ausbruch einer Krankheit, bis die IV Leistungen erbringt. Im Rahmen der Früherfassung tritt die IV sofort in Kontakt mit den Versicherten und klärt ihre Arbeitsunfähigkeit ab. Darauf setzt, sofern erfolgversprechend, die Frühintervention rasch ein. Eingliederungsmassnahmen können gesprochen werden, ohne dass über die Invalidität definitiv entschieden ist. Die IV unternimmt so unkompliziert

und schnell das Mögliche zur Eingliederung – meist noch am bestehenden Arbeitsplatz. Der Faktor Zeit ist für eine erfolgreiche Eingliederung entscheidend. Sechs Monate nach Eintritt einer Krankheit liegt die Wahrscheinlichkeit für die Rückkehr an den Arbeitsplatz bereits unter 50 %, ein weiteres halbes Jahr später bereits unter 20 %. Frühzeitiges und rasches Handeln zahlt sich mit höherem Eingliederungserfolg aus, weil es der Chronifizierung eines Gesundheitsschadens und der Verschlechterung des gesundheitlichen Zustandes stark entgegenwirken kann. Inhaltlich unterscheiden sich die Instrumente der Massnahmen der Frühintervention nicht von den ordentlichen, bereits heute angewendeten Instrumenten der Eingliederungsmassnahmen. Der Unterschied besteht darin, dass sie ohne zeitaufwendige Abklärungen sehr rasch einsetzen, dass sie niederschwellig, zeitlich begrenzt und kostengünstig sind (durchschnittlich 5000, maximal 20 000 Franken), dass sie keine IV-Taggelder und keinen Rentenanspruch auslösen. Die ordentlichen Eingliederungsmassnahmen kommen zum Zug, wenn die Abklärung eines Leistungsanspruchs abgeschlossen ist, und stellen den nächsten Schritt nach den Massnahmen der Frühintervention dar.

Integrationsmassnahmen

Besonders für Menschen mit psychischer Beeinträchtigung ist der Schritt direkt zurück in den Arbeitsmarkt oder in berufliche Massnahmen (z.B. Umschulung) zu gross – die Folge ist eine Rente der IV. Um die Eingliederungschancen dieser grossen Versichertengruppe zu verbessern, wurde das niederschwellige Angebot der Integrationsmassnahmen geschaffen. Es handelt sich dabei um eine Vorstufe zu eigentlichen beruflichen Massnahmen, welche die Lücke am Übergang zwischen sozialer und beruflicher Integration schliessen. Die Integrationsmassnahmen sind modular angelegt. Je nach Massnahme gelten unterschiedlich hohe Einstiegs Voraussetzungen und Ziele. Es gibt zwei methodische Wege hin zur beruflichen Integration: das Stufenmodell (first train, then place), in welchem zuerst die Eingliederungsfähigkeit aufgebaut wird und die Personen anschliessend entweder direkt oder via Umschulung in den Arbeitsmarkt integriert werden. Beim zweiten Modell (first place, then train – integratives Modell WISA) wird die Arbeitsfähigkeit der Personen direkt am Arbeitsplatz im primären Arbeitsmarkt durch externe Fachpersonen trainiert.

Beiträge, Einarbeitungszuschüsse, Anreize an Arbeitgeber verbessern

Schon heute, in einem System ohne Zwangsmassnahmen gegenüber den Arbeitgebenden, erreicht die Schweiz die höchste Quote der Beschäftigung Behin-

derter in der OECD. Die 5. IV-Revision verbessert die Anreize für Arbeitgeber. Wer behinderte MitarbeiterInnen anstellt, soll nicht bestraft, sondern belohnt werden. Die IV kann einen Zuschuss an den Verdienst der vermittelten Person während der Einarbeitungszeit gewähren. Sie kann auch Entschädigungen für die höheren Beiträge an die berufliche Vorsorge sowie an die Krankentaggeldversicherung übernehmen. Arbeitnehmende, welche als eingliederungsfähig gelten, haben Anrecht auf aktive Unterstützung seitens der IV. Dank der Früherfassung und Frühintervention ist heute ein aktives und frühes korrigierendes Eingreifen möglich und die Chancen auf Erhalt des Arbeitsplatzes werden massiv erhöht.

Rentenanspruch

Der Zugang zur Rente wird erschwert. Bevor eine Rente zugesprochen wird, müssen die Versicherten alle zumutbaren Massnahmen auf sich nehmen und aktiv unterstützen, welche die Eingliederungsfähigkeit erhalten, wieder herstellen oder verbessern können. Erst wenn die möglichen Massnahmen zur Eingliederung erfolglos ausgeschöpft sind, oder wenn sich von vornherein keine erfolgversprechenden Eingliederungsmassnahmen anbieten, wird der Anspruch auf Rente wie bis anhin geprüft. Wer wirklich nicht mehr arbeiten kann, erhält selbstverständlich weiterhin eine Rente. Damit wird auch dem ungerechtfertigten Bezug von Renten entgegengewirkt.

Fazit

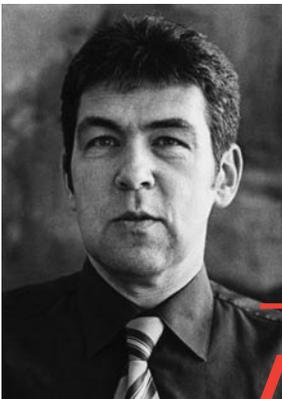
Mit der Umsetzung der 5. IV-Revision kommt ein Strukturwandel in der IV in Gang. Alle Beteiligten sind gefordert und zur Zusammenarbeit aufgerufen. Trotz aller angestrebten Änderungen, Sparmassnahmen und Beschleunigungen steht der Mensch im Zentrum. Und diesem gilt es gerecht zu werden.

Alard du Bois-Reymond, lic. oec., Vizedirektor, Leiter Geschäftsfeld Invalidenversicherung, BSV.
E-Mail: alard.dubois-reymond@bev.admin.ch

Die 5. IV-Revision umsetzen – aus der Sicht der IV-Stellen

Mit der 5. IV-Revision kommt frischer Wind in die Invalidenversicherung: Neue Instrumente ermöglichen es den IV-Stellen, aktiv auf Menschen mit gesundheitlichen Problemen zuzugehen. Passives Abwarten und langwierige Abklärungen sollen der Vergangenheit angehören. Als Durchführungsorgane müssen die IV-Stellen die gesetzlichen Neuerungen umsetzen, aber auch eine neue Dienstleistungskultur entwickeln. Im Mittelpunkt sollen die Bedürfnisse von Betroffenen stehen. Der Kulturwandel erfordert auch eine Haltungsänderung vom Bundesamt für Sozialversicherungen: Die Aufsichtsbehörde sollte sich von der reinen Kontrollinstanz hin zum Dienstleistungserbringer entwickeln und Hilfestellungen für die Umsetzung bieten.

Möglichkeit, Versicherte medizinisch zu beurteilen. Schliesslich haben verschiedene Gerichtsurteile des Bundesgerichts ergänzende Leitplanken für die Durchführungsstellen gesetzt. Mit der 5. IV-Revision nahm der Gesetzgeber diese Bereiche nochmals auf und verstärkte die eingeschlagene Richtung. Der IIZ Artikel (Art. 68^{bis} IVG) wurde umfassender formuliert und die Kompetenzen der RAD-Ärzte im Sinne der Versicherungsmedizin ausgestaltet (Art. 59 Abs. 2^{bis} IVG). Matchentscheidend auf dem Weg zur Eingliederungsversicherung sind für die IV-Stellen aber die Instrumente der Früherfassung und Frühintervention. Sie schaffen Anreize für Arbeitgeber und verbessern die Voraussetzungen, um Arbeitsplätze zu erhalten. Die IV-Stellen können zudem aktiver auf Menschen und Partner zugehen und zum Teil Leistungen anbieten, bevor ihre Zuständigkeit definitiv geklärt ist. Es gilt, vom passiven Abwarten, Abklären und Prüfen von Akten wegzukommen und gesundheitliche Probleme stattdessen aktiv zu erkennen und Betroffene zu begleiten.



Stefan Ritler
IV-Stelle Solothurn

Am 17. Juni 2007 hat die Stimmbevölkerung der 5. IV-Revision zugestimmt. Diese Gesetzesrevision hat den Rahmen für die Akteure im System IV neu abgesteckt. Bereits mit der 4. IV-Revision per 1. Januar 2004 wurde die Invalidenversicherung neu ausgerichtet: Die Arbeitsvermittlung wurde verstärkt und die Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) neu im Gesetz verankert. Dadurch entstanden für die IV-Stellen die Grundlagen, um sich aktiver auf die Eingliederung auszurichten. Mit der Schaffung der Regionalen ärztlichen Dienste (RAD) erhielten die IV-Stellen zudem die

Umsetzen bedeutet Organisationsentwicklung

Wenn die Durchführungsstellen den Geist und die Intention des Gesetzgebers erfassen und pragmatisch umsetzen wollen, dann genügt aber die Einführung neuer Instrumente nicht. Jede einzelne IV-Stelle muss sich auf Organisationsentwicklungsprozesse (OE-Prozess) einlassen. Die Organisationsentwicklung orientiert sich an verschiedenen Phasen: an der Orientierungsphase als Phase der Sensibilisierung für notwendige Veränderungen, an der Situationsklärung als Auseinandersetzung mit den verschiedenen Bildern der Ist-Situation und an einer letzten Phase, in der daraus Veränderungsziele konkretisiert und Schwerpunkte festgelegt werden. Der OE-Prozess sollte personell und strukturell in der Organisation verankert sein und die bestehende Organisation nicht ergänzen oder ersetzen. Ein wichtiger Bestandteil sind auch die Information und der Diskurs über Aktivitäten und künftige Schritte. Es gilt einerseits, die neuen Prozesse in die bestehende Organisation einzubinden und andererseits, aktuelle Themen laufend in den Entwicklungsprozess aufzunehmen.

In den letzten Jahren haben die IV-Stellen viele Neugestaltungen in kurzer Zeit erfolgreich umgesetzt: die Neuerungen im Rahmen der bilateralen Abkommen, die Einführung des Allgemeinen Teils des Sozialver-

sicherungsrechts (ATSG) (insbesondere das Einspracheverfahren), die 4. IV-Revision sowie den ersten Teil der 5. IV-Revision zur Straffung des Verfahrens. Gesetzliche Neuerungen auf der Prozessebene und im Arbeitsablauf abzubilden, ist die eine Aufgabe. Mit der Umsetzung der 5. IV-Revision müssen sich die IV-Stellen allerdings einer neuen Herausforderung stellen. Es geht nicht bloss um funktionales Umsetzen, sondern um die Einführung einer neuen Dienstleistungskultur. Die IV-Stellen sollen die Merkmale einer Dienstleistungsorganisation in ihrer Organisation implementieren. Ziel ist, alle Leistungen **in Wechselbeziehung zum Kunden/ zur Kundin zu erbringen. Servicegeist, Respekt und eine vertrauensvolle Beziehung zu den KundInnen stehen im Vordergrund der Arbeit.** Diese neue Dienstleistungskultur ist nötig, um Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen erfolgreich zu integrieren und faire sowie nachhaltige Lösungen mit Betroffenen zu erarbeiten. In vielen Fällen kann eine IV-Stelle bei gesundheitlichen Problemen erfolgreich zwischen Arbeitgeber und ArbeitnehmerIn vermitteln und die nötigen Hilfsmittel zur Verfügung stellen. Um schweizweit eine einheitliche Rechtsanwendung zu erzielen, erarbeitet die IV-Stellen-Konferenz (IVSK), der Dachverband der IV-Stellen, zur Umsetzung der Revision Richtlinien und Handlungsgrundlagen.

Müssen andere Players auch ihre Haltung ändern?

Nicht nur die IV-Stellen müssen sich der Herausforderung der 5. IV-Revision stellen, auch das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) ist gefordert. Die neue Kultur, welche die 5. IV-Revision mit sich bringt, erfordert auch von der Aufsichtsbehörde eine Haltungsänderung: Gleich wie die Mitarbeitenden der IV-Stellen die Autonomie und nicht die Abhängigkeit ihrer KundInnen vom System IV fördern, sollte sich das BSV weniger als Obersachbearbeiter mit autoritativem Kontrollverhalten betrachten und stattdessen mehr als Dienstleistungserbringer für die IV-Stellen. Es reicht nicht, Randziffern durch Kennzahlen zu ersetzen oder Formulare zu erneuern. Vielmehr sollte das BSV Grundlagen und Hilfestellungen für die Umsetzung erarbeiten, wie zum Beispiel das Übergangsrecht bei der 5. IV-Revision.

Wenn die IV-Stellen und das Geschäftsfeld IV des BSV gegenüber ihren KundInnen eine Haltung im Sinne der 5. IV-Revision einnehmen, die sich durch Respekt,

Kundenfreundlichkeit und Autonomie der KundInnen auszeichnet, werden wohl auch Arbeitgeber, ÄrztInnen, Behindertenorganisationen und andere Versicherungsträger ihre Haltung gegenüber dem System IV hinterfragen müssen. Einerseits erhofft man sich von Formularen, Randziffern und einer Fülle von Kennzahlen mehr Anhaltspunkte für die Entscheidungsfindung. Andererseits sollen die IV-Stellen weniger bürokratisch und schwerfällig operieren. Die entscheidende Frage ist aber nicht das Entweder-Oder. Eine Häufung von Gesetzesartikeln, Randziffern oder Kennzahlen erzeugt eine Scheingenauigkeit und dient allenfalls als Opium zur Beruhigung. Gleichzeitig ist die Durchführung der Invalidenversicherung ohne gesetzliche Grundlagen nicht möglich. Viel wichtiger als das Entweder-Oder ist deshalb die Haltung der IV-Stellen, die sich im Servicegeist und im Respekt den KundInnen gegenüber spiegeln soll. Dies sollten sich alle im System IV Beteiligten und Betroffenen vor Augen halten: neben den IV-Stellen die Aufsichtsbehörde, die Arbeitgeber, die ÄrztInnen, Behindertenorganisationen und Partnersversicherer.

In diesem Sinne kann die Schrift «Entweder-Oder», 1843, in welcher der dänische Philosoph Soeren Kirkegaard sehr ausführlich über das Dilemma Entweder-Oder referiert, folgendermassen erweitert werden:

«Heirate, du wirst es bereuen; heirate nicht, du wirst es auch bereuen;

heirate oder heirate nicht, du wirst beides bereuen;

entweder du heiratest oder du heiratest nicht, du bereust beides.

Lache über die Torheiten der Welt, du wirst es bereuen; weine über sie, du wirst es auch bereuen; lache über die Torheiten der Welt oder weine über sie, du wirst beides bereuen;

entweder du lachst über die Torheiten der Welt oder du weinst über sie,

du bereust beides.»

Setze die 5. IV-Revision um, du wirst es bereuen; setze die Revision nicht um, du wirst es auch bereuen; setze die 5. IV-Revision um oder mach es nicht, du wirst beides bereuen; entweder du setzt die 5. IV-Revision um oder eben nicht, du bereust beides.

Kirkegaard führt weiter sehr ausführlich aus, dass das existenzielle Dasein nicht vom Entweder-Oder abhängig ist, sondern dass das Entscheidende, das Wahre **vor** dem Entweder-Oder ist.

Stefan Ritler, lic. phil., Leiter der IV-Stelle Solothurn und Präsident der IV-Stellen-Konferenz (IVSK). E-Mail: stefan.ritler@ivso.ch

Neue Aufsichts-, Steuerungs- und Führungsinstrumente in der Invalidenversicherung

Vor dem Hintergrund des starken Rentenwachstums in der Invalidenversicherung (IV) und der beunruhigenden Entwicklung der Finanzlage der IV beschloss die Geschäftsprüfungskommission des Ständerats (GPK-S) im Jahre 2004 eine Untersuchung zu ausgewählten Aspekten der IV. Die Kommission verschaffte sich einen Überblick über die einzelnen Faktoren des Rentenwachstums sowie die Rolle des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) in der Aufsicht und Vorbereitung der IV-Gesetzgebung und liess die IV-Situation innerhalb der Bundesverwaltung im Vergleich zur gesamtgesellschaftlichen Entwicklung untersuchen. Gestützt auf entsprechende Berichte zu den drei untersuchten Bereichen verfasste die GPK-S den Bericht «Rentenwachstum in der Invalidenversicherung: Überblick über die Faktoren des Rentenwachstums und die Rolle des Bundes» vom 19. August 2005 (BBI 2006 2245).



Ralf Kocher
Bundesamt für Sozialversicherungen

Die GPK-S führte in ihrem Bericht einleitend aus, dass der Gesetzgeber dem Bund mit der fachlichen sowie administrativen und finanziellen Aufsicht eine umfassende Aufsichtskompetenz zugewiesen hat. Die bundesrechtlichen Aufsichtskompetenzen gehen über eine blosser Kontrolle des Vollzugs durch die Kantone hinaus. Die Bundesaufsicht muss insbesondere eine gesetzeskonforme und einheitliche Anwendung der Gesetzgebung gewährleisten. Die kantonalen IV-Stellen stehen folglich unter strengerer Aufsicht des Bundes als die anderen Sozialversicherungszweige. Letztlich ist der Bund

für eine gesetzeskonforme Durchführung der IV verantwortlich.

Aufgrund ihrer Abklärungen stellte die GPK-S fest, dass sich die Aufsichtssituation in der IV ab dem Jahr 2000 zwar verbessert habe, hingegen noch weit von einer professionell geführten und modernen Aufsicht entfernt sei. So fehle beispielsweise eine umfassende fachliche Aufsichtsstrategie des BSV und die entsprechenden Instrumente würden isoliert entwickelt. Eine ergebnis- und wirkungsorientierte Führung durch das BSV sei noch nicht ersichtlich. Die verschiedenen Aufsichtsergebnisse würden nicht als Gesamtbild zur fachlichen Beurteilung der kantonalen IV-Stellen zusammengefügt, weshalb die Wirkungen der Aufsichtstätigkeit des BSV entsprechend gering sei. So kam die GPK-S zur Auffassung, dass der Bundesrat und das BSV ihre Spielräume in der Aufsicht nicht genutzt haben und dass eine Steuerung mit modernen Instrumenten schon in einem viel früheren Zeitpunkt möglich gewesen wäre. Die entsprechende politische Verantwortung für die unzureichende Entwicklung und Ausübung der Aufsicht übertrug die GPK-S dem Bundesrat.

Auf Grund dieser Analysen und Schlussfolgerungen wurde der Bundesrat mit folgender Motion zur Festlegung einer Gesamtstrategie für eine verstärkte Aufsicht des Bundes über den IV-Vollzug beauftragt:

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Gesamtstrategie zur fachlichen und administrativen Aufsicht über den Vollzug der IV zu formulieren und diese mit modernen Aufsichts-, Steuerungs- und Führungsinstrumenten umzusetzen. Die Strategie soll die zentralen Prozesse und Leistungen der IV definieren und Zielvorgaben festlegen. Der Bundesrat muss sicherstellen, dass die Zielvorgaben in einer Gesamtsicht überprüft und Wirkungen und Mängel des IV-Vollzugs abgebildet werden. Die einzelnen Instrumente der fachlichen und administrativen Aufsicht müssen miteinander verknüpft und auf die Gesamtstrategie ausgerichtet werden. Der Bundesrat gewährleistet mittels der dem Bund zustehenden umfassenden Aufsicht einen gesetzeskonformen, einheitlichen und qualitativ einwandfreien Vollzug der IV.

Der Bundesrat beantragte mit Beschluss vom 19. Oktober 2005 die Annahme der Motion, worauf diese am 6. Dezember 2005 vom Ständerat angenommen wurde.

In seiner Stellungnahme vom 21. Dezember 2005 (BBL 2005 2401) stimmte der Bundesrat mit der GPK-S überein, dass nun eine Gesamtstrategie zur fachlichen und administrativen Aufsicht über den Vollzug der IV

an die Hand genommen werden müsste. Der Bundesrat verwies darauf, dass er mit Blick auf dieses Ziel in seiner Botschaft vom 22. Juni 2005 über die 5. Revision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (5. IV-Revision, BBl 2005 4459) entsprechende Vorschläge gemacht habe. So hatte der Bundesrat erkannt, dass insbesondere die administrative Aufsicht über die IV-Stellen sowie die Steuerung der IV-Stellen Schwachpunkte aufweisen und verstärkt werden müssten. Der Bund solle insbesondere befugt werden, die künftig erforderlichen Weisungen für eine möglichst wirkungs- und leistungsorientierte Gesetzesanwendung durch die Vollzugsorgane zu erlassen und allenfalls Korrekturmassnahmen ergreifen können, wenn eine IV-Stelle diesen Anforderungen nicht genügt.

Projekt «Umsetzung der fünften IVG-Revision»

Im Hinblick auf eine möglichst rasche und effiziente Umsetzung der 5. IV-Revision startete das BSV bereits im Sommer 2005 das Projekt «Umsetzung der fünften IV-Revision». Das Gesamtprojekt stand unter der Leitung von Alard du Bois-Reymond (Leiter des Geschäftsfeldes IV im BSV) und die Gesamtprojektkoordination des Projektes oblag Marcel Egger (Egger, Dreher & Partner, Bern). Das Gesamtprojekt bestand aus 7 Teilprojekten, wobei für die Entwicklung der neuen Aufsichts-, Steuerungs- und Führungsinstrumente folgende Teilprojekte zuständig waren:

- Teilprojekt «Steuerung 07»
- Teilprojekt «Qualitätsmanagement der IV-Stellen»
- Teilprojekt «Aufsicht»

«Steuerung 07»

Bereits im Herbst 2004 hatte das BSV durch das Institut für öffentliche Dienstleistungen und Tourismus der Universität St.Gallen (IDT-HSG) und die Egger, Dreher & Partner AG (ED) eine Studie betreffend die Machbarkeit einer wirkungsorientierten Steuerung der IV-Stellen erstellen lassen. Diese Studie zeigte auf, dass für die IV ein Wirkungs- und Indikatorenmodell entwickelt werden kann, welches die übergeordneten Ziele des Vollzugs zusammenstellt und zu Steuerungszwecken herangezogen werden kann. Basierend auf dieser Machbarkeitsstudie erarbeitete das Teilprojekt «Steuerung 07» ein Detailkonzept für eine wirkungsorientierte Steuerung aus¹.

«Qualitätsmanagement der IV-Stellen»

In engem Zusammenhang mit der Einführung einer wirkungsorientierten Steuerung stand auch das Teilprojekt «Qualitätsmanagement der IV-Stellen», da sich im Bereich des IV-Vollzugs sowohl aus betrieblicher Sicht der IV-Stellen-Leitungen als auch aus aufsichtstechnischer Sicht des BSV das Bedürfnis stellte, die Qualität der Leistungserbringung der IV-Stellen zu überwachen. Die Einführung eines Qualitätsmanagements und eines darauf aufbauenden internen Kontrollsystems (IKS) sollte daher in Ergänzung zum Indikatorensystem der wirkungsorientierten Steuerung entwickelt und umgesetzt werden. Dabei geht es beispielsweise darum, Mindeststandards für den Eingliederungsprozess zu definieren.

«Aufsicht»

Im Hinblick auf die neu zu erarbeitende Gesamtstrategie zur fachlichen und administrativen Aufsicht über den Vollzug der IV war klar, dass durch die angestrebte wirkungsorientierte Steuerung und die geänderten Aufgaben der IV im Zuge der 5. IV-Revision auch Auswirkungen auf Inhalt und Art der Aufsicht des BSV zu erwarten waren. Dabei ging es insbesondere um folgende drei Aspekte:

- die Überprüfung der Zielerreichung (die im Rahmen der wirkungsorientierten Steuerung vorzugeben sind);
- die Überwachung der Qualität der Leistungserbringung der IV-Stellen
- die fachliche Aufsicht (wird das Gesetz durch die IV-Stellen korrekt angewendet?)

Mit dem Teilprojekt «Aufsicht» sollte sichergestellt werden, dass die künftigen Instrumente der administrativen Aufsicht (wirkungsorientierte Steuerung und Qualitätsmanagement) entwickelt und diese mit den Instrumenten der bereits operativen fachlichen Aufsicht (z.B. Weisungen, Geschäftsprüfungen) koordiniert und letztlich die Einführung und Umsetzung der neuen Instrumente vorbereitet und durchgeführt werden. Das Teilprojekt «Aufsicht» sollte also gewährleisten, dass die fachliche und administrative Aufsicht systematisch und kohärent im Rahmen einer Gesamtstrategie wahrgenommen werden kann.

Unter Einbezug der Durchführungsstellen und externer ExpertInnen² wurde ein entsprechendes Konzept erarbeitet, welches die bisherige, auf die Kontrolle operativer Ressourcen und Leistungsvorgaben ausgerichtete Aufsicht des BSV in eine wirkungsorientierte Steuerung überführt. Diese soll es ermöglichen, dass die IV-Stellen hauptsächlich durch Vorgabe von strategischen Wirkungszielen und die Überwachung der Wirkungsziele gesteuert werden.

Folgende Instrumente sollen in Zukunft eingesetzt werden:

¹ CHSS 6/06, S. 336

² Regina Knöpfel, Knöpfel Life Consulting AG, Uitikon und Peter Bucher, Ernst & Young, Zürich

- Wirkungsorientierte Steuerung (Definition von klaren Zielen pro IV-Stelle durch das BSV und die Messung der von den IV-Stellen erzielten Wirkungen bezogen auf die Ziele)
- Interne Kontrollsysteme (IKS) in den IV-Stellen
- QMS in den IV-Stellen und Vorgabe von qualitativen Mindestanforderungen durch das BSV
- Vorgaben des BSV für die Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals der IV-Stellen im Hinblick auf eine einheitliche Umsetzung der neuen Massnahmen
- Durchführung von jährlichen Audits bei den IV-Stellen durch das BSV (anstelle der bisherigen Geschäftsprüfungen)
- Ausbau des Controllings im BSV im Hinblick auf eine verbesserte Datenlage
- Wissenschaftliche Evaluation der neuen Massnahmen

Im Zusammenhang mit der Einführung der neuen Aufsichts-, Steuerungs- und Führungsinstrumente in der Invalidenversicherung musste auch die Organisationsstruktur des Geschäftsfeldes IV im BSV angepasst werden. Einerseits um die Neuorientierung der Invalidenversicherung in eine Eingliederungsversicherung zu stärken und andererseits auch um eine wirkungsvolle Umsetzung der neuen Aufsichtsinstrumente zu garantieren. Diese Reorganisation wurde auf den 1. Mai 2007 umgesetzt. Vgl. www.bsv.admin.ch → das BSV → Organisation → Organigramm → Geschäftsfeld IV

Reorganisation des Geschäftsfeldes IV im BSV

Bereich Steuerung I und II

Bisher wurden in der Aufsicht Aufgaben der Steuerung und des Audits zusammen durchgeführt. Die Erfahrung hat gezeigt, dass in dieser Struktur schwierig zu lösende Rollenkonflikte angelegt sind. Es wurden daher zwei Bereiche geschaffen, die ausschliesslich für die Steuerung des IV-Systems verantwortlich sind. Jeder Bereich ist für die seiner Region zugeordneten IV-Stellen verantwortlich. Um die Steuerung durch das BSV zu stärken, werden wichtige inhaltliche Themen in diesem Bereich angesiedelt.

- Versicherungsprodukte: Die wichtigen Dienstleistungen der Versicherungen sollen in Zukunft als gesamtschweizerische Produkte (z.B. berufliche Massnahmen, Renten, Medizinische Massnahmen, Integrationsmassnahmen) gesteuert und gepflegt werden.
- Schulung: Die einheitliche Schulung der Mitarbeitenden ist ein wichtiges Instrument zur Steuerung der Invalidenversicherung.
- Weisungen und Budgetvorgaben.

Bereich Audit

Der Bereich Audit entspricht in seiner Ausgestaltung etwa einer internen Revisionsstelle in einer Unternehmung. D.h. der Bereich führt vor Ort die Audits der IV-Stellen durch. Im Vergleich zur bisherigen Aufsicht, in der die Steuerung und interne Revision zum selben Bereich gehörten, sind die Rollen mit einer Aufteilung auf unterschiedliche Bereiche gegenüber den IV-Stellen besser abgegrenzt.

Das Audit wird nicht nur wie bisher die materielle Gesetzesprüfung beinhalten, sondern es werden die Aktivitäten der IV-Stelle umfassend analysiert. Neue inhaltliche Schwerpunkte werden dabei die Diskussionen der Wirkungs- und Qualitätsindikatoren sein. Die untersuchten Themen stehen oftmals in einem gegenseitigen Spannungsverhältnis (z.B. Eingliederungserfolg versus «Reglementstreue»). Das BSV muss deshalb aus sich zum Teil widersprechenden Ergebnissen eine kohärente Gesamtbeurteilung der IV-Stellen erarbeiten.

Bereich Entwicklung

Das BSV soll in Zukunft die Entwicklung der Invalidenversicherung proaktiv beeinflussen. Es ist deshalb vorgesehen, dass dieser Bereich die langfristigen Entwicklungsperspektiven der Invalidenversicherung (ähnlich einem «think tank») erarbeitet. Es werden auch Forschungsergebnisse ausgewertet, die Invalidenversicherung und deren Umfeld analysiert, Pilotprojekte veranlasst und die internationalen Erfahrungen im Thema Invalidenversicherung verglichen. Auf dieser Basis werden neue Entwicklungen in der Invalidenversicherung eingeleitet (z.B. neue Versicherungsprodukte entwickelt). Sofern die weitere Entwicklung der Invalidenversicherung Gesetzesrevisionen notwendig macht, führt der Bereich «Entwicklung» die Gesetzes- und Verordnungsarbeiten durch.

Bereich Controlling und Subventionen

Mit der Umsetzung der Projekte QMS und Steuerung werden wesentlich mehr Daten in der Aufsicht generiert als bisher. Die Aufarbeitung IV-relevanter Kennzahlen wird weiterhin die Aufgabe dieses Bereiches sein, nur in einem wesentlich grösseren Umfang. Als neue Aufgabe kommt die Qualitätsverantwortung für die Invalidenversicherung und das Geschäftsfeld IV hinzu.

Weiterhin durchgeführt wird die Subventionierung von Organisationen der privaten Invalidenhilfe (Art. 74 IVG). Die Subventionierung von Anstalten, Werkstätten und Wohnheimen (Art. 73 IVG) wird jedoch aufgrund des NFA ab dem 1. Januar 2008 Aufgabe der Kantone sein, weshalb die entsprechenden Aufgaben im BSV in den nächsten 2–3 Jahren wegfallen werden.

Rechtsdienst

Eine der Hauptaufgaben des Rechtsdienstes ist es, die kantonale und eidgenössische Rechtsprechung intensiver als bisher zu überwachen und vermehrt Beschwerden und Vernehmlassungen zuhanden des Bundesgerichtes zu verfassen. Es wird aber auch seine Aufgabe sein, den Aufbau und die Begleitung einer aktiven Missbrauchsbekämpfung in der Invalidenversicherung sicherzustellen. Weitere Aufgaben sind die Beratung

und Unterstützung der IV-Stellen, des Geschäftsfeldes IV und weiterer Interessenten in rechtlichen Fragen der Durchführung.

Ralf Kocher, Fürsprecher, Leiter Rechtsdienst Geschäftsfeld
Invalidenversicherung, BSV. E-Mail: ralf.kocher@bsv.admin.ch

Umsetzung 5. IV-Revision – aus der Sicht der Gesamtprojektorganisation

Für die Umsetzung der 5. IV-Revision wurde eine gesamtschweizerische Gesamtprojektorganisation eingesetzt. Sie bestand aus einem Steuerungsausschuss, sieben Teilprojekten sowie einer Gesamtprojektkoordination. Im Steuerungsausschuss nahmen VertreterInnen des BSV sowie der gesamte Vorstand der IV-Stellenkonferenz Einsitz. Der Vorsitz oblag Alard du Bois-Reymond (BSV). Der Steuerungsausschuss tagte alle 4 bis 8 Wochen. Sämtliche in den Teilprojekten erarbeiteten wichtigen Zwischenergebnisse wurden in den Sitzungen des Steuerungsausschusses diskutiert und verabschiedet oder zur Überarbeitung zurückgegeben.



Marcel Egger
Egger, Dreher & Partner AG

In den sieben Teilprojekten wurden die zentralen Elemente der Umsetzung der 5. IV-Revision bearbeitet. Je ein Teilprojekt wurde für die neu zu entwickelnden Instrumente «Früherfassung und Frühintervention» und «Integrationsmassnahmen» eingesetzt. Drei weitere Teilprojekte hatten den Auftrag, die für eine erfolgreiche Umsetzung einer wirkungsorientierten Steuerung des IV-Vollzugs erforderlichen Komponenten zu konzipieren. Eines befasste sich dabei mit der Wirkungssteuerung an sich, ein zweites erarbeitete ein auf die Wirkungssteuerung abgestimmtes Qualitätsmanagement und ein drittes erstellte ein mit den Grundsätzen der wirkungsorientierten Steuerung kohärentes Konzept der künftigen Aufsicht des BSV. Schliesslich gab es ein Teilprojekt für gezielte Organi-

sationsentwicklungsmassnahmen und eines für die sach- und termingerechte Umsetzung der neuen Instrumente in den verschiedenen Informatiksystemen des IV-Vollzugs.

In die Arbeiten der einzelnen Teilprojekte wurden neben Mitarbeitenden von IV-Stellen und des Bundesamtes für Sozialversicherungen in Abhängigkeit der jeweiligen Fragestellungen auch Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber, der Massnahmenanbieter und der Behindertenorganisationen einbezogen. Bedarfsweise wurden die Teilprojektleitenden zudem durch externe Experten fachlich unterstützt.

Projektphase 1: Grobkonzeption

In einer ersten Projektphase zwischen Juni und Dezember 2005 wurden die möglichen Ausgestaltungen der neuen Instrumente der Früherfassung, Frühintervention und Integrationsmassnahmen in Form von Grobkonzepten skizziert. Auf dieser Grundlage entschied der Steuerungsausschuss, in welche inhaltliche Richtung diese Instrumente in den Teilprojekten weiterentwickelt werden sollen.

Parallel zum Grobentwurf der neuen Instrumente wurde im Jahr 2005 eine neue wirkungsorientierte Steuerung für die Invalidenversicherung konzipiert. Sie sieht ein grundlegend überarbeitetes Ziel- und Controllingssystem für die Invalidenversicherung vor, dessen Anreizwirkungen konsequent auf die mit der 5. IV-Revision angestrebten Wirkungsziele ausgerichtet ist. Das Teilprojekt «Steuerung 07» musste hierfür die konzeptionellen Grundsätze der neuen Instrumente Früherfassung, Frühintervention und Integrationsmassnahmen sowie die übergeordneten Grundprinzipien der 5. IV-Revision eng in seine Überlegungen einbeziehen.

Projektphase 2: Detailkonzeption

Auf der Grundlage der Grobkonzepte und der vom Steuerungsausschuss gewiesenen Stossrichtung wurde ab Januar 2006 die Ausarbeitung der Detailkonzepte für die Früherfassung, Frühintervention und Integrationsmassnahmen angegangen. Die entsprechenden Projektarbeiten erfolgten dabei mit sehr hoher Intensität, da zum damaligen Zeitpunkt noch vom 1.7.2007 als frühest möglichem Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes ausgegangen werden musste.

Ebenfalls im Jahr 2006 wurden im Teilprojekt «Aufsicht» die Grundsätze der künftigen Aufsichtstätigkeit des Bundesamtes für Sozialversicherungen im Bereich der Invalidenversicherung festgelegt. Diese hatten sich an der Philosophie der wirkungsorientierten Steuerung, an den Grundprinzipien der 5. IV-Revision und auch an der klassischen Aufsichtsfunktion, die das Gesetz dem BSV zuschreibt, zu orientieren. Das Teilprojekt musste sich hierzu insbesondere mit den Teilprojekten «Steuerung 07» und «Qualitätsmanagement» eng abstimmen. Letzteres hatte den Auftrag, ein Konzept darüber zu entwerfen, welche Anforderungen in Zukunft die Qualitätsmanagementsysteme der IV-Stellen und des BSV erfüllen sollen.

Ein Umsetzungsrisiko für das Gesamtprojekt ergab sich daraus, dass die neuen Instrumente der 5. IV-Revision Anpassungen an den Kernsystemen der IV-Stellen erforderlich machten. Diese Anpassungen konnten erst nach Vorliegen der definitiven Details der neuen Instrumente abschliessend definiert werden. Vor dieser Ausgangslage war entscheidend, möglichst rasch alle relevanten Eckwerte für die neuen Instrumente festzulegen, damit genügend Zeit bleibt, diese bis zum Inkrafttreten des Gesetzes informatiktechnisch umzusetzen. Erschwerend wirkte in diesem Zusammenhang die dauernd bestehende Unsicherheit, dass die Räte noch Anpassungen am Gesetzesentwurf vornehmen können, was auch Auswirkungen auf die Inhalte der neuen Instrumente haben kann. Von diesem Umstand ging in Kombination mit dem engen Zeitplan während der gesamten Projektdauer ein gewisses Umsetzungsrisiko aus. Entgegen kam dem Projekt hier jedoch der Umstand, dass der Einführungstermin des neuen Gesetzes im Zuge der Referendumsabstimmung um ein halbes Jahr verschoben wurde.

Projektphase 3: Umsetzungsplanung

Im ersten Halbjahr 2007 befasste sich das Projekt einerseits mit diversen inhaltlichen Detailfragen sowie

andererseits mit der Planung der Umsetzungsarbeiten. Parallel dazu erfolgten in den einzelnen IV-Stellen und innerhalb des BSV die Planungsarbeiten zur operativen Umsetzung der 5. IV-Revision.

Mit der Annahme der Gesetzesrevision am 17. Juni 2007 wurden die konzeptionellen Arbeiten weitestgehend abgeschlossen. Ab diesem Zeitpunkt trat der Umsetzungsaspekt in den Vordergrund. Sowohl innerhalb des BSV als auch in den einzelnen IV-Stellen wurden Umsetzungsprojekte gestartet. Dabei handelt es sich um eigenständige Projekte ausserhalb der nationalen Projektorganisation der 5. IV-Revision.

Ausblick

Per Ende des Jahres 2007 – d.h. mit der Einführung des neuen Gesetzes – wird die Projektorganisation «die Fünfte» aufgelöst und sämtliche Aufgaben des Projekts in den ordentlichen Betrieb des BSV und der IV-Stellen überführt. Die letzten Monate des Jahres 2007 dienen deshalb auch dazu, die reibungslose Übergabe aller Pendenzen des Projekts an die zuständigen Stellen zu gewährleisten. In den ersten Monaten des Jahres 2008 wird es in den IV-Stellen und im BSV vermutlich vor allem darum gehen, den Betrieb unter den neuen Rahmenbedingungen sicherzustellen. Danach wird die schwierige und zugleich erfolgskritische Aufgabe zu bewältigen sein, die mit der 5. IV-Revision angestrebte neue Eingliederungskultur in allen Bereichen und allen Köpfen des Systems Invalidenversicherung zu verankern.

Marcel Egger, Dr. rer. pol., geschäftsführender Partner, Egger, Dreher & Partner AG. E-Mail: marcel.egger@ed-partner.ch

Die IV als Eingliederungsversicherung

Die «neue» IV ist eine Versicherung, die in zwei klar getrennten Handlungsfeldern operiert: Eingliederung und Rente. Beide Felder verlangen unterschiedliche Handhabung.



Martin Gabl
IV-Stelle Solothurn

Stellen Sie sich vor, Ihre Wohnung steht in Flammen. Sie rufen die Feuerwehr an und erwarten natürlich, dass diese unverzüglich zu Ihnen ausrücken wird. Stattdessen wird Ihnen am Telefon beschieden, dass Sie sich am nächsten Tag auf die Gemeindeverwaltung begeben und dort das Formular 324b «Anmeldung zum Löschezug» verlangen sollen. Dieses sei vollständig auszufüllen und dem Feuerwehrsekretariat unter Beilage diverser Ausweise und Unterlagen einzureichen. Nach gründlicher Prüfung des Gesuches werde man sich wieder mit Ihnen in Verbindung setzen.

Sicherlich ein unvorstellbares Szenario. Und dennoch muss man sich vergegenwärtigen, dass die IV bislang exakt diese Vorgehensweise praktiziert hat – in einem Bereich, der durchaus mit einem «Brandfall» vergleichbar ist. Auch im Eingliederungsbereich ist schnelles, situatives Handeln unabdingbar. Es ist keine Zeit zu verlieren. Mit jeder Woche, jedem Tag Arbeitsunfähigkeit sinken die Chancen für eine erfolgreiche Rückführung in den ersten Arbeitsmarkt.

Stattdessen wurde für die «Eingliederungsversicherung» IV ein Abklärungsverfahren konzipiert, das den Anforderungen einer wirksamen «back-to-work-Strategie» schlicht nicht genügt. Die Frage, die sich wie ein roter Faden durch Gesetz, Verordnung und Verwaltungsweisungen zieht, heisst:

Was braucht die IV, um entscheiden zu können, ob sie zuständig ist?

Im Bereich der beruflichen Eingliederung stellt sich jedoch nur diese Frage:

Was braucht die betroffene Person, damit sie baldmöglichst wieder im ersten Arbeitsmarkt Fuss fassen kann?

Das Abklärungsverfahren der IV, wie es in den 50er Jahren entworfen wurde, ging von der Prämisse aus, dass von der versicherten Person selber keine verlässlichen Informationen zu erwarten sind. Vielmehr galt es, sogenannte objektive Informationen zu sammeln: Vom behandelnden Arzt, der behandelnden Ärztin, vom Arbeitgeber, von Ämtern und Versicherungen. Es galt, eine Invalidität im gesetzlichen Sinne auszuweisen. Vorher durfte die IV keinen Finger rühren. Präzision war gefragt – bis auf zwei Stellen hinter dem Komma. Über Monate und Jahre wurden Akten gesammelt, bis sich die Tische bogen – hinter dem Rücken der betroffenen Person. Es wurde im eigentlichen Sinne der Grundsatz *Rentenabklärung vor Eingliederung* praktiziert: Die hehre Eingliederungsphilosophie der IV blieb mehr Anspruch denn Wirklichkeit. Unter der Schale einer – noch heute – modernen und sinnvollen Konzeption entstand eine ausgeprägte Verwaltungsmentalität. Dies ist der Grund, weshalb die IV auch heute noch – 47 Jahre nach ihrer Gründung – als Rentenversicherung wahrgenommen wird.

Es sind nicht die Mitarbeitenden der IV, die für das staubige Image der IV verantwortlich sind. Diese haben zu jeder Zeit gute Arbeit im Rahmen des Möglichen geleistet und in vielen Fällen zu guten, nachhaltigen Lösungen beigetragen. Es geht auch nicht darum, 47 Jahre IV zu diskreditieren und in den Abfallkübel der Geschichte zu werfen. Wenn man jedoch heute mit der IV neue Wege geht und Paradigmenwechsel einleiten will, muss man den Mut haben, die Fehler der Vergangenheit zu benennen und daraus zu lernen.

Eine Gesetzesrevision als Kulturschock

Die 5. IV-Revision ist weit mehr als ein Massnahmenpaket mit einigen Neuerungen. Es ist die – wohl letzte – Chance für diese grosse, interdisziplinäre Volksversicherung, im Eingliederungsbereich Marktanteile zurückzugewinnen und den Weg zur reinen Rentenkasse abzuwenden. Die neuen Instrumente im Eingliederungsbereich beinhalten Paradigmenwechsel, deren Tragweite nicht zu unterschätzen ist. Insbesondere der Früherfassungs- und Frühinterventionsprozess bedingt

einen Kulturwandel, der auf den IV-Stellen nur in einem eigentlichen Change-Management-Prozess bewältigt werden kann. Selbstverständlich kann man auch die neuen Instrumente mit dem «alten Verfahrensdenken» anwenden. Nur: Es wäre der frühe Tod der neuen IV.

Worin bestehen die neuen Denkmuster, die Paradigmenwechsel, die Regelbrüche zum bisher Gewohnten im Eingliederungsbereich?

- **Sprechen statt schreiben**

Im bisherigen Verfahren lag das Schwergewicht der Kommunikation auf der schriftlichen Ebene (was im Übrigen ein Kennzeichen bürokratischer Systeme darstellt). Der neue Eingliederungsprozess zwingt zum radikalen Umdenken: Es wird mündlich kommuniziert – mit der versicherten Person und ihrem Umfeld. Von Anfang an gilt: Keine Intervention ohne Gespräch. Das hoheitliche Verfügen tritt in den Hintergrund. Konflikte können nicht mehr auf den Rechtsweg verschoben werden. Das macht verletzlich, ist aber gewinnbringend!

- **Weg von den Akten**

Das Dokumentieren gehört auf die Rentenabklärungsschiene. Es werden keine Dossiers eingegliedert, sondern Menschen. Vor allem die Früherfassungsphase bietet dafür ein ideales Übungsfeld. Hier wird ohne Akten agiert und entschieden. Für eine Institution, die während Jahrzehnten ihre Entscheidungsgrundlagen aus den Akten gezogen hat, bedeutet das eine Herausforderung.

- **Schnell statt präzise**

Der Zeitfaktor ist im Eingliederungsbereich bestimmend. Es muss schnell gehen. Es bleibt keine Zeit, sich auf Randziffern und formelle Fragen zu konzentrieren. Eine wirksame Eingliederungsstrategie setzt voraus, dass schnell, flexibel und kreativ die richtigen Weichen gestellt werden. Alles andere ist Eingliederung zur Rente.

Im Bereich der Frühintervention trifft man zudem auf einen weiteren Paradigmenwechsel: *Es wird agiert und es werden Leistungen gesprochen, ohne dass die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen abschliessend geklärt sind.* In einer Institution, deren Verfahrensterror bisher lautete: «Man klärt solange ab, bis man Gewissheit hat, dass die IV zuständig ist», bedeutet dies, den Kulturwechsel nicht zu unterschätzen. Die Frage lautet neu: Was braucht dieser Mensch in der momentanen Situation? und nicht mehr wie früher: Was braucht die IV, um entscheiden zu können?

Die «neue» IV ist eine Versicherung, die in zwei klar getrennten Handlungsfeldern operiert: Eingliederung und Rente. Die beiden Felder verlangen eine unterschiedliche Handhabung.

Die Rentenabklärung verlangt weiterhin, eine sorgfältige Invaliditätsbeurteilung vorzunehmen und auch entsprechend zu dokumentieren. Der Gesundheitsschaden und dessen Auswirkung auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit müssen sorgfältig herausgearbeitet und sauber abgeklärt werden.

«Streng aber fair» heisst hier das Motto.

Im Eingliederungsbereich gilt einzig das Ziel: Es zählt das Ergebnis einer erfolgreichen Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt. Der Weg dahin kann vielfältig, kreativ, originell sein. Formelle Anforderungen rücken in den Hintergrund. Akten stören. Das Schwergewicht liegt auf der mündlichen Kommunikation. Man vernetzt sich mit allen involvierten Partnern und geht ressourcenorientiert vor.

Statt objektiver Fachmeinungen steht der Mensch mit seiner subjektiv erlebten Problemlage im Vordergrund. Diese Problemlage muss erfasst und verstanden werden, um daraus die weiteren Schritte abzuleiten – nicht als ExpertInnen, die wissen, was für die KundInnen gut oder schlecht ist, sondern um sie in ihrer Verantwortung zu lassen. Der Weg in die Autonomie führt über die Methode des Case Managements, wobei die IV im interinstitutionellen Zusammenspiel die Fallführung suchen (und wahrnehmen) muss.

Führen heisst vorangehen

Die 5. IV-Revision und der damit verbundene Kulturwandel bedeutet für die Institution IV einen gewaltigen Umbruch. Es heisst Abschied nehmen von lieb gewordenen Denkmustern und Gewohnheiten. Der Qualitätsbegriff der Arbeit wird tiefgreifend verändert. Regeln, die bisher als unabänderlich gegolten haben, fallen dahin oder kehren sich in ihr Gegenteil. Das ist nicht einfach.

Ein Veränderungsprozess solchen Ausmasses muss von oberster Stelle eingeleitet und getragen werden. Das BSV als Aufsichtsbehörde einerseits und die 26 kantonalen IV-Stellenleiter andererseits stehen in der Verantwortung, ihre Mitarbeitenden auf diesen Weg mitzunehmen. Sie müssen Überzeugungsarbeit leisten und in ihren Verantwortungsbereichen die Voraussetzungen für den Kulturwandel schaffen. Das heisst, Kompetenzen und Verantwortung müssen nach unten bzw. nach vorne delegiert werden. Und es braucht eine Kultur, die zulässt, dass Fehler gemacht werden. Nur im Ausprobieren und Experimentieren können alle lernen und sich weiterentwickeln.

Martin Gabl, Leiter Fachdienst, IV-Stelle Solothurn.
E-Mail: martin.gabl@ivso.ch

Job-Passerelle: ein Personalverleih für die berufliche Integration von behinderten Menschen

Das Bundesamt für Sozialversicherungen erhält mit der 5. IV-Revision die Möglichkeit, vom Gesetz abweichende Pilotversuche zu bewilligen, die auf die Eingliederung von behinderten Menschen zielen. Im Vordergrund steht dabei die Reduktion der Anzahl ausgerichteter Renten. «Job-Passerelle» läuft seit dem 1. Juli 2007 und ist das erste Projekt im Rahmen dieser Neuerung.



Véronique Merckx
Bundesamt für Sozialversicherungen

Die Idee der «Job-Passerelle» für behinderte Menschen stammt von Nationalrat Otto Ineichen. Mit dem Projekt sollen Menschen erreicht werden, die gegenwärtig Schwierigkeiten haben, sich in die Arbeitswelt zu integrieren. Dazu wird ein Personalverleih aufgebaut. «Job-Passerelle» setzt bei drei Problemfeldern an:

- Ob aus Arbeitgeber- oder Arbeitnehmersicht, es ist nicht immer einfach einzuschätzen, ob die für die berufliche Integration notwendige Stabilität der gesund-

heitlich beeinträchtigten Personen tatsächlich gegeben ist. Daraus ist die Nachfrage nach befristeten Anstellungen für diese Angestellten entstanden.

- Für Arbeitgeber ist die Anstellung behinderter Personen mit verschiedenen finanziellen Risiken verbunden: höhere Risikoprämien für die berufliche Vorsorge und höhere Prämien in der Krankentaggeldversicherung.
- Die Arbeitgeber erhalten Unterstützung für behinderungsrelevante Probleme und werden während der befristeten Anstellung gecoacht.

Der Personalverleih «Job-Passerelle» funktioniert wie eine private Stellenvermittlung. Der Unterschied liegt darin, dass die Invalidenversicherung für die behinderungsbedingten höheren Prämien der beruflichen Vorsorge und der Taggeldversicherung aufkommt und die Personalvermittlung ein Coaching für Arbeitgeber und Arbeitnehmende beinhaltet. Der Personalverleih erfolgt über die Organisationen «Intégration pour tous» und «Profil», zwei Personalverleihfirmen, die vertiefte Erfahrung in der Betreuung behinderter Menschen haben.

Die «Job-Passerelle» verfolgt das Ziel, bis im ersten Halbjahr 2008 insgesamt 1000 zusätzliche Stellen für Behinderte zu schaffen. Ab 2008/2009 sind 2000 bis 3000 neue Stellen in Unternehmen geplant.

Informationen zur «Job-Passerelle» unter: www.jobpasserelle.ch

Véronique Merckx, DEA Econ. und Fin., Msc pol., Bereich Entwicklung, Geschäftsfeld Invalidenversicherung, BSV.
E-Mail: veronique.merckx@bsv.admin.ch

Was bringen die neuen Eingliederungsinstrumente der IV den Arbeitgebern?

Mit den neuen Eingliederungsinstrumenten der 5. IV-Revision sollen die Hürden bei der Eingliederung versicherter Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen in den ersten Arbeitsmarkt beseitigt werden.



Manuela Krasniqi

Bundesamt für Sozialversicherungen



Adriano Vasella

Bundesamt für Sozialversicherungen

Für Versicherte in der Invalidenversicherung gilt bezüglich der Eingliederung das Prinzip der Mitwirkungspflicht. Arbeitgeber können demgegenüber nicht zur Mitwirkung bei der Eingliederung von Menschen mit Leistungseinschränkungen verpflichtet werden. Wie weit es gelingt, Versicherte erfolgreich einzugliedern, hängt massgeblich von zwei Faktoren ab: wie rasch Versicherte nach einem Arbeitsunterbruch wieder zurück an den Arbeitsplatz kehren und der Bereitschaft der Arbeitgeber, ArbeitnehmerInnen im ersten Arbeitsmarkt zu behalten oder neu anzustellen. Für Letzteres haben die vergangenen Jahre gezeigt: Nur mit neuen Anreizen in Form von griffigen Instrumenten, welche rasch und unbürokratisch eingreifen und mit welchen bestehende Hürden (wie das Risiko erneuter krankheitsbedingter Arbeitsausfälle oder Prämienaufschläge bei den Lohnnebenkosten) minimiert werden können, lassen sich genügend Arbeitgeber zur Eingliederung mobilisieren.

Früh erfassen

Mit der 5. IV-Revision erhalten die Arbeitgebenden neu ein Melderecht. Sie können Arbeitnehmende, die aus gesundheitlichen Gründen in ihrer Arbeitsfähigkeit

eingeschränkt sind und deren gesundheitliche Beschwerden zu chronifizieren drohen, bei der zuständigen kantonalen IV-Stelle zur Früherfassung melden. Voraussetzung für eine Meldung ist eine mindestens 30-tägige ununterbrochene Arbeitsunfähigkeit oder aber wiederholte kürzere gesundheitsbedingte Abwesenheiten innerhalb eines Jahres. Dadurch können Betroffene mit ersten Anzeichen einer möglichen Invalidität viel rascher als heute erfasst werden. Dies ist sehr wichtig, da die Chancen der Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin davon abhängen, wie rasch entsprechende Wiedereingliederungsmassnahmen eingeleitet werden.

Mittels eines Früherfassungsgesprächs mit der betroffenen Person, zu dem bei Bedarf auch der Arbeitgeber beigezogen wird, klärt die IV-Stelle ab, ob Massnahmen zum Erhalt des Arbeitsplatzes nötig sind und daher eine IV-Anmeldung angezeigt ist. Dieser Entscheid fällt spätestens 30 Tage nach Eingang der Meldung.

Der Arbeitgeber erhält zudem unabhängig von einer konkreten Meldung von kompetenten Fachpersonen der IV-Stellen rasch und unbürokratisch Auskunft über Fragen der Sozialversicherungen sowie Beratung und Unterstützung bei der Prävention von potenziellen Invaliditätsfällen.

Rasch intervenieren

Erfolgt eine IV-Anmeldung, so erhält der/die betroffene Arbeitnehmende rasch und unkompliziert Zugang zu Frühinterventionsmassnahmen. Es handelt sich um niederschwellige und kostengünstige Massnahmen in der Höhe von maximal 20 000 Franken pro Person. Ziel der Frühinterventionsmassnahmen ist es, den bisherigen Arbeitsplatz von arbeitsunfähigen Versicherten zu erhalten. Neben der gesundheitsbedingten Anpassung des Arbeitsplatzes können der betroffenen Person unter anderem auch Ausbildungskurse zugesprochen werden, etwa wenn eine betriebsinterne Umplatzierung notwendig wird. Auch Massnahmen der sozialberuflichen Rehabilitation (z.B. Belastbarkeitstraining) sind möglich. Erklärt sich der Arbeitgeber bei Bedarf bereit, solche Massnahmen im eigenen Betrieb durchzuführen, so kann ihm von der IV ein Kostenbeitrag für den Mehraufwand ausgerichtet werden.

Die betroffenen Arbeitnehmenden werden während des Eingliederungsprozesses eng von einer Fachperson

der IV begleitet, welche auch direkte Ansprechperson des Arbeitgebers ist und die Eingliederungsbemühungen aller Beteiligten koordiniert und die Fallführung innehat. Die durchzuführenden Massnahmen werden in einer gemeinsam erarbeiteten Zielvereinbarung festgelegt, wo auch die jeweiligen Verantwortlichkeiten festgehalten werden.

Die Phase der Frühintervention umfasst in der Regel die ersten sechs Monate nach Eingang der Anmeldung. Sie wird mit dem Grundsatzentscheid, ob der Eingliederungsweg weiterverfolgt wird oder aber die Rentenfrage geprüft werden muss, abgeschlossen.

Aktiv vermitteln

Die 5. IV-Revision schafft nicht nur neue Instrumente zum Erhalt bestehender Arbeitsplätze von gesundheitlich eingeschränkten Arbeitnehmenden, sondern auch Anreize für Arbeitgebende, solche Personen neu anzustellen. An der 5. IV-Revision ist kritisiert worden, dass die Arbeitgeber nicht etwa mittels Quoten zur aktiven Eingliederung verpflichtet würden, d.h. genügend Arbeitsplätze bereitzustellen. Die Gründe dafür, weshalb Arbeitgeber bis heute davor zurückschrecken, lagen in den Risiken: Zu gross war die Gefahr, dass der neue Arbeitnehmer oder die neue Arbeitnehmerin nach der Anstellung erneut krankheitshalber ausfällt und der Arbeitgeber in der Folge im Bereich Krankentaggeldversicherung und Berufliche Vorsorge Beitragserhöhungen der Prämien zu gewärtigen hat. Falls es in den ersten zwei Jahren nach Anstellungsbeginn tatsächlich zu einer erneuten Arbeitsunfähigkeit kommt, können Arbeitgeber für derartige Beitragserhöhungen dank der 5. IV-Revision entschädigt werden. Der pauschale Ansatz der Entschädigung variiert je nach Grösse des Betriebes: Er beträgt pro Absenztage des/der eingegliederten Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin 48 Franken (bis 50 Angestellte), resp. 34 Franken (über 50 Angestellte). Voraussetzung ist, dass das Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt der erneuten Arbeitsunfähigkeit länger als drei Monate gedauert hat.

Die Einarbeitung erleichtern

Das bisherige Instrument der «Anlernzeit» wird mit Inkrafttreten der 5. IV-Revision per 1.1.2008 durch den sog. «Einarbeitungszuschuss» abgelöst. Dieser kann dem Arbeitgeber während maximal 180 Tagen gewährt werden, vorausgesetzt, die Leistung der Arbeitnehmenden entspricht noch nicht dem vereinbarten Lohn. In diesem Fall richtet der Arbeitgeber wie üblich die vereinbarten Lohnzahlungen aus, erhält aber direkt von der IV einen Zuschuss von maximal 80 % des zu-

letzt erzielten Einkommens des Versicherten. Der Zuschuss darf zudem den Betrag von 346 Franken pro Tag nicht übersteigen.

Erwartungen an die Arbeitgeber

Können Arbeitgebende zur Integration von gesundheitlich beeinträchtigten Menschen beitragen? Ja, denn damit ein Gesundheitsproblem nicht zu einem chronischen Leiden wird, ist es in erster Linie wichtig, arbeitsunfähige Personen mit einem Invaliditätsrisiko frühzeitig zu erkennen. Und genau hier sind die Arbeitgebenden gefragt: Sie haben als Erste Kenntnis von einem Gesundheitsproblem und sind angehalten, der IV-Stelle eine entsprechende Meldung einzureichen. Allerdings haben die betroffenen Arbeitnehmenden vorgängig über die Meldung zu informieren.

Die Instrumente der 5. IV-Revision

- **Früherfassung:**
Arbeitgebende erhalten das Recht, arbeitsunfähige Arbeitnehmende bei der IV zur Früherfassung zu melden. So können sie von kompetenten Fachpersonen der IV bei der Prävention von potenziellen Invaliditätsfällen unterstützt werden.
- **Frühintervention:**
Durch rasche und unbürokratische Massnahmen kann eine Chronifizierung der gesundheitlichen Beschwerden von arbeitsunfähigen Arbeitnehmenden verhindert und eine rasche Rückkehr an den Arbeitsplatz gefördert werden. Dadurch fallen für den Arbeitgeber weniger Kosten an.
- **Aktive Arbeitsvermittlung:**
Arbeitgebende werden in sozialversicherungsrechtlichen Fragen rund um die Neueinstellung von Versicherten mit Leistungseinschränkungen kompetent beraten. Aber auch in Fällen, wo der bisherige Arbeitsplatz erhalten bleiben soll.
- **Einarbeitungszuschuss:**
Dem Arbeitgeber kann während der Anfangsphase der Anstellung ein Zuschuss gewährt werden, sofern die einzugliedernde Person noch nicht die Leistung erbringen kann, die dem vereinbarten Lohn entspricht.
- **Entschädigung für Beitragserhöhungen:**
Dem Arbeitgeber können rückwirkend Entschädigungen für Beitragserhöhungen der obligatorischen beruflichen Vorsorge oder der Krankentaggeldversicherung gewährt werden, die im Zusammenhang mit einer erneuten Arbeitsunfähigkeit der einzugliedernden Person stehen.

Bei Bedarf nimmt der Arbeitgeber am Früherfassungsgespräch zwischen der betroffenen Person und der verantwortlichen Fachperson der IV-Stelle teil. Er arbeitet zudem aktiv bei der Erstellung des Eingliederungsplans mit und unterzeichnet die Zielvereinbarung, mit der die gemeinsam geplanten Massnahmen sowie die jeweiligen Verantwortlichkeiten festgehalten werden.

Die neuen Instrumente werden die Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt erheblich erleichtern. Sie alleine garantieren indes noch nicht den längerfristigen Eingliederungserfolg. Dafür braucht es die laufenden Anstrengungen aller an der Eingliederung beteiligter Akteure: der zuständigen Eingliederungsverantwortlichen der IV-Stelle, die den Versicherten in der Startphase weiterbetreuen und auch den Arbeitgeber bera-

tend unterstützen; der Arbeitgeber, die ihrerseits eng mit dem/der zuständigen IV-Stellen-Mitarbeiter/in zusammenarbeiten bei Fragen, und zwar so früh als möglich, falls Probleme auftauchen. Gemeinsam lassen sich diese besser bewältigen als im Alleingang.

Manuela Krasniqi, lic. phil., Sozialarbeiterin, Bereich Steuerung II, Geschäftsfeld Invalidenversicherung, Bundesamt für Sozialversicherungen. E-Mail: manuela.krasniqi@bsv.admin.ch

Adriano Vasella, lic. phil., Psychologe, Bereich Steuerung II, Geschäftsfeld Invalidenversicherung, Bundesamt für Sozialversicherungen. E-Mail: adriano.vasella@bsv.admin.ch

Früherfassung und Frühintervention – Herausforderung und Chance für die Arbeitgeber

Am 1. Januar 2008 wird die 5. Revision der IV in Kraft treten, die von einer Renten- zur Einliederungsver-sicherung mutieren soll. Die IV-Verordnung enthält u.a. Detailbestimmungen für die neue Früherfassung und -intervention sowie für die Massnahmen zur Integration von Versicherten mit psychisch bedingter Einschränkung der Arbeitsfähigkeit.



Roland A. Müller
Schweizerischer Arbeitgeberverband

Erstmals sind auch **Arbeitgeber als Akteure** im Gesetz ausdrücklich erwähnt und zur aktiven Mitwirkung bei der Früherfassung und -intervention **im Rahmen des für sie Zumutbaren** angehalten. Ziel ist, dass Betroffene möglichst am bisherigen Arbeitsplatz bleiben bzw. innerhalb oder ausserhalb ihres Betriebes wieder ins Erwerbsleben eingegliedert werden können. Dabei erwartet der Gesetzgeber von den Arbeitgebern einen wichtigen Beitrag. Dieser wird nun besser zu leisten sein, weil die Arbeitgeber auch auf die fachliche und finanzielle Unterstützung der Behörden zählen können. Falls Arbeitgeber nicht mitmachen können oder wollen, resultieren keine Sanktionen. Vielmehr will der Gesetzgeber die Weiterbeschäftigung oder Wiedereingliederung von Betroffenen ins Erwerbsleben vorab über **Anreize für Arbeitgeber** bewirken.

Ein neues Instrument der IV ist die **Früherfassung**. Damit sollen Betroffene mit ersten Anzeichen einer

drohenden Invalidität bereits nach einer Arbeitsunfähigkeit von vier Wochen erfasst werden. Durch frühzeitiges Eingreifen will man die rasch einsetzenden Verschlechterungen in der physischen und psychischen Verfassung verhindern. Die Meldung muss schriftlich erfolgen; sie geht an die IV-Stelle jenes Kantons, wo der Betroffene wohnt. Voraussetzung für eine Meldung ist eine 30-tägige ununterbrochene Arbeitsunfähigkeit oder wiederholte kürzere Absenzen aus gesundheitlichen Gründen während eines Jahres. Eine Meldepflicht besteht nicht. **Meldeberechtigt sind** nebst den Betroffenen **unter anderem Arbeitgeber**, behandelnde Ärzte und Versicherungen. Beabsichtigt ein Arbeitgeber einen Arbeitnehmenden der IV-Stelle zu melden, muss er ihn vor der Meldung darüber informieren.

Die **Massnahmen der Frühintervention** sollen vorbeugend wirken sowie **einfach und schnell realisierbar** sein. Sie können umgehend **nach der Anmeldung bei der IV-Stelle** eingeleitet werden und decken sich inhaltlich mit den «ordentlichen Eingliederungsmassnahmen». Es sind dies: Anpassungen des Arbeitsplatzes, Ausbildungskurse, Arbeitsvermittlung, Berufsberatung, sozialberufliche Rehabilitation und Beschäftigungsmassnahmen. Die Massnahmen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, kosten durchschnittlich 5000 Franken pro Person, maximal 20 000 Franken. Sie werden anlässlich eines **Assessments**, in welchem ein Eingliederungsplan aufgestellt wird, festgelegt. Die Phase der Früherfassung und Frühintervention **dauert in der Regel sechs Monate**, maximal zwölf Monate.

Konkrete **Anreize und Unterstützung für die Arbeitgeber** ab 1. Januar 2008 sind:

- Arbeitgeber profitieren – nebst den Betroffenen – von den Frühinterventionsmassnahmen, können sie doch weiter auf die Arbeitskraft und das Know-how ihrer bewährten Arbeitnehmenden zählen sowie **Ab-senzen reduzieren**;
- Arbeitgeber werden durch die IV-Stelle **rasch und unbürokratisch unterstützt und beraten**;
- Arbeitgeber, die einen gesundheitlich eingeschränkten Mitarbeitenden im Rahmen der Arbeitsvermittlung anstellen, haben Anspruch auf einen **Einarbeitungszuschuss**. Der Zuschuss soll die eingeschränkte Leistungsfähigkeit während der Integrationsanfangsphase kompensieren und wird während höchstens 180 Tagen bezahlt. Er beträgt maximal die Höhe des in der Einarbeitungszeit ausgerichteten Lohnes;
- Arbeitgeber erhalten nach erfolgter Arbeitsvermittlung von der IV eine Entschädigung, sofern der Mit-

arbeitende wegen Krankheit eine **Beitragserhöhung** der Krankentaggeldversicherung und der beruflichen Vorsorge auslöst;

- Arbeitgeber, die sich bereit erklären, gesundheitlich Beeinträchtigte weiter zu beschäftigen und diesen ermöglichen, an Integrationsmassnahmen im Betrieb teilzunehmen, erhalten eine **Entschädigung** während maximal 230 Tagen.

In nächster Zeit gilt es, für die Praxis einige konkrete Umsetzungsfragen zu beantworten, sei es für die Arbeitgeber im Bereich des Absenzen- und Casemanage-

ments, sei es für die IV-Stellen im Bereich der konkreten Zusammenarbeit und Hilfestellung gegenüber den Arbeitgebern. **Die Arbeiterschaft ist motiviert und bereit, die Herausforderungen der IV-Revision anzunehmen.**

Prof. Dr. Roland A. Müller, Mitglied der Geschäftsleitung, Ressortleiter Sozialpolitik und Sozialversicherungen, Schweizerischer Arbeitgeberverband. E-Mail: mueller@arbeitgeber.ch

Zusammenspiel der Betroffenen ist wichtig für die Integration

Für eine erfolgreiche Integration von Menschen mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit braucht es häufig Massnahmen oder Vereinbarungen auf der Arbeitgeberseite und es braucht solche bei den betroffenen Arbeitnehmenden. Entscheidend für das Gelingen der Integration von Menschen mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit ist das Zusammenspiel des betroffenen Arbeitnehmenden und des Arbeitgebers.



Silvia Schenker
Nationalrätin Basel-Stadt

Mit der 5. IV-Revision wird versucht, dem alten Grundsatz der Invalidenversicherung neuen Auftrieb zu geben. Integration vor Rente, so lautete früher schon der zentrale Auftrag der Versicherung. Nun erhalten die IV-Stellen neue Instrumente, um dieses Anliegen umzusetzen. Dass diese Umsetzung gelingt, ist sowohl im Interesse der betroffenen Menschen als auch in dem der Versicherung.

Im Vergleich zu heute soll in Zukunft früher gehandelt werden können. Während dem Abstimmungskampf zur 5. IV-Revision war von keiner Seite bestritten, dass es jemand, der schon längere Zeit nicht mehr im Arbeitsprozess integriert war, ungleich schwerer hat, den Einstieg wieder zu finden. Damit frühzeitiges Handeln möglich wird, muss rasch erkannt werden, ob jemand besondere Schwierigkeiten hat, die einer gelingenden Integration im Wege stehen. Die erkannten Probleme und Hindernisse müssen rasch beseitigt werden. Die Früherfassung und die Massnahmen der frühen Intervention sind die dafür vorgesehenen Instrumente.

Das neue Gesetz eröffnet der Invalidenversicherung respektive den IV-Stellen die Möglichkeit, schon nach kurzer Zeit der Erwerbsunfähigkeit aktiv zu werden. Das ist im Grundsatz gut so. Doch obwohl keine entsprechende Gesetzesbestimmung eingefügt wurde, ist

die Freiwilligkeit für das Gelingen entscheidend. Bei der Früherfassung muss Wert darauf gelegt werden, die betroffenen Personen mit einzubeziehen und nicht über ihren Kopf hinweg zu entscheiden. Wer aus gesundheitlichen Gründen Probleme am Arbeitsplatz hat, ist deswegen noch lange nicht unmündig, sondern will mitreden, wenn es um seine berufliche Zukunft geht.

Frühinterventionsmassnahmen, wie zum Beispiel Anpassungen des Arbeitsplatzes oder Ausbildungskurse, sollen in Zukunft rasch und unbürokratisch möglich werden. Man geht davon aus, dass diese Neuerung mit-helfen soll, einen bestehenden Arbeitsplatz zu erhalten oder einen neuen Arbeitsplatz zu finden. Hintergrund dieses neuen Instruments ist die Überlegung, dass auch hier der Zeitfaktor eine grosse Rolle spielt. Dagegen ist nichts einzuwenden.

Aus meiner Sicht stellt sich jedoch die Frage, wer für die Umsetzung dieser Massnahmen zuständig sein soll. Meiner Meinung nach würde es sich lohnen, für diese Aufgaben auf die Institutionen und Organisationen zurückzugreifen, die es bereits gibt und die schon Erfahrungen in diesem oder ähnlichen Aufgabenfeldern haben.

Als Präsidentin der Gesundheitsligenkonferenz GELIKO ist es mir ein besonderes Anliegen, dass Ligen wie die Diabetesgesellschaft, die Krebsliga oder andere Organisationen von der Invalidenversicherung in die Umsetzung der 5. IV-Revision und insbesondere des Instrumentariums der Frühintervention mit einbezogen werden.

Frühinterventionsmassnahmen müssen möglichst gut auf das jeweilige Krankheitsbild zugeschnitten sein, das die Ursache der Probleme ist. Wer aus psychischen Gründen nicht mehr arbeitsfähig ist, braucht etwas anderes als jemand, der aufgrund einer Allergie seine bisherige Tätigkeit nicht mehr ausüben kann.

Mit dem revidierten Gesetz haben die IV-Stellen zusätzliche Aufgaben zu übernehmen. Eine erfolgreiche Umsetzung der 5. IV-Revision ist nur möglich, wenn die Aufgaben der involvierten Personen, Institutionen und Organisationen möglichst klar definiert sind, entsprechend umgesetzt werden und die Wirtschaft Arbeitsplätze zur Verfügung stellt. Das gemeinsame Ziel aller muss es sein, die Integration von Menschen mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit schneller und nachhaltiger als heute voranzutreiben.

Silvia Schenker, Nationalrätin (BS), Mitglied der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit. E-Mail: info@silviaschenker.ch

Eingliederung gelingt nur in Partizipation

Die Eingliederung von psychisch behinderten Menschen kennt ganz besondere Schwierigkeiten. Die neuen Instrumente der Integrationsmassnahmen dienen der Unterstützung zur Bewältigung der vorhandenen Hürden. Es lohnt sich aber zunächst einmal, die Prozesse einer solchen Eingliederung genau zu beobachten. Warum scheitern Eingliederungen? Und warum gelingen andere? Die Gründe dazu sind oft ganz banaler Natur. Ein Arbeitsplatz erweist sich als ungeeignet, der Arbeitsweg als zu aufwendig, der Widerstand einer versicherten Person gegen einen Vorgesetzten als zu gross. Damit Eingliederung gelingt, braucht es immer eine feine Abstimmung der betroffenen Parteien und Gesprächspartner, es braucht Geduld, Ehrlichkeit, Einfühlungsvermögen, aber auch Standvermögen und Konfliktfähigkeit.



Sibylle Hafner

Bundesamt für Sozialversicherungen



Mark Burri

IV-Stelle Freiburg

Gescheiterte Eingliederung

Ein Beispiel: Die Mutter eines zwanzigjährigen Schizophrenen telefoniert dem IV-Berater oft, um die Eingliederungsbemühungen zu aktivieren, «damit endlich mal was geht», um Vorschläge zu unterbreiten, die Arbeitsstellen zum Arbeiten zu zwingen. So lädt der Berater Mutter und Sohn zu einem Gespräch ein. Es fällt ihm auf, dass der Junge die Mutter beschimpft, ihr

widerspricht und den Blickkontakt mit ihr meidet. Ihre Vorschläge findet er absolut unbrauchbar und würde sich sofort widersetzen. Eigene Vorschläge hingegen fehlen komplett. In einem weiteren Gespräch zusammen mit dem IV-Berater und dem behandelnden Arzt fällt auf, dass dieser das Verhalten des Jungen spiegelt und diesen sachte zu einzelnen vorsichtigen Schritten ermuntert. Die Mutter spricht sich wieder für ein rasches Vorgehen aus und bittet, endlich wenigstens eine Rente zu sprechen. Es wird deutlich, dass der Motivierungsprozess ein heikles, aber wichtiges Unterfangen wird. Ein anschliessender Rentenentscheid lässt den Jungen für längere Zeit von der Bildfläche verschwinden.

Ein anderes Beispiel: Ein 35-jähriger Elektromonteur entwickelt nach einem Herzinfarkt eine Angst-/Verarbeitungsstörung und kann sein Pensum nicht mehr steigern, obwohl leichte Arbeit somatisch unproblematisch ist. Vor einigen Jahren, in seiner jungen Erwachsenenzeit, wurde hier ebenfalls ein psychotischer Prozess diagnostiziert. Der kontaktierte Hausarzt empfiehlt dem Patienten, die Arbeitszeit nicht zu steigern, da er Angst hat, eine Psychose zu reaktivieren. Ein Abklärungsaufenthalt demgegenüber empfiehlt eine konfrontative Angsttherapie und das Bearbeiten katastrophisierender Gedankengänge im Zusammenhang mit den körperlichen Beschwerden wie Magen- oder Herzschmerzen. Der IV-Berater organisiert einen Arbeitsplatz in einer geschützten Institution. In einem Zielvereinbarungsgespräch zusammen mit behandelndem Psychiater, Hausarzt, Atelierbetreuer und Versicherten wendet sich dieser an den Berater mit der Frage, ob er denn nun trotz der Magenbeschwerden sein Pensum von 80 auf 100 % erhöhen soll. Der Psychiater interveniert mit der lapidaren Aussage «man kann doch ein körperlich wenig trainiertes Phlegma nicht innerhalb der von Ihnen vorgegebenen drei Monate in einen Europameister im 100-m-Lauf verwandeln». Es folgt keine Steigerung.

Wer soll jetzt wem wann sagen, wie viel zumutbar ist, wie lange zu erhöhen sei, wie die begleitenden Umstände, das Arbeitsumfeld und das Verhalten des Betreuers bei Krisen zu sein haben?

Integrationsmassnahmen als neues Instrument

Rehabilitationsziele werden in Partizipation ausgehandelt. Sie werden von allen Anwesenden mitverantwortet. Die Ziele sind dabei vorzugsweise für die Be-

troffenen bedeutsam und anspruchsvoll, dürfen aber nicht unrealistisch sein. Eine Rehabilitation beginnt mit medizinischer Aufbauarbeit. Als Bindeglied folgt die sozialberufliche Rehabilitation, um ihrerseits der beruflichen Reha Platz zu machen. Diesen ganzheitlichen Prozess macht die neue Revision erst eigentlich möglich. Und erlaubt damit, die Arbeitsfähigkeit konsequent wieder aufzubauen.

Besonders für die grosse Gruppe der Menschen mit psychisch bedingter Einschränkung der Arbeitsfähigkeit ist das neue Instrument der Integrationsmassnahmen geschaffen worden. Personen, die Eingliederungspotential besitzen, aber noch nicht stabil genug sind, um Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art oder eine Stelle in der freien Wirtschaft erfolversprechend antreten zu können, sollen damit ihre Eingliederungsfähigkeit schrittweise aufbauen können. Dabei wird die Leistungsbereitschaft trainiert, ebenso wie die soziale Einordnung und Motivation – unentbehrliche Fähigkeiten im Arbeitsleben.

Die vier Integrationsmassnahmen im Überblick

Die vier Integrationsmassnahmen beinhalten sozialberufliche Rehabilitation bzw. Beschäftigungsmassnahmen:

- Belastbarkeitstraining
- Aufbaustraining
- Wirtschaftnahe Integration mit Support am Arbeitsplatz (WISA)
- Arbeit zur Zeitüberbrückung

Sie sind modular angelegt und, soweit notwendig, wiederholbar, falls die Integrationsmassnahmen aus gesundheitlichen Gründen unterbrochen werden mussten. Je nach Modul gelten unterschiedlich hohe Einstiegsvoraussetzungen und Ziele.

So liegt das Schwergewicht beim Belastbarkeitstraining, der niederschwelligsten aller Integrationsmassnahmen, auf dem Aufbau und Training einer regelmässigen Präsenz von anfänglich 2 Stunden täglich auf 4 Stunden täglich innert 3 Monaten – ohne Leistungsdruck für die versicherte Person. Beim Aufbaustraining wird einerseits die Anforderung an eine regelmässige Präsenz von 4 Stunden täglich auf 6 bis 8 Stunden täglich gesteigert. Andererseits werden erste Anforderungen an die produktive Leistungsfähigkeit (Arbeitsfähigkeit) gestellt – das zu erreichende Ziel am Ende ist eine Arbeitsfähigkeit von 50 % eines vollen Pensums. Die wirtschaftnahe Integration mit Support am Arbeitsplatz hat dasselbe Ziel wie die anderen Module. Statt bei einem institutionellen Anbieter wird die Integrationsmassnahme aber in der freien Wirtschaft durchgeführt.

Mit der Arbeit zur Zeitüberbrückung wird die mittels Integrationsmassnahmen aufgebaute Tagesstruktur und Arbeitsfähigkeit erhalten. Dies, wenn eine Person Gefahr läuft, diese während des Wartens auf eine Umschulung oder den Stellenantritt zu verlieren.

Was ist neu an diesen Instrumenten? Berufliche Massnahmen gibt es seit Beginn der IV. Die neuen Instrumente hingegen sind die Vorstufe zu beruflichen Massnahmen – hier geht es noch nicht um berufsspezifisches Fachwissen. Sie setzen niederschwelliger ein, mit der sozialberuflichen Rehabilitation. Das Instrument der Integrationsmassnahmen erlaubt, eine ganzheitlichere Eingliederungsarbeit. Der Trainingsgedanke wird konsequent umgesetzt, die Zusammenarbeit wird verbindlicher. Und neu ist auch die systematische Auswertung, ob die Integrationsmassnahmen das anvisierte Ziel erreichen.

Partizipation von Arbeitgebern – Anreize für Integrationsmassnahmen im Betrieb

Die Chancen zur beruflichen Eingliederung sind umso besser, wenn die betroffene Person den Arbeitsplatz erst gar nicht verliert. Deshalb unterstützt die IV die Partizipation der Arbeitgeber bei der Durchführung von Integrationsmassnahmen.

Die Arbeitgeber werden durch die IV darin unterstützt, Integrationsmassnahmen in ihrem Betrieb durchzuführen, falls eine/r ihrer Angestellten wegen psychisch bedingter Beeinträchtigung arbeitsunfähig wird. Als Anreiz dafür leistet die IV für jeden Tag, an dem ein Arbeitgeber mit einem/einer Angestellten Integrationsmassnahmen im Betrieb durchführt, einen Beitrag von maximal 60 Franken. Nebst der finanziellen Unterstützung wird der Arbeitgeber zusätzlich durch die IV-Stelle oder bei Bedarf durch einen von der IV finanzierten, spezialisierten Job-Coach unterstützt und beraten – beispielsweise in Krisensituationen oder für Informationen im Zusammenhang mit psychischen Erkrankungen oder anderen Sozialversicherungen.

Mit den neuen Instrumenten ist der Erfolg keineswegs garantiert. Im Gegenteil – es wird auch in Zukunft schwierige Eingliederungen geben. Der internationale Vergleich zeigt, dass die Eingliederung psychisch behinderter Personen anspruchsvoll ist.

Die Chance liegt vor allem in der neuen Kultur: einer Kultur der Partizipation. Sie erlaubt auch im Fall der beruflichen Rehabilitation von Eingliederungsteams zu sprechen. Und damit wird das getan, was den Erfolg möglich macht!

Nach einem längeren Abklärungsaufenthalt und einem langen Training in einer geschützten Institution, verbunden mit einer praktischen Ausbildung zum Diplom «Arbeitsvorbereiter», müssen bei einem 38-jähr-

rigen Familienvater wiederholt Eingliederungen abgebrochen werden. Wegen diversen Gesundheitsproblemen fehlt ihm einfach der Halt. Dann findet er eine Stelle! Bereits früher wurde er vorbereitet und im Umgang mit seinen Problemen geschult, sich abzugrenzen, sich durchzusetzen, sich richtig zu kleiden (sich auch manchmal zu waschen), aber auch mit Schmerzen fertig zu werden. Im Schlussgespräch sagt er: «Die ersten Tage waren der reinste Horror. Wegen der Aussicht auf eine Festanstellung habe ich mich aber durchgebissen und nach 14 Tagen ging es allmählich besser.» Er konnte sogar die Medikamente reduzieren. Wichtig sei gewesen, dass er gelernt habe, bei den allzu schweren Ar-

beiten nicht zu forcieren. Er wirkt riesig aufgestellt. Und er sagt, er wünsche nicht, dass der Arbeitgeber informiert werde. Auch so kann Eingliederung gelingen!

Sibylle Hafner, lic. phil., Geschäftsfeld Invalidenversicherung,
Bundesamt für Sozialversicherungen.
E-Mail: sibylle.hafner@bsv.admin.ch

Mark Burri, Dr. phil., Eingliederungsberater Kantonale IV-Stelle
Freiburg. E-Mail: mark.burri@fr.ocai.ch

Der Dienst beginnt um 6.00 Uhr

Kaum hielt Peter H. den Einberufungsbescheid in Händen, begann schon der Rückzug des eidgenössischen Militärs. Ein paar Strassen weiter tastete Erika B. nach den Spielsachen ihrer Kinder, während Thomas K., im Mittagsschlaf versunken, davon träumte, mit der Kinnbedienung an seinem PC die Notfallzentrale der städtischen Polizei zu steuern.



Katharina Kanka
Fachstelle Assistenz Schweiz (FAssiS)

Peter H. war stolz, endlich etwas wie sein drei Jahre älterer Bruder tun zu dürfen. Er würde gebraucht werden, stand da geschrieben. Schon war er damit beschäftigt, mit seinen Eltern zu überlegen, wo er im Zivildienst gerne eingesetzt würde. Waldpflege, Essensausgabe in einer Sammelunterkunft oder Spiele mit den BewohnerInnen eines Altersheims waren Alternativen, die denkbar erschienen. Natürlich kamen auch Arbeiten im Garten oder bei den Tieren in Frage. «Für all dies braucht Peter einen Assistenten, der ihm weiterhilft, wenn er aufgrund seiner geistigen Behinderung an seine Grenzen stösst», schrieb sein Arzt dem zuständigen Amt.

Nach all den Jahren mit Besuch der Sonderschule und nun in der Werkstätte sollte dies der Moment sein, wo er erstmals zusammen mit nichtbehinderten Gleichaltrigen lernen und arbeiten könnte. Kontakte würde er knüpfen, die ihm helfen könnten, beruflich Fuss zu fassen. Doch der Traum zerplatzte so schnell, wie er gekommen war. «Wir entschuldigen uns für das Versehen.

Aufgrund seiner Behinderung ist Ihr Sohn vom obligatorischen Dienst befreit. Wir wünschen Ihnen für die Zukunft alles Gute und verbleiben mit freundlichen Grüßen...», schrieb das Amt wenige Wochen später.

Ressourcen oder Defizit

So wie Peter ergeht es vielen Behinderten, insbesondere jenen mit einem Geburtsgebrechen. Statt mit ihnen und ihren Fähigkeiten schulische und berufliche Lösungen zu gestalten, werden deren Defizite in den Fokus gestellt. Auf Abklärungsrapporten steht denn auch «... die versicherte Person kann nicht...». Was die Betroffenen gerne machen, gerne machen würden und mit welchen Massnahmen sie auf diesem Weg unterstützt werden könnten, wird auf Seiten der IV nur höchst selten gefragt. Auch drohen Leistungen verweigert zu werden, wenn Versicherte sagen, dass sie etwas könnten.

So bleiben die Förderungsbemühungen speziellen Behinderteninstitutionen wie Sonderschulen, beruflichen Eingliederungsstätten oder Werkstätten für Behinderte überlassen. Wer dort nicht hinget, erhält auch keine Leistung. Wer trotz erheblicher Behinderung erwerbstätig ist (oder deren PartnerIn), dem werden die Leistungen gestrichen. Ohne das gemeinsame Aufwachsen von Nichtbehinderten und Behinderten, ohne eine anerkannte Ausbildung in der Tasche, ohne konkrete Schnuppertage, ohne den Abbau von Barrieren in der gebauten Umwelt wie auch in den Köpfen und belastet mit ständigen Existenzängsten scheitert die Integration. Marc F. Suter wies im Nationalrat einmal darauf hin, dass die Arbeitslosigkeit unter den BezügerInnen einer Hilflosenentschädigung der IV eine Quote wie in Drittweltländern aufweise. Niemand schien das zu jucken.

Transparente Eingliederungsmassnahmen

Meine Anfrage vom Frühling dieses Jahres, wie viele BezügerInnen einer Hilflosenentschädigung eine Rente beziehen, konnte mir das BSV nicht beantworten. Die Anzahl hilfloser Kinder in Sonderschulen sowie jene hilfloser Erwachsener in Werkstätten habe ich nun nach Jahren mühsamer Detektivarbeit herausbekommen (siehe www.fassis.net). Offensichtlich ist: Je grösser die Hilflosigkeit, desto geringer die Integration. Hinzu

kommt, dass selbst die Aufnahme in Behinderteninstitutionen mit steigender Hilflosigkeit immer schwieriger wird, da die benötigte aufwendige Hilfe teuer ist.

Die seit Jahrzehnten praktizierte kollektive Finanzierung von Behinderteninstitutionen hat dazu geführt, dass sehr viel Geld ausgegeben wird, ohne dass man weiss, welche Personen dort betreut werden, warum und mit welchen Folgen. Bleibt zu hoffen, dass die IV dies im Rahmen der beruflichen Eingliederungsmassnahmen – die eigentlich niemals in Institutionen stattfinden sollten – endlich besser macht. Letztlich führt

aber kein Weg daran vorbei, die Leistungen transparent statt vom Leistungserbringer vom Bedarf an individueller Hilfe abhängig zu machen und mit einem persönlichen Budget integrative Wohn-, Bildungs- und Arbeitsformen zu fördern.

Katharina Kanka, Präsidentin FAssiS. E-Mail: fassis@bluewin.ch

Wie funktioniert die Integration? Gefragt ist gesichertes Wissen!

Die Wirkung der 5. IV-Revision muss an ihren vorgegebenen Zielen gemessen werden: eine massive Reduktion der Neuberentungen, und damit der Kostenexplosion, dank deutlich verbesserter Integration und Vermeidung von ungerechtfertigten Berentungen. Die Einschränkungen beim Rentenzugang sollen ausdrücklich nicht zu einer Abschiebung von behinderten Menschen in die Sozialfürsorge führen.



Peter Wehrli
Zentrum für Selbstbestimmtes Leben

Seit die Revision entworfen wurde, haben sich die Rahmenbedingungen deutlich verbessert. Erstens geht es der Schweizer Wirtschaft besser denn je. Industrie und Dienstleistungssektor holen Tausende von Arbeitskräften aus dem Ausland, um der exzellenten Auftragslage Herr zu werden. So lange dieses Konjunkturhoch anhält, müssten logischerweise auch mehr behinderte Menschen Arbeitsplätze finden. Die Ausgaben der Sozialwerke müssten sinken, während ihre Einnahmen, wie auch die Steuererträge, allseits steigen.

Zweitens beginnen neue Gesetze ihre Wirkung zu entfalten. Das Diskriminierungsverbot der Bundesverfassung und das Behindertengleichstellungsgesetz öffnen Behinderten Zugang zu wichtigen Ressourcen. Die in der 4. IV-Revision eingeführten regionalärztlichen Dienste reduzieren zudem die Gefahr der ungerechtfertigten Berentung. Schliesslich wirft auch die NFA ihren Schatten – bzw. ihr Licht – voraus. Weil die IV bald nicht mehr für die Kosten der (Aus-) Sonderinstitutionen aufkommt, lohnt es sich für die Kantone und die Gemeinden jetzt, in die Integration zu investieren.

Drittens ist die Bevölkerung dank der Volksabstimmung bestmöglich sensibilisiert für den Zusammenhang zwischen Integration und den Folgekosten, wenn diese nicht funktioniert. Die Bereitschaft, selbst einen Beitrag an die Integration zu leisten wie vor allem auch von anderen den Tatbeweis einzufordern, war wohl noch nie so hoch.

Diese historischen Rahmenbedingungen, die für einen Erfolg der 5. IV-Revision also denkbar günstig sind, erschweren jedoch einen überzeugenden Nachweis der Revisionseffekte. Man mag das hinnehmen wollen, solange die erwünschten Resultate eintreten. Es erlaubt allen Seiten, etwaige Erfolge den eigenen Rezepten zuzuschreiben, folglich mehr davon zu fordern. Spätestens wenn sich die Konjunktur verschlechtert, oder die erwarteten Resultate – möglicherweise gar trotz besten Voraussetzungen – nicht länger eintreten, wären wir jedoch wieder am selben kritischen Punkt des Nichtwissens angelangt; mit noch grösserem Milliardendefizit.

Also keineswegs nur weil wir Behinderten schon eine hohe Vorauszahlung für diese Revision bezahlen, erwarte ich heute vom BSV mehr als die blosse Bestätigung positiver Indikatoren. Entscheidender scheint mir, dass die historische Chance genutzt wird, um saubere Grundlagen – das Wissen – für zukünftige Weichenstellungen zu sichern, und das in einer für Bevölkerung und politische Interessenvertreter einsichtigen Form.

Wir benötigen dringend klare Definitionen der Grundbegriffe (Behinderung, Integration etc.) und die statistischen Daten, um aussagekräftige Vergleiche zwischen verschiedenen, auch BSV-unabhängigen Studien im In- und Ausland zu ermöglichen und eine Polemik über Scheininvaliden zu verhindern. Ebenso wichtig sind konkrete Zielvorgaben und Kriterien, an welchen sich die Auswirkung der einzelnen Interventionen getrennt von zufälligen, historischen Effekten messen lassen. Zum Effizienznachweis brauchen wir Dienstleister-unabhängige Bedarfsmessinstrumente und standardisierte Kostenschlüssel. Schliesslich erwarten wir den eindeutigen Nachweis, dass nicht nur die Konjunktur, sondern auch jede der teuer erkaufte Massnahmen nachweislich zur Integration der Behinderten beiträgt, so dass mittelfristig alle von der Invalidenversicherung profitieren.

Peter Wehrli, Leiter des Zentrums für Selbstbestimmtes Leben, Zürich. E-Mail: pwehrli@zslschweiz.ch

IV-Zusatzfinanzierung: Wo stehen wir?

Die finanzielle Situation der Invalidenversicherung hat sich in den vergangenen Jahren zunehmend verschlechtert. Bis Ende des Jahres werden sich die Schulden auf beinahe 11 Milliarden Franken erhöhen. Eine Trendwende ist nicht in Sicht. Im Gegenteil. Wenn nicht rasch eine Lösung gefunden wird, kommen jedes Jahr 1,6 Milliarden Franken hinzu, Zinsen nicht eingerechnet. Die Inkraftsetzung der 5. IV-Revision ist ein erster Schritt in Richtung Sanierung der IV. Aber ohne Eingriffe auf der Einnahmenseite geht es nicht. Bei allen anderen Spar- oder Entlastungsmassnahmen wäre weder die politische noch die soziale Akzeptanz gegeben.



Rosalba Aiello
Bundesamt für Sozialversicherungen

Am 17. Juni 2007 ist eine wichtige Entscheidung zugunsten der IV gefällt worden. Das Schweizer Stimmvolk hat die 5. IV-Revision mit einem Ja-Stimmenanteil von mehr als 59% gutgeheissen. Damit haben sich Schweizerinnen und Schweizer klar für die IV ausgesprochen und vor allem auch für die Unterstützung von Personen, die auf die Versicherung angewiesen sind. Sie haben mit ihrem Votum auch dafür gesorgt, dass diese Sozialversicherung ihr verfassungsmässiges Ziel weiter erfüllen kann, nämlich die Existenz der Schwächsten der Gesellschaft zu sichern und sie bestmöglich in die Arbeitswelt einzugliedern. Der folgende Artikel erörtert die aktuellen Probleme und zeigt auf, dass sich die IV noch lange nicht in Sicherheit wiegen kann und ihr Fortbestand noch nicht nachhaltig gesichert ist.

Kurzürblick: massiver Anstieg der IV-Renten

Die Geschichte der IV ist lang. Seit dem Inkrafttreten am 1. Januar 1960 hat die Versicherung einige Änderungen erfahren. Aus dem rudimentären System zum Schutz und zur Förderung von Behinderten ist eine umfassende Versicherung entstanden, bei der der Mensch im Mittelpunkt steht.

1960 betrug die Höchstreute 150 Franken pro Monat. Das entspricht heute 626 Franken. Im Jahr 2007 lag die Maximalrente bei monatlich 2210 Franken. Damit kann man sich noch nicht gerade viel leisten. Nichtsdestoweniger ist eine Aufwertung der Rente feststellbar, die einhergeht mit einer Verbesserung der Lebensbedingungen von behinderten Menschen.

Um verstehen zu können, warum sich die IV in einer solch angespannten finanziellen Lage befindet, müssen wir die Entwicklung der Anzahl RentenempfängerInnen unter die Lupe nehmen. Bei der Einführung der Versicherung bezogen insgesamt 26 000 Personen eine Rente. Bereits zwei Jahre später hatte sich die Zahl verdreifacht. In den letzten 40 Jahren ging diese Entwicklung weiter, so dass die Zahl der IV-RentenempfängerInnen im Jahr 2006 den alarmierenden Stand von 300 000 Personen erreichte. Das sind 11-mal mehr als zu Beginn der Versicherung! Mit anderen Worten sind rund 5% der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter auf eine IV-Rente angewiesen, also doppelt so viele wie 1965. Die verstärkte Zunahme der Invalidisierungswahrscheinlichkeit bei der Altersgruppe der 35- bis 49-Jährigen bedeutet aufgrund der damit verbundenen länger dauernden Rentenzahlungen zusätzliche Kosten für die Versicherung. Diese Entwicklung hatte für die IV verheerende finanzielle Folgen.

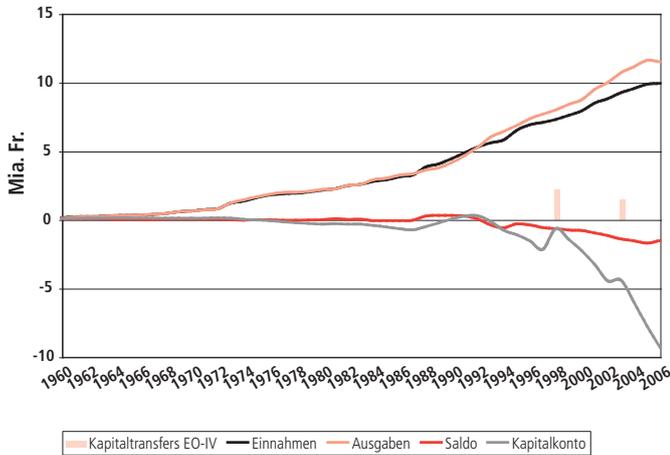
Kostenentwicklung in der IV

Das Defizit der IV war nicht immer so gross. Es lassen sich drei Phasen ausmachen:

- 1960 bis 1975: finanzielles Gleichgewicht
- 1976 bis 1990: leichtes strukturelles Defizit. Das Defizit konnte innerhalb von zwei Jahren durch Heraufsetzen des Beitragssatzes auf den Löhnen behoben werden.
- 1991 bis heute: massives strukturelles Defizit. Ab den 90er Jahren stiegen die jährlichen Defizite der IV kontinuierlich an. Trotz Sparanstrengungen geriet die IV in eine finanzielle Schieflage, die bis heute andauert.

**Anteil der IV-Schuld am AHV-Vermögen
(ab 2007 Schätzungen; zu Preisen von 2007)**

G1



Quelle: Bundesamt für Sozialversicherungen

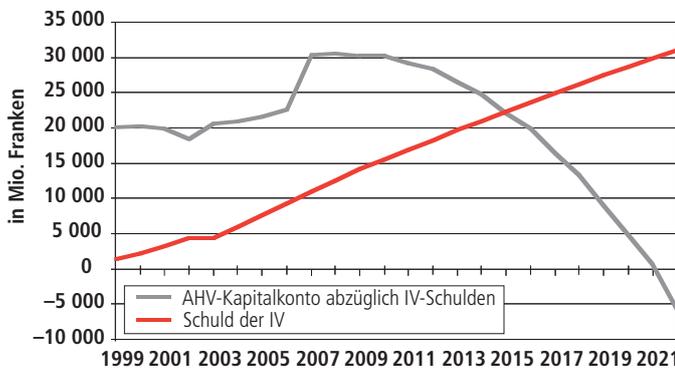
Grafik G1 illustriert die einzelnen Phasen der Kostentwicklung und vor allem den Kostenanstieg. Die Grafik zeigt klar auch die steil nach unten verlaufende Entwicklung des Kapitalkontos der IV.

Situation heute

Der Schuldenberg der IV gegenüber dem AHV-Ausgleichsfonds ist riesig. Ende 2006 schuldete die IV dem Fonds 9,3 Milliarden Franken. Ende 2007 werden es höchstwahrscheinlich 11 Milliarden Franken sein. Ein anhaltendes Defizit bedeutet eine fortschreitende Verschuldung beim AHV-Fonds, was früher oder später die Liquidität der AHV gefährdet. Somit bekommt die

**AHV-Kapitalkonto abzüglich IV-Schulden
(zu Preisen von 2007)**

G2



Quelle: Bundesamt für Sozialversicherungen

ganze 1. Säule die finanziellen Probleme der IV zu spüren. Es besteht folglich ein dringender Reformbedarf (G2).

Im ersten Halbjahr 2007 ist die Zahl der Neurenten zurückgegangen. Die Abnahme gegenüber dem absoluten Rekordhalbjahr 2003 beträgt über 35 %. Die Zahl der erstmaligen Anmeldungen für IV-Leistungen und die Quote der Ablehnung von Rentengesuchen, die als Frühindikatoren dienen, haben sich zum ersten Mal auf den Stand des ersten Semesters des Vorjahres eingependelt. Die Zahl der Neurenten lag unter jener der Rentempfänger, die aus der IV ausscheiden (hauptsächlich wegen Erreichen des AHV-Rentenalters). In der Folge hat die Zahl der laufenden Renten leicht abgenommen und der Rentenbestand hat sich stabilisiert. Drei Hauptfaktoren sind für dieses erfreuliche Ergebnis verantwortlich: Die Sensibilisierung der vom Ausgabenwachstum in der IV betroffenen Kreise (Versicherte, Ärztinnen und Ärzte, Arbeitgebende, Sozialdienste), der wirksamere Gesetzesvollzug durch die IV-Stellen und die Kostenentwicklung beim Risiko «Invalidität» in der 2. Säule, was zur Folge hatte, dass Unternehmen weniger rasch auf die Invalidenversicherung zurückgreifen.

Positiv auswirken werden sich zudem die Neuerungen der 5. IV-Revision, die am 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt wird. Auch diese Massnahmen haben zum Ziel, den massiven Anstieg der Neurenten über die Einglie-

Ausgleichsfonds der AHV/IV

Der Ausgleichsfonds der AHV ist ein selbstständiger Fonds mit eigener Rechnung. Er spielt bei der Finanzierung und Kostenführung der AHV, IV und EO aber eine Schlüsselrolle.

Für die IV existiert bis heute kein eigener IV-Fonds. Vielmehr schreibt das IVG ausdrücklich vor, dass alle IV-Einnahmen und -Ausgaben dem AHV-Ausgleichsfonds gutzuschreiben bzw. zu belasten sind, auch wenn das Gesetz eine gesonderte Rechnungsführung für die IV vorsieht. Der AHV-Fonds dient somit als «Ausgleichsfonds».

Da die AHV und IV auf den gleichen Fonds zurückgreifen, schränken die Schulden der IV die flüssigen Mittel der AHV zunehmend ein.

Ohne Zusatzfinanzierung der IV wird das verfügbare Guthaben der AHV bereits im Jahr 2013 unter die gesetzliche Grenze von 70 % der Ausgaben fallen.

IV-Budget ohne Anheben der MWST

T1

Abrechnung 2006 - mit NFA - Szenario A-00-2005

Beträge in Millionen Franken

zu Preisen von 2007

Jahr	Ausgaben			Total	Einnahmen			Total	Kapitalkonto der IV		
	Geltende Ordnung	5. IV-Revision	Zinsen		Beiträge und Regress	Mehrwertsteuer 1)	Öffentliche Hand		Jährliche Veränderung	Stand Ende Jahr	in Prozenten der Ausgaben
2006	11 239		221	11 460	4 174		5 730	9 904	-1 556	-9 330	-81.4
2007	11 701		298	11 999	4 344		5 999	10 343	-1 656	-10 986	-91.6
2008	11 028	- 184	342	11 186	4 428		5 057	9 485	-1 701	-12 557	-112.3
2009	9 784	- 57	345	10 072	4 521		3 703	8 224	-1 848	-14 219	-141.2
2010	9 554	- 47	383	9 890	4 586		3 710	8 296	-1 594	-15 603	-157.8
2011	9 836	- 110	418	10 144	4 659		3 819	8 478	-1 666	-17 038	-168.0
2012	9 854	- 156	452	10 150	4 726		3 826	8 552	-1 598	-18 384	-181.1
2013	10 130	- 226	487	10 391	4 796		3 917	8 713	-1 678	-19 790	-190.5
2014	10 093	- 275	521	10 339	4 859		3 897	8 756	-1 583	-21 081	-203.9
2015	10 370	- 349	553	10 574	4 926		3 986	8 912	-1 662	-22 431	-212.1
2016	10 345	- 398	585	10 532	4 983		3 970	8 953	-1 579	-23 679	-224.8
2017	10 653	- 479	618	10 792	5 046		4 068	9 114	-1 678	-25 007	-231.7
2018	10 623	- 526	650	10 747	5 094		4 051	9 145	-1 602	-26 239	-244.2
2019	10 911	- 610	681	10 982	5 145		4 140	9 285	-1 697	-27 548	-250.8
2020	10 864	- 655	713	10 922	5 185		4 117	9 302	-1 620	-28 761	-263.3
2021	10 812	- 698	741	10 855	5 222		4 092	9 314	-1 541	-29 877	-275.2
2022	11 227	- 804	772	11 195	5 265		4 220	9 485	-1 710	-31 145	-278.2
2023	11 152	- 844	802	11 110	5 298		4 188	9 486	-1 624	-32 309	-290.8
2024	11 069	- 881	829	11 017	5 326		4 153	9 479	-1 538	-33 370	-302.9
2025	11 482	- 996	858	11 344	5 365		4 277	9 642	-1 702	-34 579	-304.8
2026	11 371	- 1 028	886	11 229	5 390		4 233	9 623	-1 606	-35 674	-317.7

Annahmen über die wirtschaftliche Entwicklung in %:

Jahr	2007	2008	2009 bis 2011	ab 2012
Nominallohn	2,5	2,5	2,5	2,5
Preis	0,6	1,2	1,5	1,5

1) keine Erhöhung der Mehrwertsteuer

Rentenanpassungen: 2007, 2009, 2011, 2013, 2015, 2017, 2019, 2022, 2025

BSV / 9.8.2007

Quelle: Bundesamt für Sozialversicherungen

derung zu senken. Dazu sind eine halbe Milliarde Franken investiert worden. Denn mehr Eingliederung bedeutet nachhaltig weniger Renten. Zusätzlich werden die geplanten Sparmassnahmen das Budget entlasten. Dabei geht es insbesondere um die Aufhebung des Karrierezuschlags und der laufenden Zusatzrenten. Die von verschiedenen Akteuren unternommenen Anstrengungen und die Massnahmen der 5. IV-Revision sind zwar ein wichtiger erster Schritt, jedoch reichen sie nicht aus, um das strukturelle Defizit der IV zu beheben.

Die Budgetentwicklung in Tabelle T1 zeigt klar auf, dass die IV ohne Zusatzfinanzierung in Kürze nicht mehr in der Lage sein wird, das verfassungsmässig vorgeschriebene Ziel zu gewährleisten. Und das trotz 5. IV-Revision.

Es braucht dringend Mehreinnahmen. Nur so ist es möglich, die IV wieder auf eine solide Grundlage zu stellen.

Die verschiedenen Etappen der IV-Zusatzfinanzierung

- Der Bundesrat hat in seiner Botschaft zur 5. IV-Revision eine Erhöhung der Lohnbeiträge um 0,1 Punkte (Vorlage 2) und in der Botschaft zur IV-Zusatzfinanzierung

eine lineare Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0,8 Prozentpunkte vorgeschlagen. Mit diesen Vorschlägen zielte der Bundesrat auf die Sicherstellung der langfristigen Finanzierung der IV, das heisst den Abbau der aufgelaufenen Schulden bis ins Jahr 2026.

- Die Vorlage zur IV-Zusatzfinanzierung ist im Februar 2006 von der 5. IV-Revision getrennt worden. Dadurch hatte das Schweizer Stimmvolk einzig über die Revision zu entscheiden, gegen die das Referendum ergriffen worden war.
- Im Januar 2007 hat die Kommission des Nationalrates für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK-N) gestützt auf verschiedene Berichte und vertiefte Diskussionen eine Zusatzfinanzierung vorgeschlagen, bei der die MWST befristet und proportional um 0,6 Prozentpunkte erhöht worden wäre (Normalsatz von 7,6 auf 8,3 %, reduzierter Satz von 2,4 auf 2,6 %, Sondersatz für Hotellerie von 3,6 auf 3,9 %). Die zeitliche Befristung erstreckte sich vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2016. Die Zusatzeinnahmen wurden auf 2 Milliarden Franken pro Jahr veranschlagt. Das Zusatzfinanzierungsmodell sah von 2008 bis 2016 ausserdem einen Sonderbeitrag des Bundes von rund 200 Millionen Franken pro Jahr vor. Diese Summe diente der Deckung der bis anhin von der IV getragenen Zinsen. Der Antrag der SGK-N war

an die Voraussetzung gebunden, dass das Volk die 5. IV-Revision gutheisst und dass Volk und Stände der Erhöhung der MWST zustimmen. Ziel dieser Lösung war es, das Defizit zu stoppen und die Schulden der IV einzufrieren.

- Der Nationalrat hat die beiden Vorlagen der Zusatzfinanzierung im März 2007 abgelehnt (100 zu 77 bzw. 93 gegen 85 Stimmen).
- Am 17. Juni 2007 sprach sich das Schweizer Volk klar für die 5. IV-Revision aus. Die sechs Sparmassnahmen der 5. IV-Revision sind so bestimmt worden, dass sie einerseits die Ausgaben der IV namhaft entlasten, andererseits aber das verfassungsmässige Ziel nicht gefährden. Das Stimmvolk hat mit seinem Ja-Votum gleichzeitig den Willen bekräftigt, eine Lösung für die nachhaltige Sanierung der IV zu suchen und die finanziellen Probleme an die Hand zu nehmen.
- Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates (SGK-S) hat Ende August 2007 das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) beauftragt, anhand folgender Zielsetzungen eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten:
 1. Lineare (0,5 %) oder proportionelle (0,6 %) Anhebung der MWST für die Dauer von sieben Jahren.
 2. Errichtung eines eigenständigen IV-Ausgleichsfonds.
 3. Sonderzahlung des AHV-Ausgleichsfonds von 5 Milliarden Franken zugunsten des neuen eigenständigen IV-Ausgleichsfonds.
 4. Streichung der immensen Schulden der IV gegenüber dem AHV-Fonds.
 5. Jährliche Zahlung des Bundes von 250 Millionen Franken an den AHV-Fonds als Ausgleich für den Forderungsverzicht, während sieben Jahren.
 6. Gesetzlichen Mindestbetrag für beide Fonds bei 50 % einer Jahresausgabe festlegen.

Am 9. November 2007 hat die SGK-S einstimmig dem Lösungsvorschlag zugestimmt, die MWST vorübergehend und proportional um 0,5 Prozentpunkte anzuheben (Normalsatz von 7,6 auf 8,1 %, reduzierter Satz von 2,4 auf 2,6 %, Sondersatz für Hotellerie von 3,6 auf 3,8). Die zeitliche Befristung erstreckt sich vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2016. Im Weiteren sieht sie die Errichtung eines eigenständigen Ausgleichsfonds für die IV vor, der durch die einmalige Sonderzahlung von 5 Milliarden Franken aus dem AHV-Ausgleichsfonds geäuft werden soll. Gemäss diesem Vorschlag bliebe die IV-Schuld auf der Passivseite beim AHV-Ausgleichsfonds bestehen. Die entsprechenden Schuldzinsen wären zu zwei Dritteln vom Bund und zu einem Drittel durch die Invalidenversicherung zu bezahlen. Der gesetzliche Mindestbeitrag für den IV-Ausgleichsfonds wurde bei 50 % einer Jahresausgabe festgelegt.

Schliesslich wird der Bundesrat beauftragt, bis am 31. Dezember 2012 eine Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (6. IV-Revision) auszuarbeiten.

Sowohl die vom Bundesrat als auch die von der SGK-N und der SGK-S vorgeschlagenen Lösungen verfolgen ein Ziel: Wege aus der Schuldenspirale der IV zu finden. Der von der SGK-S vorgelegte Lösungsvorschlag erlaubt es, neue Hoffnung auf das Erlangen einer gesunden finanziellen Basis der IV zu schöpfen.

Stellungnahme der interessierten Parteien zur IV-Zusatzfinanzierung

Die Zusatzfinanzierung löst sowohl innerhalb der politischen Parteien als auch bei den Wirtschaftsverbänden und Behindertenorganisationen unterschiedliche Reaktionen aus. Zusammengefasst, ergibt sich folgendes Bild:

- Schweizerische Volkspartei (SVP): Laut SVP lassen sich die strukturellen Probleme der IV mit einer Erhöhung der MWST und der Lohnbeiträge nicht lösen. Vielmehr müssten die eigentlichen Ursachen der Kostenexplosion in der IV mit einer 6. IV-Revision angegangen werden. Schwerpunkt müsse dabei die Kontrolle der Ausgaben der IV bilden.

Bundesanteil

Heute wird die IV zu 50% über Lohnbeiträge der Versicherten und der Arbeitgeber sowie zu 50% über öffentliche Gelder finanziert. Der Beitrag der öffentlichen Hand richtet sich nach der Ausgabenentwicklung. Ab 2008 wird der Bund infolge der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) 38 % der Ausgaben decken. Im Gegenzug fallen kollektive Leistungen in die alleinige Verantwortung der Kantone (Subventionierung von Heimen und Werkstätten). Diese neue Aufgabenteilung hat jedoch keinen Einfluss auf die Rechnungsergebnisse der IV.

Das heisst: Für jeden Franken, den die IV ausgibt, erhält sie von der öffentlichen Hand 38 Rappen. Wenn die IV nun ihre Ausgaben um einen Franken senkt, so nimmt sie auch 38 Rappen weniger ein. Die Einsparung eines Frankens entlastet somit die IV unter dem Strich nur um 62 Rappen.

- Alle anderen Parteien, seien sie politisch links, rechts oder in der Mitte, sind mit der Zusatzfinanzierung der IV einverstanden. Unterschiedliche Haltungen bestehen allerdings, was das konkrete Finanzierungsmodell anbelangt.
- Schweizerischer Arbeitgeberverband (SAV): Der SAV begrüsst die Massnahmen zur Sanierung der IV und steht hinter dem Vorschlag der SGK-S für eine vorübergehende Anhebung der MWST um 0,5 % zur Deckung der jährlichen Schulden der IV. Gleichzeitig spricht er sich gegen eine Erhöhung der Lohnbeiträge und für die Einrichtung eines eigenständigen IV-Ausgleichsfonds aus.
- Pro Infirmis und Agile: Die beiden grossen Behindertenorganisationen lehnen eine neue Leistungs- und Rentenreduktion kategorisch ab. Sie verlangen raschmöglichst eine Entscheidung zur Zusatzfinanzierung, damit den vom Volk am 17. Juni 2007 gutgeheissenen Neuerungen entsprochen werden kann.

Alle Akteure gehen darin einig, dass der Schuldenberg der IV keinesfalls weiter wachsen darf. Die Meinungen gehen jedoch auseinander, wenn es um konkrete Lösungsansätze geht. Economiesuisse und die SVP fordern eine 6. IV-Revision. Um die aufgelaufenen Schulden der Versicherung zu tilgen, müssten drakonische Massnahmen ergriffen werden, ansonsten lasse sich das exorbitante Defizit nicht aus dem Weg räumen. Nicht alle Massnahmen sind aber realistisch. So müsste man beispielsweise alle individuellen Massnahmen und alle Kinderrenten ersatzlos streichen, um jährliche Einsparungen von 1,7 Milliarden Franken zu erzielen, was in etwa dem jährlichen Defizit der IV entspricht. Es versteht sich von selbst, dass niemand ernsthaft eine solche Lösung ins Auge fasst. Zur effektiven Entlastung der IV um diesen Betrag müssten wegen des Bundesbeitrags sogar rund 2,8 Milliarden Franken eingespart werden (Beitrag von 38 % ab 1.1.2008).

Schlussfolgerung

Der Ständerat wird sich in der Wintersession 2007 mit dem von der SGK-S einstimmig angenommenen Lösungsvorschlag befassen. Sollte der Kommissions-

vorschlag gutgeheissen werden, muss er erst noch die Hürde im Nationalrat schaffen. Ausserdem sind allfällige Differenzen der beiden Kammern zu bereinigen. Danach muss die Vorlage von Volk und Ständen gutgeheissen werden, weil die Erhöhung der MWST eine Verfassungsänderung bedingt.

Das Volk hat die Sanierung der IV mit der Annahme der 5. IV-Revision in die Wege geleitet. Nun liegt es am Parlament, den nächsten, unerlässlichen Schritt zu tun. Die finanzielle Lage der IV duldet keinen Aufschub. Insofern als die Sanierung der IV-Finzen im Grundsatz unbestritten ist, gilt es, verantwortungsbewusst zu handeln und über das dringliche Geschäft zu entscheiden. Die Zusatzfinanzierung muss über die Einnahmenseite laufen. Nur so lässt sich die IV, und in der Folge die 1. Säule, langfristig sichern. Weitere Leistungskürzungen sind sozial und politisch nicht vertretbar. Wäre nicht das schönste Geschenk zum 50-jährigen Bestehen der Invalidenversicherung eine solide finanzielle Grundlage für dieses Sozialwerk, damit die Renten auch künftig gesichert sind?

Aktuelle Kennzahlen der IV

- 11 Milliarden Franken Schulden Ende 2007
- 1,6 Milliarden Franken Defizit pro Jahr
- 4 bis 5 Millionen Franken Verlust pro Tag
- 300 000 IV-RentenempfängerInnen im Jahr 2006
- 6,4 Milliarden Franken Rentenzahlungen im Jahr 2006
- 55,7 % der IV-Ausgaben für Renten

Rosalba Aiello, Juristin, Bereich Entwicklung IV, Bundesamt für Sozialversicherungen. E-Mail: rosalba.aiello@bsv.admin.ch

Neuerungen, Anpassungen und laufende Reformen bei den Sozialversicherungen

Der folgende Artikel verschafft einen Überblick über die für das Jahr 2008 zu erwartenden Änderungen in den Sozialversicherungen und über weitere Reformvorhaben im Sozialversicherungsbereich.
Infostand: Ende Herbstsession 2007.

Helena Kottmann

Bundesamt für Sozialversicherungen

1. Änderungen per 1. Januar 2008 oder im Verlauf des Jahres 2008

1.1 Ausnahmen vom massgebenden Lohn für die AHV-Beiträge und Neuregelung der Arbeitgeberkontrollen in der AHV

Freiwillige Leistungen des Arbeitgebers zum Ausgleich von Lücken in der zweiten Säule und Abgangsschädigungen bei Entlassungen aus betrieblichen Gründen (Betriebs-schliessungen, -zusammenlegungen und -restrukturierungen) sind ab dem 1. Januar 2008 von der AHV-Beitragspflicht ausgenommen, soweit sie die im Zeitpunkt der Auszahlung geltende halbe minimale monatliche Altersrente (Ausgleich von Lücken in der zweiten Säule) bzw. den doppelten Betrag der maximalen jährlichen Altersrente (Abgangsschädigungen) nicht übersteigen.

Im Weiteren werden Arbeitgeberkontrollen künftig nur noch vor Ort und nach einheitlichen Kriterien entsprechend den Weisungen des BSV vorgenommen.

1.2 Neues Beitragsberechnungssystem und zentralisierte Durchführung der freiwilligen AHV/IV

In der freiwilligen AHV/IV, die Schweizer Staatsangehörigen sowie Staatsangehörigen der EU (ohne

Bulgarien und Rumänien) sowie der EFTA (Island, Liechtenstein, Norwegen) mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz, der EU oder der EFTA-Staaten offensteht, wird per 1. Januar 2008 für die Bemessung der Beiträge neu auf die Gegenwartsbemessung abgestellt. D.h. die Beiträge werden nicht mehr auf dem Durchschnitt der vorangegangenen zwei Jahre, sondern auf dem Einkommen des laufenden Beitragsjahres berechnet. Organisatorisch wird die Durchführung der freiwilligen AHV/IV künftig zentral am Sitz der Schweizerischen Ausgleichskasse in Genf und nicht mehr durch AHV/IV-Dienste im Ausland vorgenommen. Die Zentralisierung erfolgt schrittweise.

1.3 Anhebung des Mindestzinssatzes in der beruflichen Vorsorge

Der Bundesrat hat am 5. September 2007 entschieden, den Mindestzinssatz zur Verzinsung der Altersguthaben in der beruflichen Vorsorge aufgrund der insgesamt positiven Entwicklung der Finanzmärkte während der letzten Jahre mit Wirkung per 1. Januar 2008 von aktuell 2,5 % auf 2,75 % anzuheben. Damit der Mindestzinssatz grundsätzlich von allen Vorsorgeeinrichtungen erreicht werden kann, wurde wegen der in den vorangegangenen Monaten anhaltenden Schwankun-

gen an den Aktienmärkten auf eine weiter gehende Erhöhung des Mindestzinssatzes verzichtet. Eine Mehrheit der den Bundesrat in Fragen der beruflichen Vorsorge beratenden BVG-Kommission hatte im Vorfeld die Anhebung auf 2,75 % empfohlen, die Vertretung der Gewerkschaften hatte sogar eine Anhebung auf mindestens 3 % gefordert.

Übersicht über den in der beruflichen Vorsorge geltenden Mindestzinssatz zur Verzinsung der Altersguthaben:

Periode	in %
1.1.1985–31.12.2002	4,00
Bis 31.12.2003	3,25
Bis 31.12.2004	2,25
Bis 31.12.2007	2,50
Ab 1.1.2008	2,75

1.4 Anpassung der Hinterlassenen- und Invalidenrenten der beruflichen Vorsorge an die Teuerung

Per 1. Januar 2008 werden jene Hinterlassenen- und Invalidenrenten der beruflichen Vorsorge an die Teuerung angepasst, die erstmals im Jahr 2004 ausgerichtet wurden. Die Rentenerhöhung beträgt 3,0 %. Die Anpassung der Hinterlassenen- und Invalidenrenten in der beruflichen Vorsorge an die Teuerung erfolgt bei Neurenten erstmals nach einer Laufzeit von 3 Jahren¹. Weitere Anpassungen dieser sowie der bereits laufenden Renten erfolgen in der Regel gemeinsam mit der Anpassung der Renten der AHV, d.h. ordentlicherweise alle zwei Jahre².

¹ Art. 36 Abs. 1 BVG

² Art. 2 Abs. 1 der Vo über die Anpassung der laufenden Hinterlassenen- und Invalidenrenten i.V.m. Art. 33^{ter} Abs. 1 AHVG

Letztmals wurden die Renten der AHV sowie die laufenden Hinterlassenen- und Invalidenrenten der beruflichen Vorsorge per 1. Januar 2007 an die Teuerung angepasst, so dass bei diesen auf Beginn des nächsten Jahres keine Anpassung vorgenommen wird.

1.5 Säule 3a: Vorsorge für Erwerbstätige auch nach Erreichen des Rentenalters möglich

Ab 1. Januar 2008 haben erwerbstätige Seniorinnen und Senioren, die über das ordentliche AHV-Rentenalter hinaus erwerbstätig bleiben, die Möglichkeit, weiterhin – längstens jedoch bis zum 70. Altersjahr – steuerbegünstigte Einzahlungen in die Säule 3a vorzunehmen und den Bezug des angesparten Kapitals so lange aufzuschieben. Mit dieser Massnahme soll im Hinblick auf den demografisch bedingten Mangel an Arbeitskräften in den kommenden Jahrzehnten die Arbeitsmarkteteiligung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gefördert werden.

1.6 5. IV-Revision und Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2008 in Kraft

Die in der Volksabstimmung vom 17. Juni 2007 angenommene 5. IV-Revision sowie die dazu notwendigen Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2008 in Kraft. Die Revision bringt neben Massnahmen zur Früherfassung und Frühintervention auch bessere Möglichkeiten zur Integration behinderter Personen in den Arbeitsmarkt. Mit der Aufhebung noch laufender Zusatzrenten für Ehegatten von IV-Rentenbezüglern und dem künftigen Verzicht auf einen Karrierezuschlag bei der Rentenberechnung werden zudem jährliche Einsparungen von rund 320 Mio. Franken erzielt.

1.7 Erhöhung des Höchstbetrages des versicherten Verdienstes in der Unfallversicherung

Der Höchstbetrag des versicherten Verdienstes wird per 1. Januar 2008 von heute 106 800 auf 126 000 Franken angehoben. Die Anpassung des Höchstbetrages wurde notwendig, um sicherzustellen, dass auch künftig in der Regel mindestens 92% der Versicherten zum vollen Verdienst versichert sind³.

2. Überblick über laufende Reformen

2.1 Zusatzfinanzierung IV (05.053; BBl 2005 4623; http://www.admin.ch/ch/d/ff/2005/index0_30.html)

Die Vorlage schlägt eine lineare Erhöhung der Mehrwertsteuer zugunsten der IV vor, um das auch nach Inkrafttreten der 5. IV-Revision verbleibende strukturelle Defizit in der IV auszugleichen. Die Entlastungs- und Sparmassnahmen der 5. IV-Revision genügen nicht, um die IV langfristig zu sanieren und das bestehende Defizit abzubauen.

Nachdem der Nationalrat die Vorlage in der Gesamtabstimmung vom 20. März 2007 abgelehnt hatte, hat sich die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates (SGK-S) am 3. Juli, 27./28. August sowie am 12./15. und 16. Oktober 2007 mit der Vorlage befasst. Die Kommission schlägt vor, die Mehrwertsteuer während 7 Jahren linear um 0,5% zu erhöhen, auf eine Beitragserhöhung der Erwerbstätigen zu verzichten und einen eigenen IV-Ausgleichsfonds zu schaffen. Dafür soll die Schuld der IV gegenüber dem AHV-Ausgleichsfonds in der Höhe von 11 Mrd. Franken gestrichen, der neu zu schaffende IV-Ausgleichsfonds mit einer einmaligen Einlage von 5 Mrd. Franken aus dem AHV-Ausgleichsfonds gespiesen und der Bund während 7 Jahren zur Entrichtung eines Sonderbeitrages von jährlich 250 Mio. Franken an den AHV-Ausgleichsfonds verpflichtet werden.

2.2 Neue AHV-Versichertennummer (05.079; BBl 2006 501, <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2006/501.pdf>)

Die heute 11-stellige AHV-Nummer wird aus datenschutzrechtlichen Gründen und weil wegen der heute auf Familiennamen und Geburtsdatum basierenden Nummernzusammenstellung nicht mehr jeder Person eine eindeutige AHV-Nummer zugeordnet werden kann, durch eine nichtsprechende 13-stellige AHV-Nummer abgelöst. Künftig wird Personen aufgrund der Eintragungen im Zivilstandsregister (für SchweizerInnen und AusländerInnen mit personenrechtlichen Vorgängen) oder im Migrationsinformationssystem (für AusländerInnen mit beschränktem Aufenthaltsrecht in der Schweiz wie bspw. AusländerInnen mit Aufenthalts-, Kurzaufenthaltsbewilligung, Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene) automatisch eine AHV-Nummer zugeteilt. Die neue AHV-Versichertennummer kann von allen in der Sozialversicherung tätigen oder eng mit der Sozialversicherung verknüpften Institutionen (Zusatzversicherung zur sozialen Kranken- und Unfallversicherung, ausserobligatorische berufliche Vorsorge, Militärkontrolle, Steuern und ETH) und Stellen verwendet werden. Für weitere Bereiche ist hingegen eine spezielle bundes- oder kantonrechtliche gesetzliche Grundlage nötig.

2.3 Änderungen in der beruflichen Vorsorge

2.3.1 Strukturreform und ältere ArbeitnehmerInnen (07.055; BBl 2007 5669; <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2007/5669.pdf>)

Der Bundesrat hat am 15. Juni 2007 die Botschaft für eine Strukturreform in der beruflichen Vorsorge verabschiedet. Darin sind neu zusätzlich Verhaltensregeln für die Verwaltung von Vorsorgeeinrichtungen (Governance) enthalten. Dabei geht es insbesondere um ein Verbot des parallel running, die zwingende Ablieferung von Retrozessionszah-

3 Art. 15 Abs. 3 UVG

lungen an die Vorsorgeeinrichtung sowie die Vorabprüfung einzelner Geschäfte durch die Revisionsstelle. Die Vorlage wird zuerst vom Ständerat behandelt.

2.3.2 Herabsetzung des Umwandlungssatzes (06.092; BBl 2006 9477; <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2006/9477.pdf>)

Die vom Bundesrat am 22. November 2006 verabschiedete Botschaft zur schrittweisen Senkung des Umwandlungssatzes in der obligatorischen beruflichen Vorsorge auf 6,40 % bis 2011 wurde vom Ständerat in der Gesamtabstimmung am 12. Juni 2007 abgelehnt, nachdem sich eine Allianz aus SozialdemokratInnen (gegen jegliche Senkung des Umwandlungssatzes) und Bürgerlichen (schnellere Absenkung des UWS) in der Gesamtabstimmung gegen die Vorlage ausgesprochen hatten. Die Vorlage geht nun an den Nationalrat.

2.3.3 Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen (<http://www.bsv.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/01433/01435/index.html?lang=de&msg-id=11732>)

Die finanziellen Rahmenbedingungen für öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen sollen, wo möglich, den strengeren Bedingungen für (vollkapitalisierte) privatrechtliche Vorsorgeeinrichtungen angeglichen werden. Anlass der Überprüfung waren die parlamentarische Initiative Beck (03.432) sowie eine als Postulat überwiesene Motion

«Sanierungsmassnahmen bei öffentlichen Kassen» der SGK-S (03.3578), die für sämtliche öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen die volle Ausfinanzierung verlangten.

Öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen mit einem Deckungsgrad am Stichtag von unter 100 % sollen weiterhin im System der Teilkapitalisierung geführt werden können, sofern eine Garantie des Gemeinwesens und ein von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigter Finanzierungsplan vorliegen. Für Einrichtungen, deren Gesamtdeckungsgrad am Stichtag über 100 % liegt, ist hingegen die Weiterführung der Einrichtung im System der Vollkapitalisierung zwingend. Mit der Festlegung verschiedener Anfangsdeckungsgrade für aktive Versicherte bzw. für den gesamten Versichertenbestand und unter der Prämisse, dass die Verpflichtungen gegenüber Rentnerinnen und Rentnern jederzeit vollständig kapitalisiert und die Anfangsdeckungsgrade im weiteren Verlauf nicht mehr unterschritten werden dürfen, ohne dass Sanierungsmassnahmen an die Hand genommen werden müssen, wird eine stetige Verbesserung des Deckungsgrades und damit eine höhere Kapitalisierung der einzelnen Vorsorgeeinrichtung angestrebt. In institutioneller Hinsicht sollen sowohl die öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen als auch die zuständigen Aufsichtsbehörden rechtlich, finanziell und organisatorisch aus der Verwaltung des Gemeinwesens aus-

gegliedert werden, so dass dem obersten Organ weitgehend gleiche Funktionen, Kompetenzen und Verantwortung zukommen, wie bei privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen. Der Bundesrat hat am 27. Juni 2007 gestützt auf den Bericht einer vom EDI eingesetzten Expertenkommission eine Revisionsvorlage in Vernehmlassung gegeben, die zudem eine vollständige Ausfinanzierung sämtlicher öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen innert 30 Jahren vorsieht.

Die Vernehmlassung dauerte bis zum 15. Oktober 2007. Der Bundesrat wird Anfang 2008 vom Ergebnis der Vernehmlassung Kenntnis nehmen und über das weitere Vorgehen entscheiden.

2.4 Reformen im KVG-Bereich

Die Revisionsvorlagen im Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung werden voraussichtlich nicht vor 2009 in Kraft treten. Für das kommende Jahr sind daher im heutigen Zeitpunkt keine Änderungen absehbar. Der aktuelle Stand der Revisionen findet sich jeweils nach Abschluss der Sessionen auf www.bsv.admin.ch.

Helena Kottmann, lic. iur., wissenschaftliche Mitarbeiterin, Finanzierung und Systementwicklung BV, Geschäftsfeld Alter und Hinterlassenenvorsorge, BSV.
E-Mail: helena.kottmann@bsv.admin.ch

Schlussfolgerungen aus der Sozialversicherungsstatistik 2007¹

2005 war ein Jahr der finanziellen Konsolidierung: Dank höheren Beiträgen und verbesserten Kapitalerträgen sind die Einnahmen deutlich angestiegen. Gleichzeitig nahmen die Ausgaben nur geringfügig zu (moderates Wachstum der Sozialleistungen, weniger übrige Ausgaben). Dennoch erreichten Einnahmen, Ausgaben und Finanzkapital der Sozialversicherungen neue Rekordwerte.

Aus der Gesamtrechnung der Sozialversicherungen 2005 – der kumulierten Rechnung aller Sozialversicherungszweige – geht hervor, dass im Jahr 2005 die Einnahmen der Sozialversicherungen 132,1 Mrd. Franken betragen. Die Ausgaben lagen bei 114,6 Mrd. Franken. Die Einnahmen stiegen um 4,0 %, die Ausgaben lediglich um 0,6 %. Diese Zuwachsraten liegen deutlich unter den mittleren Zuwachsraten seit 1987 (die Gesamtrechnung kann die Periode 1987–2005 abbilden).

Die über der Ausgabenentwicklung liegende Einnahmenentwicklung widerspiegelt sich auch im Rechnungssaldo (ohne Kapitalwertänderungen und vor Rückstellungs- und Reservenbildung). Er stellt mit 17,5 Mrd. Franken das aus finanzieller Sicht beste Resultat seit 2001 dar.



Stefan Müller
Bundesamt für Sozialversicherungen

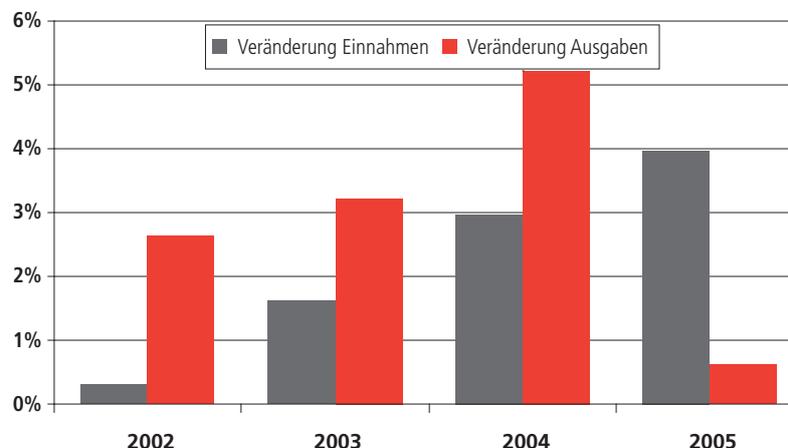


Salome Schüpbach
Bundesamt für Sozialversicherungen

1 Hauptergebnis

2005 sind die Einnahmen aller Sozialversicherungen um 4,0 % gestiegen, während die Ausgaben nur um 0,6 % zunahm. Diese Entwicklung steht im Gegensatz zu den drei vorangehenden Jahren, in denen die Ausgaben jeweils deutlich stärker wuchsen als die Einnahmen (Grafik 1). Dementsprechend hat die Soziallastquote 2005 um 0,3 Prozentpunkte zugelegt, während die Sozialleistungsquote lediglich um 0,1 Prozentpunkte stieg.

Einnahmen- und Ausgabenentwicklung der Gesamtrechnung der Sozialversicherungen 2002–2005, in Prozent G1



In den Jahren 2002–2004 nahmen die Ausgaben deutlich stärker zu als die Einnahmen. Anders im Jahr 2005: Hier liegt das Einnahmenwachstum deutlich über der Zuwachsrate der Ausgaben. Stehen wir vor einer Trendwende?

¹ Dieser Bericht beruht auf der «Schweizerischen Sozialversicherungsstatistik 2007», die mangels Ressourcen erst Ende Dezember 2007 erscheinen kann.

2 Einnahmen / Ausgaben

Auf der Einnahmenseite fällt auf, dass die Kapitalerträge deutlich zugenommen haben (5,3%). Die Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber sind

zum ersten Mal seit 2001 wieder stärker gewachsen als die Beiträge der öffentlichen Hand (4,0% bzw. 3,4%). Ausgabenseitig wurde der moderate Leistungsanstieg durch tiefere übrige Ausgaben beinahe kompensiert.

Gesamtrechnung der Sozialversicherungen GRSV* 2005¹, in Millionen Franken

T1

	Einnahmen GRSV* 2005	Ausgaben GRSV* 2005	Rechnungssaldo GRSV* 2005 ²	Kapital GRSV* 2005
AHV*	32 481	31 327	1 153	29 393
EL zur AHV*	1 695	1 695	–	–
IV*	9 823	11 561	–1 738	–7 774
EL zur IV*	1 286	1 286	–	–
BV*	50 731	33 279	17 452	545 300
KV*	18 907	18 375	532	8 499
UV*	7 297	5 444	1 853	35 884
EO*	897	842	55	2 862
ALV*	4 805	6 683	–1 878	–2 675
FZ*	4 920	4 857	64	...
SV Total*	132 122	114 629	17 493	611 489

* bedeutet für den ganzen Text: Gemäss den Definitionen der Gesamtrechnung der Sozialversicherungen. Die Einnahmen sind **ohne** Kapitalwertänderungen berechnet. Die Ausgaben sind **ohne** Rückstellungs- und Reservenbildung berechnet.

1 Die erst teilweise vorliegenden Daten zum Berichtsjahr 2006 finden Sie in Abschnitt 6 dieses Textes.

2 Vor Rückstellungs- und Reservenbildung.

Gesamtrechnung der Sozialversicherungen GRSV Veränderung der Einnahmen und Ausgaben 2004/2005

T2

	Einnahmen- änderung in Millionen Franken	Einnahmen- änderung in Prozent	Ausgaben- änderung in Millionen Franken	Ausgaben- änderung in Prozent
AHV*	795	2,5 %	904	3,0 %
EL zur AHV*	44	2,7 %	44	2,7 %
IV*	312	3,3 %	465	4,2 %
EL zur IV*	90	7,5 %	90	7,5 %
BV*	2 638	5,5 %	–1 814	–5,2 %
KV*	621	3,4 %	929	5,3 %
UV*	383	5,5 %	81	1,5 %
EO*	17	1,9 %	291	52,9 %
ALV*	3	0,1 %	–391	–5,5 %
FZ*	97	2,0 %	66	1,4 %
SV Total*	5 058	4,0 %	723	0,6 %

Gegenüber den drei vorangegangenen Jahren sind die **Einnahmen** 2005 deutlich stärker gewachsen (Grafik 1), obwohl es keine nennenswerten Anpassungen bei den Beitragssätzen gab. Am stärksten wuchsen die Kapitalerträge (5,3%), gefolgt von den Beiträgen der Versicherten und Arbeitgeber (4,0%). Zu beachten ist dabei, dass die Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber mit 3,6 Mrd. Franken den grössten absoluten Beitrag zum Einnahmenwachstum leisteten.

Die Entwicklung der Beiträge ist eng mit der wirtschaftlichen Entwicklung verknüpft, die Kapitalerträge mit der Situation auf den Finanzmärkten. Die Entwicklung der Beiträge der öffentlichen Hand schliesslich hängt zu einem grossen Teil von der Entwicklung der Ausgaben der Sozialversicherungen ab.

Von den einzelnen Sozialversicherungszweigen weisen die Ergänzungsleistungen zur IV (7,5%) das höchste Einnahmenwachstum auf, gefolgt von der Beruflichen Vorsorge BV und der Unfallversicherung UV (jeweils 5,5%). Den grössten absoluten Beitrag zum Einnahmenwachstum leistete die BV mit 2,6 Mrd. Franken (vgl. Grafik 2).

In der **KV** fällt die tiefe Zuwachsrate bei den Einnahmen auf. Diese hängt hauptsächlich von den Prämien (Prämiensoll der Haushalte) ab, welche 2005 um lediglich 2,7% angestiegen sind. Dies ist die kleinste Zuwachsrate seit 1999.

Auf der **Ausgabenseite** der Gesamtrechnung werden die moderate Zunahme der Sozialleistungen (3,1%) und der Anstieg der Verwaltungs- und Durchführungskosten (5,6%) durch den Rückgang der übrigen Ausgaben (–28,6%, v.a. BV) fast vollständig kompensiert (vgl. nachfolgenden Abschnitt).

Unter den Sozialversicherungszweigen fallen EO und ALV auf: Das starke Ausgabenwachstum der EO (52,9%) ist auf die Einführung der Mutterschaftsversicherung und

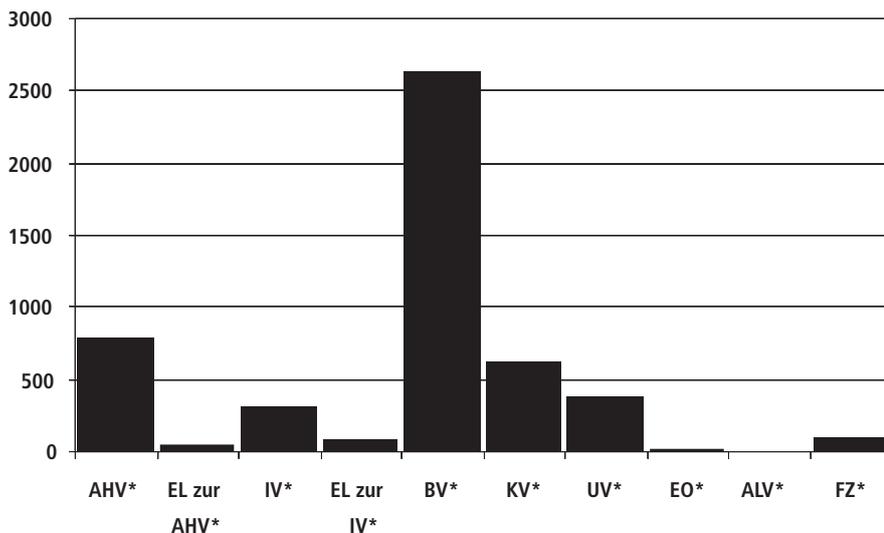
die Verbesserung der Leistungen für Dienstleistende auf den 1.7.2005 zurückzuführen. Die Trendwende in der ALV (erstmal seit 2001 wieder eine Abnahme der Ausgaben,

–5,5%) hängt mit der günstigen Konjunktur zusammen. Der Rechnungssaldo der ALV ist 2005 mit fast –1,9 Mrd. Franken jedoch immer noch negativ. Betrachtet man

die Entwicklung der Ausgaben in absoluten Zahlen, so sticht die Berufliche Vorsorge (BV) mit einer Abnahme von –1,8 Mrd. Franken hervor. Es handelt sich im Wesentlichen um einen deutlichen Rückgang der übrigen Ausgaben (–33,6%). Massgebend dafür ist der gegenüber 2004 deutlich geringere Saldo der aus- beziehungsweise einbezahlten Freizügigkeitsleistungen.

Einnahmenänderung 2005, in Millionen Franken

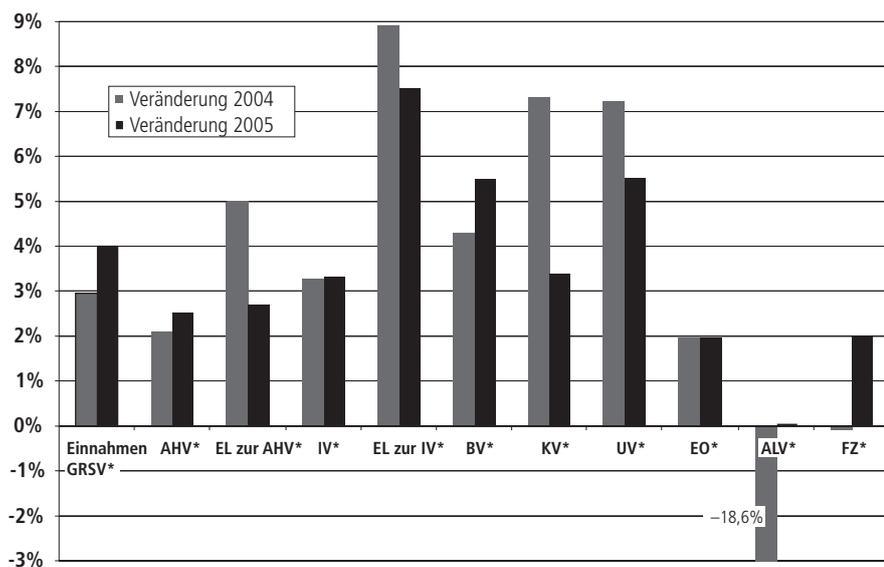
G2



Zum deutlichen Einnahmenwachstum im Jahre 2005 haben BV, AHV, KV und UV am meisten beigetragen.

Einnahmenentwicklung 2004 und 2005, in Prozent

G3



Das mit 4,0% deutlich höhere Wachstum der Gesamteinnahmen 2005 (2004: 3,0%) ist in erster Linie auf die höheren Einnahmen der BV zurückzuführen.

3 Woher kommt das Ausgabenwachstum 2000–2005?

Seit 2000 haben – verglichen mit ihrem gegenwärtigen Anteil an den Gesamtausgaben – besonders die EL zur IV, die ALV, die IV und die KV überdurchschnittlich zum Ausgabenwachstum beigetragen. Deutlich unter dem Durchschnitt lag das Ausgabenwachstum der BV, der FZ und der AHV (Grafik 5).

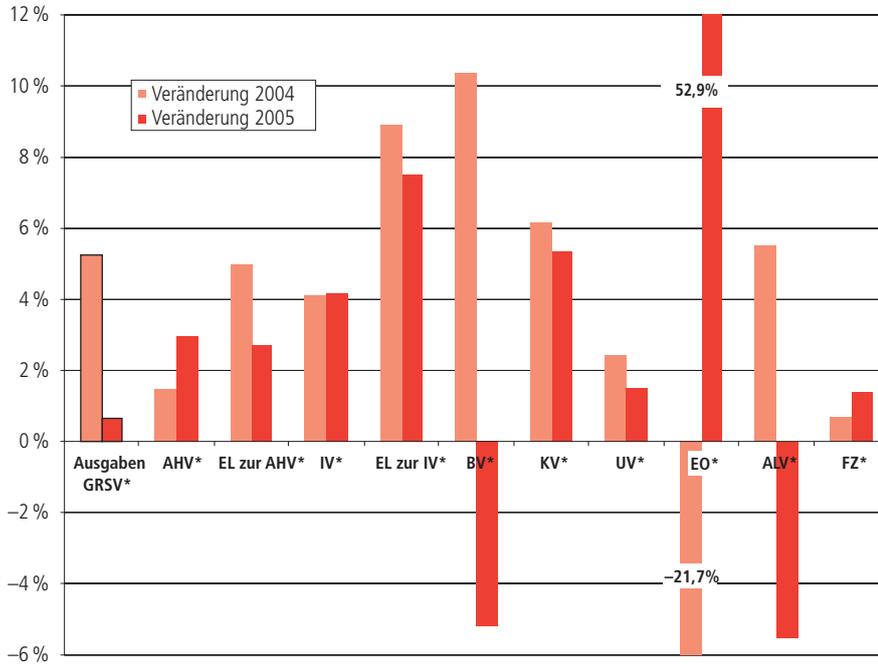
In Grafik 5 vergleichen wir die gegenwärtige Bedeutung der einzelnen SV-Zweige mit ihrem Beitrag zum Ausgabenwachstum der letzten fünf Jahre. Zur besseren Verständlichkeit zeigt Grafik 6 die finanziell bedeutendsten Sozialversicherungen mit ihren Anteilen an den Ausgaben bzw. am Ausgabenwachstum.

Die Altersvorsorge fällt durch geringe Wachstumsbeiträge auf: Ihre Sozialleistungen steigen zwar kontinuierlich, aber mit vergleichsweise tiefen Zuwachsraten. So hat die AHV trotz einem Ausgabenanteil von 27,2% nur 20,2% zum Ausgabenwachstum der letzten fünf Jahre beigetragen. Trotz einem Ausgabenanteil von 28,9% hat die BV gar nur 14,8% zum Ausgabenwachstum beigetragen.

Ganz anders präsentiert sich die Entwicklung der letzten fünf Jahre für die (teilweise) vom Gesundheitsrisiko bestimmten Sozialversicherungen: Bei einem Ausgabenanteil von 15,9% leistet die KV einen Beitrag von 25,9% zum Wachstum der Gesamtausgaben. Die IV hat bei

Ausgabenentwicklung 2004 und 2005, in Prozent

G4



Die Gesamtausgaben sind 2005 deutlich schwächer gestiegen. Das etwas höhere Ausgabenwachstum von AHV und IV hängt mit den Rentenanpassungen auf Anfang 2005 zusammen.

10,0 % Ausgabenanteil einen Wachstumsbeitrag von 16,4 % zu verzeichnen. Auch die ALV war in der ersten Hälfte des laufenden Jahrzehnts deutlich überproportional an der Ausgabenzunahme aller Sozialversicherungen beteiligt. Die stärkste Diskrepanz zwischen den Anteilen an den Ausgaben und am Wachstum weist die EL zur IV auf: Bei einem Ausgabenanteil von nur 1,1 % hat sie 2,5 % des Wachstums bestritten.

4 Kapitalentwicklung

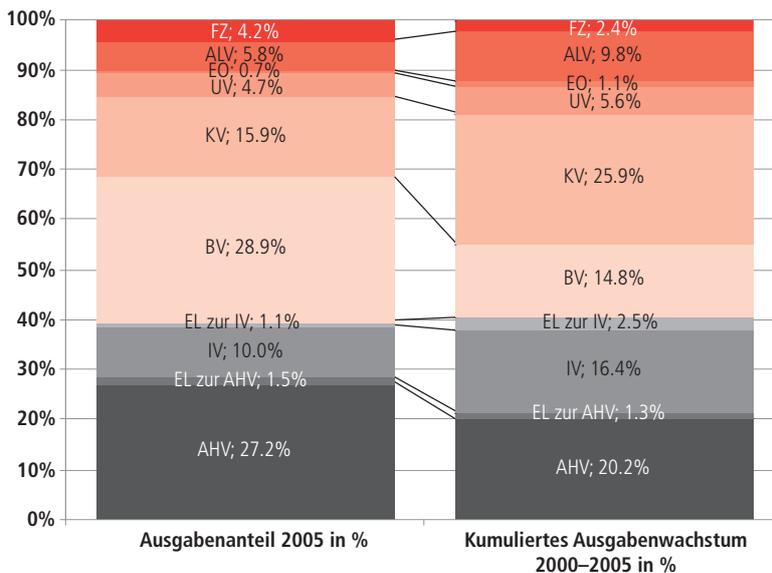
Das ausgewiesene Kapital aller Sozialversicherungen ist 2005 auf den neuen Höchststand von 611 Mrd. Franken gestiegen. Die Dynamik der aktuellen Zuwachsrate – 8,9 % – konnte zuletzt 2003 sowie Ende der 90er Jahre beobachtet werden. Diese Ergebnisse widerspiegeln das äusserst gute Börsenjahr.

Das Kapital ist im Jahr 2005 um 49,8 Mrd. Franken oder 8,9 % auf einen Stand von 611,5 Mrd. Franken gestiegen (Grafik 7). Die Berufliche Vorsorge steuerte mit 48,0 Mrd. Franken auch 2005 den grössten Anteil zum Wachstum bei, gefolgt von der AHV (2,4 Mrd. Franken) und der Unfallversicherung (UV, 2,3 Mrd. Franken). Verschulden mussten sich hingegen die Invalidenversicherung (IV, –1,7 Mrd. Franken) und die Arbeitslosenversicherung (ALV, –1,9 Mrd. Franken). Betrachtet man die wichtigsten Komponenten der Zunahme (Grafik 8)², so zeigt sich, dass aus dem laufenden Versicherungsgeschäft 17,5 Mrd. Franken ins Kapital einfließen. So hoch waren die kumulierten Rechnungssaldi 2005. 42,6 Mrd. Franken der Zunahme waren Steigerungen der Kapitalwerte an der Börse.

Beitrag der einzelnen Sozialversicherungen zum Ausgabenwachstum 2000–2005, in Prozent

G5

Ausgabenstruktur 2005 verglichen mit der Struktur des Ausgabenwachstums 2000–2005



Der Anteil der Ausgaben eines Sozialversicherungszweiges an den Ausgaben aller Sozialversicherungen sagt nichts aus über seinen Beitrag zum Ausgabenwachstum.

² Die Auflösung von Rückstellungen und Reserven hängt vor allem mit der BV zusammen, für die aufgrund der revidierten Pensionskassenstatistik diese Daten seit 2004 ausgewiesen werden können.

Gleichzeitig wurden für 2,8 Mrd. Franken Rückstellungen und Reserven aufgelöst.

Vergleicht man die Kapitalrechnungen 2004 und 2005 der Sozialversicherungen miteinander, so fällt auf, dass das Kapital im Jahr 2005 wieder stärker zugenommen

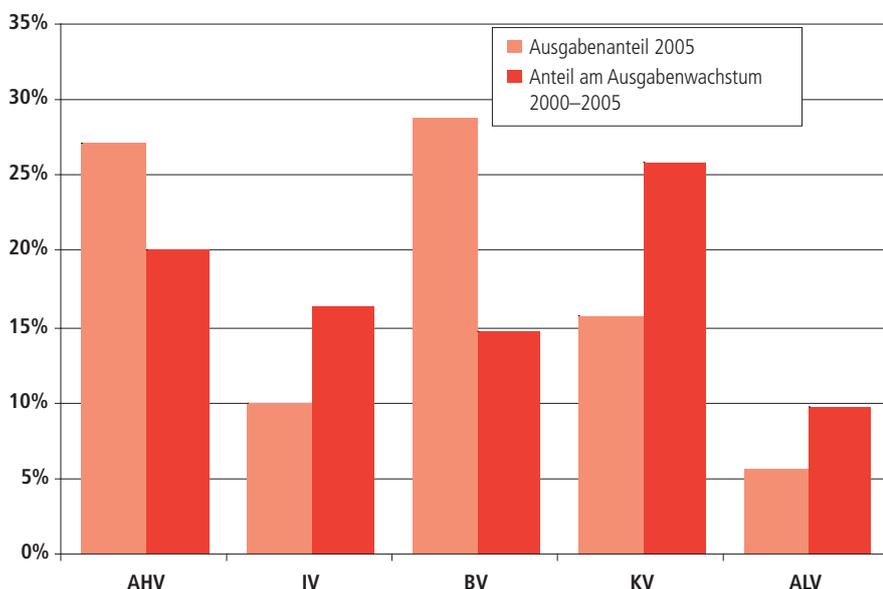
hat (2004: 30,7 Mrd. Franken; 2005: 49,8 Mrd. Franken). Daran sind mit 40,8 Mrd. Franken vor allem die grossen Kapitalgewinne der BV beteiligt.

Die Entwicklung des gesamten Sozialversicherungskapitals unterlag in den letzten Jahren starken

Schwankungen (Grafik 7). Grafik 8 zeigt die Komponenten der Kapitalentwicklung im Detail: Die Schwankungen sind ab 1995 vor allem auf das Geschehen an der Börse zurückzuführen. Ohne das Börsengeschäft entwickelt sich das Vermögen aufgrund der Aktivitäten der Sozialversicherungen relativ gleichmässig. Grössere Unterschiede zwischen den Jahren resultieren also vor allem aus den schwankenden Rechnungssaldi der ALV – abhängig von der Konjunktur – und der BV – abhängig von den schwankenden Kapitalwertänderungen.

Beitrag der finanziell bedeutendsten Sozialversicherungen zum Ausgabenwachstum 2000-2005, in Prozent

G6



Die beiden ausgabenstärksten Zweige BV und AHV haben in den letzten fünf Jahren unterdurchschnittlich zum Ausgabenwachstum beigetragen. Die kleineren KV, IV und ALV haben dagegen in einem Mass zum Ausgabenwachstum beigetragen, das deutlich über ihrem gegenwärtigen Ausgabenanteil liegt.

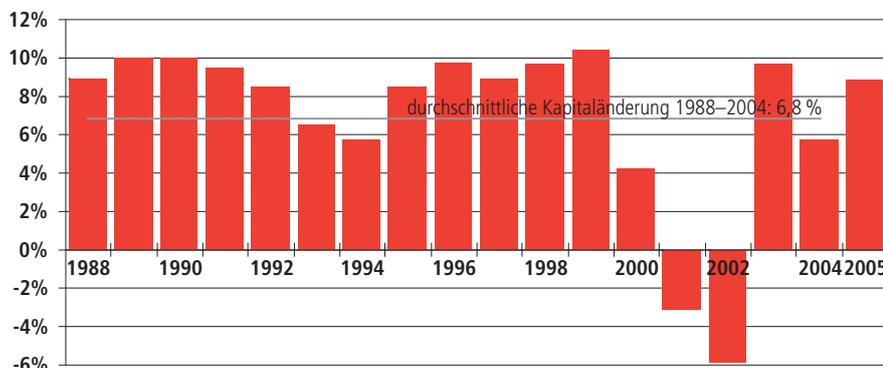
5 Bedeutung des Kapitals

Das Finanzkapital der Sozialversicherungen würde ausreichen, die Sozialversicherungsausgaben während mehr als fünf Jahren zu bestreiten. Gemessen am Börsenwert übertrifft das SV-Kapital den Wert der drei grössten Schweizer Unternehmen.

Um den hohen Wert des Kapitals – 0,611 Billionen Franken – ein-

Veränderungsraten des Kapitals der Sozialversicherungen 1988–2005, in Prozent

G7



Die Veränderungsraten des Gesamtkapitals widerspiegeln den Börseneinbruch 2000–2002. Seit drei Jahren setzt sich das Kapitalwachstum wieder fort.

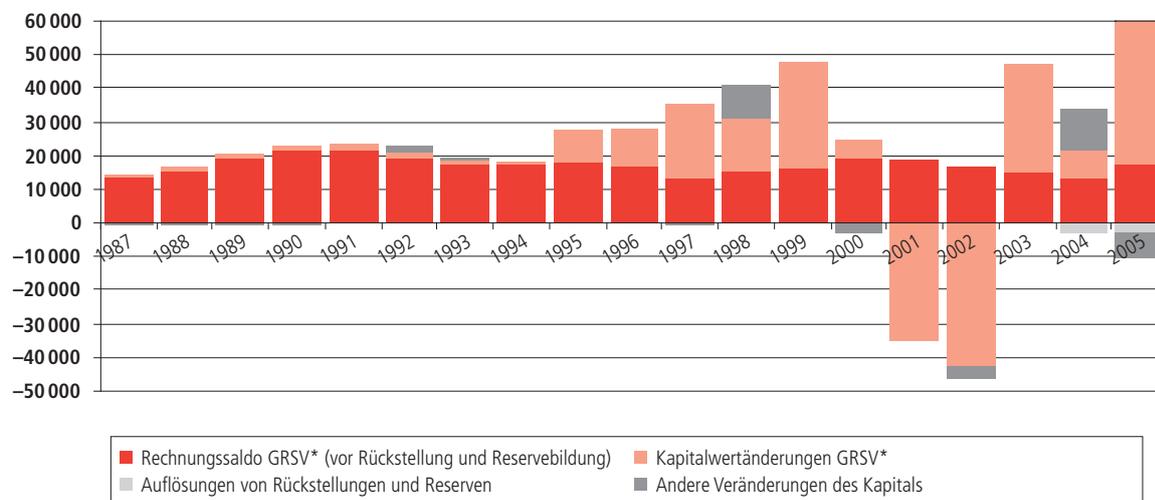
Im Dezember erscheint **Ausgabe 2007 der Schweizerischen Sozialversicherungsstatistik**. Sie gibt einen umfassenden Überblick über die Entwicklung der Finanzen, der BezügerInnen, Beitragssätze und Durchschnittsleistungen sowie der Gesetzesänderungen aller Sozialversicherungen. Mit der Gesamtrechnung GRSV werden Stand und Entwicklung der Sozialversicherungen insgesamt dargestellt und analysiert.

Bezug bei BBL, Vertrieb Publikationen, 3003 Bern: Fax 031 325 50 58, E-Mail: verkauf.zivil@bbl.admin.ch; Bestellnummer 318.122.07d, Einzelexemplare gratis.

Die elektronische Variante der SVS finden Sie im Internet unter www.bsv.admin.ch

Komponenten der Kapitalentwicklung 1987–2005, in Millionen Franken

G8



Welchen Einfluss haben die Börse (hellrot) und die Rechnungssaldi der Sozialversicherungen (rot) auf die Kapitalentwicklung? Aus Grafik 8 ist beispielsweise ersichtlich, dass der starke Einfluss der Börse erst 1995 eingesetzt hat.

zuordnen, vergleichen wir ihn mit besser bekannten Grössen. Setzt man das Kapital in Beziehung zu den Sozialversicherungsausgaben, so zeigt sich, dass es mehr als das Fünffache dieser Ausgaben erreicht hat. Wenn man das Finanzkapital der Sozialversicherungen in Bezug zur jährlichen volkswirtschaftlichen Produktion (Bruttoinlandprodukt BIP) setzt, zeigt sich, dass es 131,9 % des BIP ausmacht. Das Sozialversicherungskapital würde also ausreichen, die gesamte volkswirtschaft-

liche Produktion eines Jahres und dreier Monate aufzukaufen. Vergleicht man das Kapital der Sozialversicherungen mit den Ende 2006 an der Börse am höchsten bewerteten Schweizer Unternehmen (Novartis, Roche, Nestlé), so würde das Kapital der Sozialversicherungen ausreichen, die drei grössten Schweizer Unternehmen aufzukaufen. Über die gesamte Betrachtungsperiode seit 1987 ist das Kapital der Sozialversicherungen bedeutend stärker gestiegen als das BIP.

Bei allen Gesamtbetrachtungen zum Finanzkapital darf nicht vergessen werden, dass dieses sich vor allem auf die Berufliche Vorsorge konzentriert: Das Sozialversicherungskapital liegt 2005 zu 89,2 % in der Beruflichen Vorsorge, gefolgt von UV (5,9 %) und AHV (4,8 %).

6 Neueste Entwicklung, Ausblick 2006/2007

Die konjunkturell starken Jahre 2006 und 2007 werden aus finanzieller Sicht einen positiven Einfluss auf die Sozialversicherungen haben. Turbulenzen auf den Finanzmärkten können diese Aussichten jedoch jederzeit trüben.

Bis heute liegen für das Jahr 2006 erst die Finanzergebnisse der AHV, IV, EL, EO und ALV vor (vgl. Ta-

AHV, IV, EL, EO, ALV: Finanzen 2006³, in Millionen Franken

T3

	Einnahmen GRSV* 2006	Veränderung 2005/2006	Ausgaben GRSV* 2006	Veränderung 2005/2006	Rechnungssaldo GRSV* 2006 (vor Rückst.- und Reservebildung)	Kapital GRSV* 2006
AHV	33 619	3,5 %	31 682	1,1 %	1 937	32 100
EL zur AHV	1 731	2,1 %	1 731	2,1 %	–	–
IV	9 904	0,8 %	11 460	–0,9 %	–1 556	–9 330
EL zur IV	1 349	4,9 %	1 349	4,9 %	–	–
EO	929	3,6 %	1 321	56,9 %	–391	2 541
ALV	4 888	1,7 %	5 942	–11,1 %	–1 054	–3 729

³ Für das Jahr 2006 sind bereits die Ergebnisse der zentral verwalteten Sozialversicherungen verfügbar (AHV, IV, EL, EO, ALV). Die kumulierten Rechnungen der dezentral verwalteten Sozialversicherungen (BV, KV, UV, FZ) werden hingegen erst im nächsten Jahr vorliegen, worauf die Gesamtrechnung für das Jahr 2006 erstellt werden kann.

belle 3). Mit Ausnahme der EO sind in allen bereits bekannten Sozialversicherungshaushalten die Einnahmen stärker gewachsen als die Ausgaben. Das hohe Ausgabenwachstum der EO (56,9 %) hängt mit der 2006 zum ersten Mal während eines vollständigen Jahres ausbezahlten Mutterschaftsentschädigung zusammen. Die in der ALV bereits 2005 eingeleitete Trendwende zu tieferen Ausgaben hält weiter an. Der Rechnungssaldo der ALV ist 2006 jedoch mit –1,1 Mrd. Franken weiterhin negativ.

Es kann davon ausgegangen werden, dass das konjunkturell äusserst starke 2006 sich auch positiv auf die noch ausstehenden Resultate der dezentral verwalteten Sozialversicherungen (BV, KV, UV, FZ) auswirken wird.

Anfang 2007 wurde eine Verlangsamung des Konjunkturaufschwungs für 2007 und 2008 vorausgesagt. Nach der Krise am amerikanischen Hypothekenmarkt im Spätsommer 2007 waren die Finanzmärkte verunsichert. Dies könnte sich negativ auf den Wert des Finanzkapitals der Sozialversicherungen auswirken. Falls die Entwicklung sich auf die Realökonomie ausweitet, wären auch die

Einnahmen- und Ausgabenentwicklung der Sozialversicherungen betroffen.

Stefan Müller, Dr. rer. pol., Bereich Statistik der Abteilung Mathematik, Analysen, Statistik, BSV.
E-Mail: stefan.mueller@bsv.admin.ch

Salome Schüpbach, lic. rer. pol., Bereich Statistik der Abteilung Mathematik, Analysen, Statistik, BSV.

E-Mail: salome.schuepbach@bsv.admin.ch

NEU: Taschenstatistik des BSV, «Sozialversicherungen der Schweiz» 2007

Auf knappem Raum sind die wichtigsten Informationen zu den einzelnen Sozialversicherungen zusammengestellt. Zu jedem Versicherungszweig finden Sie Angaben zur Versicherung im Allgemeinen, zu den Finanzen, den Leistungen und den Bezüger/innen. Eine konsolidierte Rechnung aller Sozialversicherungen sowie Rahmendaten runden das Bild ab.

www.bsv.admin.ch → Dokumentation →

Zahlen und Fakten → Statistiken

Bezug bei BBL, Vertrieb Publikationen, 3003 Bern:

Fax 031 325 50 58, E-Mail: verkauf.zivil@bbl.admin.ch



Anerkennung für langjähriges Engagement

Mitte September hat der Europarat den Young Active Citizens Award verliehen. Als einzige Schweizer Initiative ist das Forum «tous différents – tous égaux» in Neuenburg mit einer Anerkennung für sein langjähriges und nachhaltiges Wirken ausgezeichnet worden.

**alle anders
alle gleich**

Andreas Renggli
Tink.ch

Bereits seit 1995 finden im Kanton Neuenburg am internationalen Tag gegen Rassismus jährlich mehrere Aktionen statt. Hinter diesen Veranstaltungen steht das Forum «tous différents – tous égaux», das mit über 130 Partnern ein starkes, jedoch politisch sowie konfessionell unabhängiges Netzwerk bildet. Es wird vom Neuenburger Büro des Ausländerbeauftragten koordiniert. Hauptaufgabe dieser kantonalen Einrichtung besteht darin, den Kontakt und das Verständnis zwischen der einheimischen und der ausländischen Bevölkerung zu fördern.

In diesem Jahr hat das Forum «tous différents – tous égaux» für die gleichnamige Europaratskampagne je eine Veranstaltung in Neuenburg und La Chaux-de-Fonds durchgeführt. Das Kernthema «la prise de parole», also das Ergreifen des Wortes und in übertragenem Sinn auch das Ansprechen unangenehmer Themen und das Aufrechterhalten des Dialogs, führte als roter Faden durch alle Aktivitäten.

In Neuenburg wurden rund um den Stop-Rassismus-Kiosk, der Fachstelle für Rassismusbekämpfung, zahlreiche Aktionen durchgeführt: vom Trommelworkshop für Kinder über Breakdance und Flamenco bis hin zu einem thematischen Parcours durch das Stadtzentrum. Zudem fand am Abend in der humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Neuenburg eine Diskus-

sion über «die Meinungsfreiheit und Rassismus mit seinen aktuellen Ausprägungen» statt. Vier Tage später ergriffen an der zweiten Veranstaltung des Forums Jugendliche im Centre d'animation et de rencontre in La Chaux-de-Fonds das Wort. Mit Slam poetry thematisierten sie ebenfalls die Meinungsfreiheit.

Für dieses anhaltende Engagement hat der Europarat im Rahmen des Young Active Citizens Award Mitte September der Organisation eine Anerkennung überreicht. Indem er Projekte und Aktionen von aussergewöhnlicher beziehungsweise innovativer Beteiligung auszeichnet, will er die aktive Teilnahme der Jugendlichen innerhalb der Gesellschaft fördern. Ein weiteres Ziel des Preises ist es ausserdem zu illustrieren, wie wichtig die aktive Zusammenarbeit der Jugendlichen mit den öffentlichen Behörden auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene ist. Denn dies entspricht einem zentralen Anliegen der europäischen Jugendpolitik.

Bewerben können sich jeweils nichtstaatliche Jugendorganisationen und -netzwerke sowie alle anderen in der Jugendarbeit tätigen Strukturen, die sich an den Kampagnen des Europarats beteiligen. Die aktuelle stand bekanntlich unter dem Titel «alle anders – alle gleich» und vereinte folgende zentralen Themenrichtungen: Diskriminierung bewältigen und Vielfalt fördern, interreligiöser und interkultureller Dialog, Partizipation, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie Menschenrechte.

Die fünf Auszeichnungen des Young Active Citizens Award gingen

nach Aserbaidschan, Bulgarien und Frankreich, Deutschland, Russland sowie in die Ukraine. Die aserbaidtschanische Jugendorganisation «Bridge to the Future» förderte mit dem Projekt «why all different – when all equal» die Mitwirkung von benachteiligten Jugendlichen im gesellschaftlichen Leben. Mit einem theatralischen Jugendaustausch zwischen Bulgarien und Frankreich involvierte eine elsässische Organisation insgesamt 2700 Jugendliche aus den beiden Ländern in ihr Projekt «entrons dans la science à travers le théâtre».

Ebenfalls im kulturellen Bereich engagierte sich das Medienprojekt Wuppertal, indem es Kurzfilme über junge Moslems in Deutschland produzierte. Und das russische Kinderzentrum Orlyonok sowie der Jugendrat in der ukrainischen Stadt Odessa machten mit ihren Projekten «Community of the Unlike» beziehungsweise «Nothing about us, without us» auf die Menschenrechtsbildung aufmerksam.

Anerkennungen erhielten neben den Neuenburgern auch noch ein transkulturelles Jugendfestival in Armenien sowie ein slowenisches Pilotprojekt zur Förderung des Dialogs zwischen verschiedenen Kulturen. Weitere Informationen zum Young Active Citizens Award gibt es unter www.alldifferent-allegal.info, zum Neuenburger Forum «tous différents – tous égaux» unter www.ne.ch/forumtdte.

Andreas Renggli, MSC, Verlagsleiter,
Tink.ch, Moosseedorf.
E-Mail: andreas.renggli@tink.ch

Starkes Ausgabenwachstum, falsche Anreize, bedeutendes Sparpotential

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) stellt aufgrund einer Evaluation fest, dass sich die Ausgaben für Hörmittel in der IV und AHV in den Jahren 1995–2005 verdoppelt haben. Im internationalen Vergleich weist die Schweiz bei der Abgabe von Hörmitteln eine stark medikalisierte und umfassende Dienstleistungspalette auf. Im jetzigen System überwiegen die Anreize für eine bestmögliche statt für eine einfache Versorgung mit Hörgeräten.



Claude Courbat
Eidgenössische Finanzkontrolle

Gemäss Bundesgesetz werden in der Invalidenversicherung (IV) Hilfsmittel, und mitunter Hörgeräte, in einfacher und zweckmässiger Ausführung abgegeben. Durch eine andere Ausführung verursachte zusätzliche Kosten hat der/die Versicherte selbst zu tragen.

In der IV werden den Versicherten, welche die medizinischen Kriterien erfüllen, Hörgeräte zum Preis von 1570 Franken (einfache monaurale¹ Versorgung) und bis zu 4065 Franken (sehr komplexe binaurale Versorgung) abgegeben. In diesen Beträgen sind neben den Hörgeräten auch die Dienstleistungen der Akustiker inbegriffen (6 bis 8 Konsultationen). Dazu kommen die Ausgaben der Sozialversicherungen für zwei obligatorische medizinische Expertisen von ca. 750

¹ monaural = an einem Ohr; binaural = an beiden Ohren.

Franken pro Versorgung. Für Kinder sind umfangreichere und kostspieligere Versorgungen vorgesehen.

Die Schweizerische IV verfügt damit wahrscheinlich weltweit über eines der grosszügigsten und besten Versorgungssysteme (medizinisch und technisch).

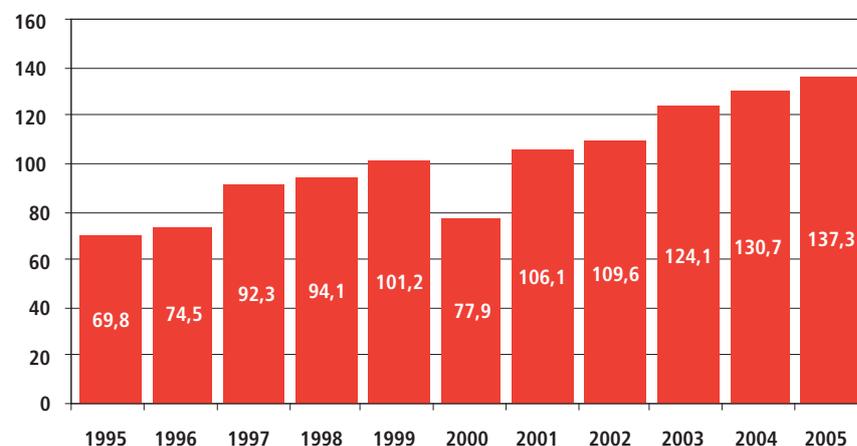
Anders aber in der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV): Diese trägt nur die Kosten einer monauralen Versorgung und sieht ausserdem eine Selbstbeteiligung der Versicherten von 25% vor. Die Batteriekosten und die Reparaturen werden in der IV übernommen, nicht aber in der AHV.

Hohe und stark steigende Ausgaben für Hörgeräte

In den Jahren 1995-2005 haben die Ausgaben für Hörmittel in der IV und AHV gemäss Berechnungen der EFK, aufgrund von Daten der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS), von ca. 70 Mio. Franken auf fast 140 Mio. Franken zugenommen. Mit dieser Verdoppelung haben sie bedeutend stärker zugelegt als

Ausgaben der IV und der AHV für Hörmittel, inkl. Dienstleistungen der Akustiker und der Ausgaben für medizinische Expertisen in Mio. Franken

G1

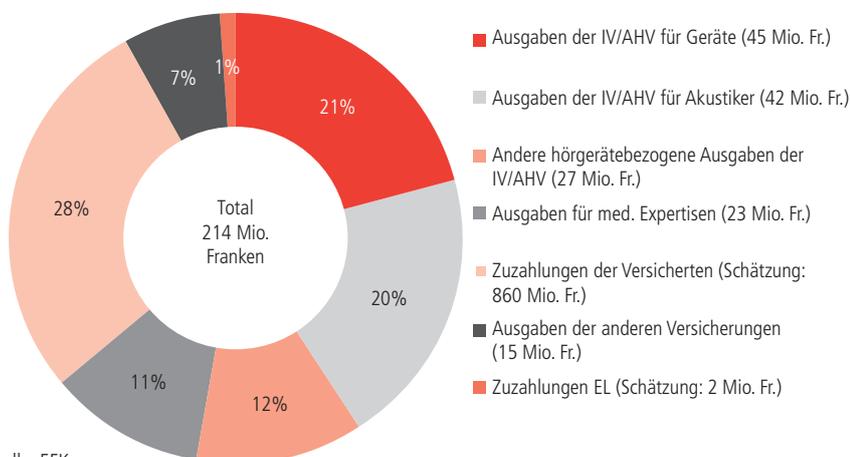


Quelle: EFK

Direkte Ausgaben für die Versorgung mit Hörmitteln (2005)

G2

Besitzstand schafft falsche Anreize



Quelle: EFK

die generellen Gesundheitsausgaben (+ 50%)². (G1)

In der Sozialversicherungsstatistik 2005 wurden für IV und AHV total 114 Mio. Franken für Hörmittel verbucht. Hinzu kamen Ausgaben der Sozialversicherungen von 23 Mio. Franken für die notwendigen medizinischen Expertisen. Diese Ausgaben wurden bisher noch nie ausgewiesen.

Die EFK schätzt, dass Versicherte in der Schweiz bereit sind, mittels Zuzahlungen in der Grössenordnung von 60 Mio. Franken pro Jahr eine bessere Versorgung zu finanzieren als durch den Expertenarzt verschrieben. Die Vollkostenrechnung der EFK zeigt, dass die totalen direkten Ausgaben für Hörmittelversorgungen in der Schweiz jährlich mehr als 200 Mio. Franken betragen (2005). (G2)

Gute Tragerate und hohe Zufriedenheit mit Hörgeräten

Die Tragerate ist ein Indikator für den Nutzen der Hörgeräte. Eine repräsentative, wissenschaftliche Befragung von Hörgeräteträgern aus dem Jahr 2006 attestierte die hohe Qualität des Schweizerischen Versorgungsmodells³. 85% der ca. 9000 Antwortenden trugen ihre Hörge-

räte regelmässig, d.h. entweder täglich oder mindestens einen Tag pro Woche. Nur 3% benutzten ihre Hörgeräte nie. 5% der binaural Versorgten verwendeten nur eines der beiden Hörgeräte.

Mit einer Tragerate von ca. 85% gehört die Schweiz zu den Ländern mit der höchsten regelmässigen Nutzung von Hörgeräten. Der Anteil nicht genutzter Hörgeräte ist im Vergleich zu anderen Ländern niedrig. Auch die Zufriedenheit ist im Vergleich zu anderen Studien hoch.

Die Untersuchung dokumentierte ebenfalls kleine, aber statistisch signifikante Unterschiede bei Tragedauer und Zufriedenheit zwischen den monaural und den binaural Versorgten bei symmetrischem Hörverlust. Die Kosten einer binauralen Versorgung sind bedeutend höher als die bei einer monauralen Versorgung. Die EFK stellt fest, dass der Unterschied beim Nutzen klein, die Mehrausgaben aber bedeutend sein können.

Ob das gute Versorgungssystem für besseren beruflichen Integration von Hörbehinderten als in vergleichbaren Ländern führt, wurde in dieser Untersuchung nicht geprüft. In der Tat gibt es mehrere andere wichtige Faktoren, welche den Integrationserfolg beeinflussen können (z.B. Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt).

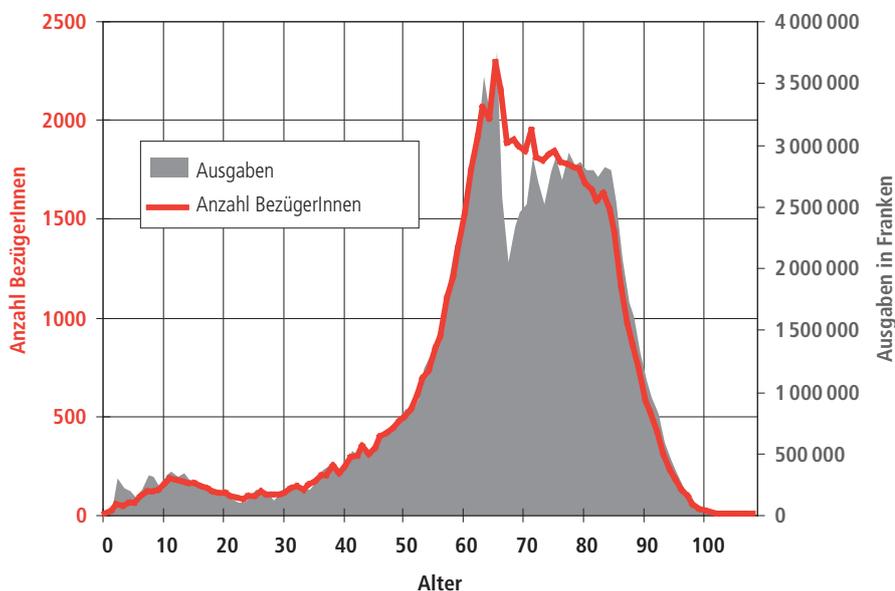
Die Schweiz verfügt mit der IV und der AHV über zwei sehr unterschiedliche Systeme für die Abgabe von Hörmitteln. Wichtig ist bei den Hörgeräten die Besitzstandwahrung für AHV-Versicherte, welche sich erstmals im IV-Alter versorgen liessen. Die Besitzstandwahrung bedeutet, dass sich der Anspruch auch im AHV-Alter mindestens auf die gleiche Versorgung erstreckt, die von der IV zugestanden wurde (kein Selbstbehalt, binaurale Versorgung auf Kosten der Versicherung, Anspruch auf Deckung allfälliger Betriebs- und Unterhalts- sowie Reisekosten).

Die Grafik 3 zeigt, dass die Anzahl BezügerInnen sowie die Ausgaben für Hörmittel ab Alter 50 stark steigen und ab Alter 65 markant fallen. Ca. 90% der Erstversorgungen erfolgen nach dem Erreichen des 50. Altersjahres. Während bei den 65-Jährigen ca. 2300 BezügerInnen und ca. 3,7 Mio. Franken Hörmittel-Ausgaben registriert wurden, waren es bei den 67-Jährigen nur noch ca. 1900 BezügerInnen und 2 Mio. Franken. Dieser «Bruch» mag darauf zurückzuführen sein, dass sich relativ viele Hörbehinderte vor dem Erreichen des Pensionsalters noch zu Konditionen der IV versorgen lassen – beidseitig, ohne Zuzahlung und mit Besitzstandgarantie für den Rest des Lebens.

In der Studie Bertoli/Probst von 2007 wurden die Respondenten über ihr Alter bei der Erstversorgung befragt. Es ergibt sich das gleiche Bild wie oben: Viele Versicherte lassen sich wenige Jahre vor der Pensionierung noch mit Hörgeräten versorgen, und in den Alterskategorien nach Alter 65 werden klar weniger Erstversorgungen vorgenommen.

² BSV: Soziale Sicherheit CHSS 4/2006, Nicolas Siffert, S. 186.

³ Bertoli, S. und Probst, R: Hörgeräte-Tragerate in der Schweiz, 2007.

Hörmittel: Anzahl BezügerInnen und Totalausgaben nach Alter (2005)**G3**

Quelle: EFK

Die Analyse der EFK zeigt auch, dass die Ausgaben für Hörmittel in der Altersgruppe 60 bis 64 Jahre im Zeitraum 2001–2005 mehr als doppelt so rasch zugenommen haben als in den niedrigeren und höheren Altersgruppen. Das Marketing von Hörgeräten ist anscheinend offensiver geworden. Der Besitzstand schafft falsche Anreize und führt zur Ungleichbehandlung zwischen Versicherten kurz vor und kurz nach der Pensionierung.

Im internationalen Vergleich stark medikalisierte und umfassende Dienstleistungspalette

In der Schweiz sind bei der Versorgung mit Hörgeräten zwei umfassende medizinische Expertisen und 6–8 Konsultationen beim Akustiker die Regel. Die Vergütungen der IV für die Dienstleistungen der Akustiker (Anpassung und Service) sind in der Schweiz drei- bis viermal höher

als in Deutschland und betragen bei Versorgungen zwischen 970 und 1965 Franken. Der Katalog der IV-finanzierten Akustikerleistungen ist umfassend. Zum Beispiel wird den Akustikern immer der Vergleich von mehreren Hörsystemen abgeboten (vergleichende Anpassung), was natürlich zu einer Verteuerung der Abgabe führt. Die Vergütungen an die Expertenärzte sind im TARMED⁴ definiert. Diese Vergütungen sind in der Schweiz zwei- bis dreimal höher als in den beiden Vergleichsländern Norwegen und Deutschland. Die Frage stellt sich, ob diese umfassende Dienstleistungspalette noch dem gesetzlichen Kriterium der Einfachheit entspricht.

Mengenausweitung und aufwendigere Versorgungen

Warum sind die Ausgaben für Hörmittel so stark gestiegen? Die Anzahl Akustikergeschäfte hat von 296 im Jahr 1999 auf 397 im Jahr 2006 zugenommen (+34%). Neben der Anzahl Versorgungen (Mengenausweitung) gibt auch das höhere

Versorgungsniveau wichtige Erklärungsansätze für die Ausgabenzunahme.

Bei der Abgabe von Hörgeräten hat der Arzt die Indikationsstufe und den Versorgungsgrad (monaural/binaural) zu bestimmen. In der Schweiz gibt es gemäss Richtlinien der Expertenärzte und Hörgeräte-tarif drei Indikationsstufen:

- Die Indikationsstufe 1 entspricht einem leichten Hörverlust und einer einfachen Versorgung.
- Die Indikationsstufe 2 entspricht einem mittleren Hörverlust und einer komplexen Versorgung.
- Die Indikationsstufe 3 entspricht einem schweren Hörverlust und einer sehr komplexen Versorgung.

Die EFK stellt fest, dass innerhalb weniger Jahre eine starke Verschiebung in die oberste – und teuerste – Indikationsstufe stattgefunden hat (G4). Es ist nicht plausibel, dass in einem relativ kurzen Zeitraum die Anzahl Hörbehinderte mit schwerem Hörverlust so stark zugenommen hat. Auch für die Vereinigung der Expertenärzte sind diese Entwicklungen überraschend.

Auch gemessen am Versorgungsgrad sind Verschiebungen zu kostspieligeren Hörgeräteabgaben zu verzeichnen.

Wie aus der Grafik 5 hervorgeht, nimmt die Anzahl binauraler Versorgungen bei der IV stark zu, während die Anzahl monauraler Versorgungen abnimmt. Dies ist ein weiterer systembedingter Kostenfaktor.

Die EFK hat die Kostenwirkungen der systembedingten Faktoren (binaurale Versorgungen, komplexe Versorgungen) für die Sozialversicherungen auf jährliche 17,6 Mio. Franken geschätzt.

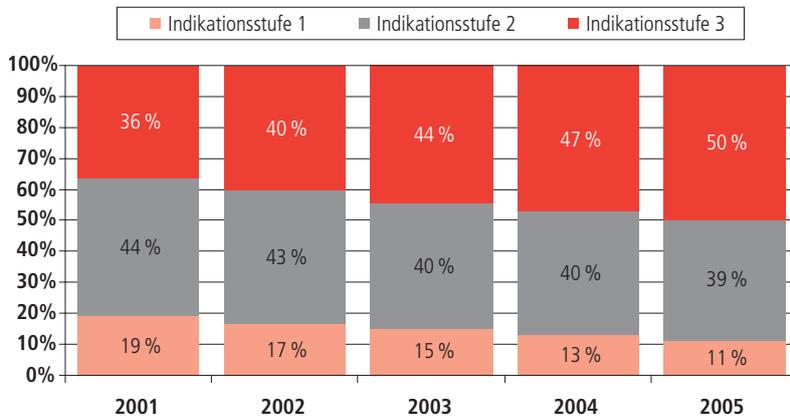
Gegenüber den Leistungserbringern ein relativ schwaches BSV

Medizinische Tarife werden in der Schweiz von der Zentralstelle für

⁴ TARMED heisst die Einzelaristruktur für ambulante ärztliche Leistungen, welche per 1.1.2004 eingeführt wurde.

Ausgaben für Hörgeräte (inkl. Dienstleistungen) nach Indikationsstufe in Prozent

G4



Quelle: EFK

Medizinartarife, dem ausführenden Organ der Medizinartarifikommission, ausgehandelt. Die Zentralstelle für Medizinartarife beschäftigt ca. 30 Personen. Die Tarifverträge für Hilfsmittel werden dagegen vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) ausgehandelt und stellen somit eine Ausnahme dar. Die EFK stellt fest, dass das BSV bei den Tarifverhandlungen 1999 mit den Akustikerverbänden nur unzulängliche unabhängige Informationen besass. Die Zielsetzungen des BSV mit dem Akustikertarif 1999 wurden nicht erreicht. Während über sieben Jahren blieb der Tarifvertrag unver-

ändert, obschon sich die Hörmittel-Technologie, der Markt und die Ausgaben der Sozialversicherungen rasant änderten. Erst im Jahr 2006 und dank dem Druck des Preisüberwachers, der Medien und der Politik war eine Senkung des Tarifs für die Hörgeräte (Hardware) möglich. Die Tarifvergütung der Dienstleistungen der Akustiker ist jedoch seit 1999 unverändert geblieben.

Die EFK stellt fest, dass die Informationsasymmetrie bei den Tarifverhandlungen den Handlungsspielraum des BSV einschränkt und dieses begrenzte Möglichkeiten hat, die finanziellen Interessen der Sozi-

alversicherung wirkungsvoll geltend zu machen. Eine Analyse der Urteile des Eidgenössischen Versicherungsgerichts (EVG) durch die EFK zeigt, dass das BSV seinen juristischen Handlungsspielraum ausgenutzt hat, um die Ausgaben der Sozialversicherung zu begrenzen. In 13 von 18 analysierten EVG-Urteilen wurde allerdings eine «Mehrversorgung» gutgeheissen. Das BSV hat zum Beispiel erfolglos versucht, die Rückvergütung der Batteriekosten in der IV abzuschaffen.

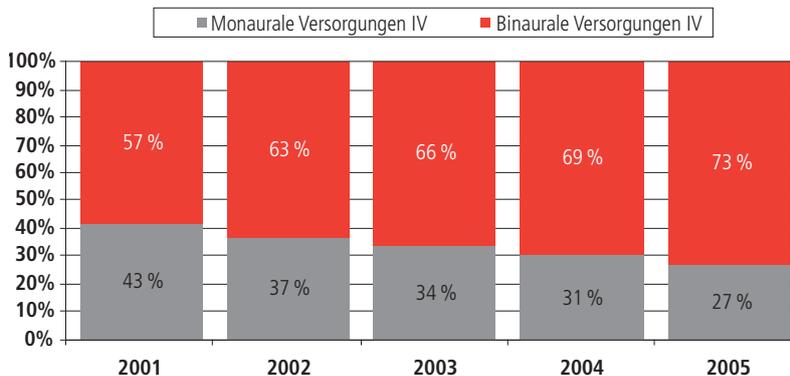
Grosses Marktpotential für die Zukunft

Das Geschäft mit Hörmitteln verzeichnet wachsende Umsätze und Gewinne. Die Akustikerbranche expandiert stark, die Anzahl Expertenärzte hat in den letzten Jahren ebenfalls zugenommen. Gemäss Statistik des Grossistenverbands der Hörmittelbranche ist die Anzahl verkaufter Hörgeräte in nur zwei Jahren um 20 % gestiegen. Ausserdem werden vermehrt teure Hörgeräte umgesetzt.

Die grössere Bereitschaft, eine Hörbehinderung durch das Tragen von Hörgeräten erkennen zu lassen, muss als positiv eingestuft werden, da es die Integration in die Gesellschaft fördert. Experten, auf welche sich die Weltgesundheitsorganisation (WHO) beruft, schätzen den Anteil Personen mit Hörproblemen in der Bevölkerung in Westeuropa auf ca. 10 %. Die Höhe des Bedarfs an Hörgeräten in der Bevölkerung ist jedoch nicht wissenschaftlich belegt. In der Schweiz gab es im Jahr 2002 gemäss Gesundheitsbefragung ca. 156 000 erwachsene HörgeräteträgerInnen. Die Hörmittelindustrie und die Leistungserbringer sagen dem Hörmittelmarkt ein grosses Wachstumspotenzial voraus. Durch geeignete Massnahmen muss das BSV sicherstellen, dass die Sozialversicherung in Zukunft prioritär die

Anteil der monauralen und binauralen Versorgungen bei der IV

G5



Quelle: EFK

Leistungen finanziert, welche den grössten Nutzen bringen.

Die EFK hat mehrere systembedingte Faktoren für das Ausgabenwachstum identifiziert, welche Anhaltspunkte für konkrete Massnahmen zur besseren Ausgabenkontrolle liefern.

Anreize für bestmögliche statt einfacher Versorgungsungen

Im jetzigen System überwiegen die Anreize für eine bestmögliche statt einfacher Versorgung. Die Rolle der Expertenärzte ist zentral, da die Abgabe von Hörgeräten durch die Sozialversicherungen immer medizinisch indiziert ist. Die Analyse der EFK zeigt, dass im Laufe von wenigen Jahren starke Verschiebungen der medizinischen Indikationen stattgefunden haben. Die medizinischen Richtlinien haben sich in diesem Zeitraum nicht verändert – die medizinische Praxis hingegen in Richtung aufwendigere Versorgungsungen. Diese Verschiebungen haben in wenigen Jahren bedeutende Mehrausgaben für die Sozialversicherung generiert. Das jetzige System schafft Anreize zu immer kostspieligeren Versorgungsungen. Können solche Versorgungsungen noch als einfach und zweckmässig gemäss Gesetzgebung bezeichnet werden?

Es gibt zahlreiche Beispiele von Hörgeräten, welche schon nach ein bis zwei Jahren Marktpräsenz im Preis fallen und damit bedeutend kostengünstiger abgegeben werden könnten. Die Akustiker haben aber Anreize, die kostspieligsten Geräte zu verkaufen. Auf die Expertenärzte wirkt der Druck, die teuersten Versorgungsungen in der Indikationsstufe 3 zu verschreiben. Die Versicherten leisten in der Schweiz in grossem Ausmass Zuzahlungen, um die neueste Technologie zu erstehen. Mindestens die Hälfte der umgesetzten Hörgeräte ist teurer als die verschriebenen Modelle.

Änderungen notwendig – Empfehlungen der EFK an das BSV

Dem Kriterium der Einfachheit der Hörmittelversorgung auf Kosten der Sozialversicherungen muss in Zukunft mehr Rechnung getragen werden. Es gibt zu wenig Anreize zur Sparsamkeit im Umgang mit den Mitteln der IV und AHV.

Die EFK empfiehlt daher, das Abgabesystem zu vereinfachen und damit auch besser steuerbar zu machen. Dies kann erreicht werden, indem der Leistungskatalog auf das Notwendige («Einfache») reduziert wird und indem das dreistufige Indikationssystem und der Besitzstand bei Hörmitteln abgeschafft werden. Der Leistungskatalog der Akustiker und der Expertenärzte muss neu definiert werden mit dem Ziel, Doppelspurigkeiten zu beseitigen und unnötige Leistungen und Untersuchungen zu streichen. Die Beschaffung von Hörgeräten und anderen Hörmitteln durch Ausschreibungen ist durch das BSV weiter zu prüfen. Ein laufendes Ausgabencontrolling ist für die Zukunft eine Notwendigkeit.

Es liegt in der Kompetenz des BSV, die Ausgaben mit geeigneten Massnahmen in den Griff zu bekommen. Bei der Revision der Tarife, dem Leistungskatalog und den medizinischen Richtlinien muss sich das BSV das erforderliche Know-how beschaffen, wenn notwendig mit externer Mitwirkung. Die Abschaffung des Besitzstandes bei Hörmitteln, wie von der EFK empfohlen, ist im BSV eine umstrittene Massnahme. Neben den jährlichen Kosteneinsparungen gibt es aber gute Argumente, um den Besitzstand abzuschaffen: Der Besitzstand schafft falsche Anreize (Überkonsum) und führt zur Ungleichbehandlung von Versicherten kurz vor und kurz nach der Pensionierung.

Die EFK hat das jährliche Sparpotenzial ihrer Empfehlungen auf 36 Mio. Franken geschätzt. Die demo-

grafische Alterung der Bevölkerung und die bessere Akzeptanz von Hörgeräten führen dazu, dass der Druck auf die Sozialversicherungen weiter steigen wird. Umso wichtiger ist die rechtzeitige Umsetzung geeigneter Massnahmen, um künftig die Wirtschaftlichkeit der Hörmittelabgabe zu gewährleisten.

Der vollständige Evaluationsbericht (mit kompletter Literaturliste) ist abrufbar unter www.efk.admin.ch

Literatur

BERTOLI, S. und PROBST, R: Hörgeräte-Tragerate in der Schweiz, 2007.

BSV: Kreisschreiben über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (KHM), 2004.

BSV: Kreisschreiben über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Altersversicherung (KSHA), 2005.

BSV: IV-Statistik, Statistiken zur sozialen Sicherheit.

BSV: AHV-Statistik, Statistiken zur sozialen Sicherheit.

BSV: Soziale Sicherheit CHSS 4/2006, Nicolas Siffert, Obligatorische Krankenversicherung und Gesundheitskosten der Schweiz: Wichtigste Entwicklungen seit 1996.

SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT FÜR OTO-RHINO-LARYNGOLOGIE, HALS- UND GESICHTSCHIRURGIE: Empfehlungen für IV-Expertenärzte zur Verordnung und Überprüfung der Anpassung von Hörgeräten, genehmigt vom BSV am 15. Mai 2001.

Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) 831.10.

Verordnung vom 28. August 1978 über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Altersversicherung (HVA) 831.135.1.

Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG) 831.20.

Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV) 831.201.

Verordnung vom 29. November 1976 über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (HVI) 831.232.51.

Claude Courbat, Projektleiter, Politologe, Fachbereich Wirtschaftlichkeitsprüfung und Evaluation, Eidgenössische Finanzkontrolle. E-Mail: claudio.courbat@efk.admin.ch

Stellungnahme der Invalidenversicherung

Vergleicht man die Qualität der Hörgeräteversorgung der europäischen Länder, so schneidet die Schweiz sehr gut ab. Nicht umsonst wird das Schweizer Abgabesystem unter deutschen Fachleuten immer wieder als Modell herbeigezogen. Ein Ergebnis des hohen Versorgungsniveaus ist beispielsweise, dass in unserem Land mehr Menschen mit Hörproblemen in den Arbeitsprozess integriert sind als in anderen Ländern.

Die hohe Qualität hat aber auch ihren Preis. Die resultierenden Kosten sind für die Versicherung wie auch für die Versicherten zweifelsohne hoch. Die Frage stellt sich nun: Wie soll gespart werden? Einige der Vorschläge, welche die EFK dem BSV unterbreitet, zielen darauf ab, die Leistungen der Versicherungen zu reduzieren, was die Kostenseite der Versicherung entlastet und sich ohne grossen Aufwand realisieren liesse. Ein solches Vorgehen wird jedoch schnell zum Nullsummenspiel, wenn die Versicherten für jene Leistungen aufkommen, welche die Versicherung nicht mehr Willens ist zu bezahlen. Oder noch schlimmer, wenn sich Versicherte eine angemessene Versorgung nicht mehr leisten können und sie deshalb nicht mehr in der Lage sind, in der Arbeitswelt ihr Potential zu entfalten. Deshalb lehnen es die Sozialversicherungen ab, die Leistungen zu kürzen, solange man nicht alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft hat, das System kosteneffizienter zu gestalten.

Der Maxime folgend: Maximaler Output bei minimalem Input, haben die Sozialversicherungen Mitte des letzten Jahres begonnen, Alternativen auszuarbeiten, welche die Qualität der Versorgung beibehalten, die Kosten aber senken. Dabei wurden vor allem die verschiedenen Möglichkeiten untersucht, mit mehr Wettbewerb auf die Preise einzuwirken. Es ist beispielsweise ein offenes Geheimnis, dass die grossen Hörgerätehersteller keiner echten Konkurrenz ausgesetzt sind und eine Bruttomarge von über 60% erwirtschaften.

Die Effizienz des Systems kann auch gesteigert werden, wenn Redundanzen eliminiert und teure Leistungen mit kleinem Nutzen verringert werden. Die Eidgenössische Finanzkontrolle hat dem Bundesamt für Sozialversicherungen einige Vorschläge dazu unterbreitet. Beispielsweise kann man sich fragen, wie gross das Netz von Akustikfachgeschäften sein soll. Oder ob, bei einer Folgeversorgung, der Besuch beim HNO-Arzt zwingend stattfinden muss, wenn die versicherte Person keinerlei Probleme zu beklagen hat.

Da in die Hörgeräteversorgung eine Anzahl von Akteuren involviert sind, können wirkungsvolle Umstellungen nicht auf die Schnelle durchgeführt werden. Die Sozialversicherungen sind zurzeit dabei, verschiedene Vorgehensweisen zu prüfen. Wichtig geht es dabei darum, dass beim Einkauf der Hilfsmittel Wettbewerb eingeführt werden soll. Parallel dazu setzt sie sich aber auch mit den von der EFK erkannten Doppelspurigkeiten auseinander.

Gregor Sprenger, lic. oec. publ., Geschäftsfeld IV, BSV. E-Mail: gregor.sprenger@bsv.admin.ch

Freiwillige AHV/IV: Gegenwartsbemessung und Reorganisation der Schweizerischen Ausgleichskasse

Am 16. März 2007 hat der Bundesrat eine Änderung der Verordnung über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung verabschiedet. Die neuen Bestimmungen treten am 1. Januar 2008 in Kraft. Nach dem Vorbild der obligatorischen wechselt die freiwillige Versicherung vom Vergangenheitsbemessungs- zum Gegenwartsbemessungsverfahren. Die Revision umfasst ausserdem eine Reorganisation der Durchführung. Die Auswirkungen dieser Änderungen auf die Versicherten sind begrenzt.



Silvia Gutiérrez
Bundesamt für Sozialversicherungen



Michel Jaccard
Bundesamt für Sozialversicherungen

I. Die freiwillige Versicherung

Die AHV und die IV versichern im Wesentlichen die in der Schweiz ansässigen oder arbeitenden Personen. Mithin haben die beiden Ver-

sicherungen einen grundsätzlich nationalen Geltungsbereich. Unter bestimmten Voraussetzungen verlängert die freiwillige Versicherung den von AHV und IV gebotenen Schutz über die schweizerischen Landesgrenzen hinaus.

- 1 Das «Europa der 25» besteht aus Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, Ungarn und Zypern.
- 2 Die EFTA vereint die Schweiz mit Island, Norwegen und dem Fürstentum Liechtenstein.
- 3 Das «Europa der 15» umfasst Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien.

1. Beitrittsvoraussetzungen

Der freiwilligen Versicherung beitreten können SchweizerInnen, Staatsangehörige der Europäischen Union der 25¹ sowie der Europäischen Freihandelsassoziation² EFTA (Art.2 Abs.1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, AHVG; SR 831.10, und Art. 1b des Bundesge-

setzes über die Invalidenversicherung, IVG, SR 831.20). Rumänische und bulgarische Staatsangehörige können der freiwilligen Versicherung noch nicht beitreten, obwohl sie EU-BürgerInnen sind. Das Personenfreizügigkeitsabkommen (FZA, SR 0.142.112.681) zwischen der EU und der Schweiz ist zurzeit auf Bulgarien und Rumänien nicht anwendbar (Art. 153a AHVG e contrario).

Um der freiwilligen Versicherung beitreten zu können, müssen die SchweizerInnen, die EU-BürgerInnen (mit Ausnahme der bulgarischen und rumänischen Staatsangehörigen) sowie die EFTA-Staatsangehörigen unmittelbar vorher mindestens fünf Jahre der obligatorischen Versicherung unterstellt gewesen sein (Art.2 Abs.1 AHVG). Ausserdem müssen sie ihren Wohnsitz ausserhalb der Schweiz, der EU der 25 und der EFTA haben. Wer diese Voraussetzungen erfüllt, verfügt über eine Frist von einem Jahr seit dem Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung, um der freiwilligen AHV/IV beizutreten.

Vor dem 1. April 2001 war die freiwillige Versicherung ausschliesslich den SchweizerInnen vorbehalten. Wegen des Inkrafttretens des FZA wurde die freiwillige Versicherung auf die Staatsangehörigen der EU der 15³ und der EFTA ausgedehnt, allerdings nur soweit sie ausserhalb der EU und der EFTA wohnen. Im Gefolge dieser geografischen Einschränkung konnten die auf dem Gebiet der EU der 15 ansässigen Personen, die bereits vor dem 1. April 2001 versichert waren, nur bis zum 31. März 2007 (EU der 15) weiter angehören. Nach dem 31. März 2007 schieden sie automatisch aus der Versicherung aus. Die Versicherten, die vor dem 1. April 2001 bereits das 50. Altersjahr vollendet haben, kön-

nen die Versicherung bis zum Eintritt des ordentlichen Rentenalters weiterführen. In gleicher Weise läuft die freiwillige Versicherung in den EFTA-Mitgliedstaaten grundsätzlich am 31. Mai 2008 aus. Entsprechendes wurde im Rahmen der sog. Osterweiterung der EU⁴ vorgesehen. Die Referenztermine sind der 1. April 2006 für die (unbegrenzte) Weiterversicherung und der 1. April 2012 für das automatische Ausscheiden aus der Versicherung.

2. Beiträge

In Bezug auf die Beiträge kennt die freiwillige Versicherung ein paar Besonderheiten, die sie von der obligatorischen Versicherung unterscheiden. So beträgt der Beitragssatz 9,8 Prozent (Art. 13b VFV). Ausserdem haben erwerbs- wie nichterwerbstätige Versicherte pro Kalenderjahr wenigstens den Mindestbeitrag von zurzeit 864 Franken zu entrichten. Dieser Mindestbeitrag entspricht dem doppelten AHV/IV-Mindestbeitrag der obligatorischen Versicherung. Anders als die obligatorische Versicherung kennt die freiwillige AHV/IV keine sinkende Beitragsskala («flat tax»). Diese Unterschiede erlauben es ein Stück weit, das Defizit der freiwilligen Versicherung zu begrenzen.

3. Leistungen

Die freiwillige Versicherung gewährt grundsätzlich dieselben Leistungen wie die obligatorische Versicherung, das heisst: Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten (Art. 18 ff. AHVG, Art. 28 ff. IVG) und Eingliederungsmassnahmen für Invalide (Art. 8 ff. IVG).

Einen guten Überblick über die freiwillige Versicherung vermittelt das Merkblatt 10.02 der Infostelle, das in fünf Sprachen verfügbar ist. Es ist auf der Internetseite www.ahv.ch zu finden.

4. Organisation

Administriert wird die freiwillige Versicherung von der Schweize-

freiwillig Versicherte (Stand: 14. September 2007)



Quelle: Schweizerische Ausgleichskasse, Genf

rischen Ausgleichskasse (im Folgenden: die Ausgleichskasse) in Genf. Die Ausgleichskasse wird von den AHV/IV-Diensten (auch AHV/IV-Satelliten genannt) unterstützt, die auf die ganze Welt⁵ verteilt sind. In gewissen Fällen beteiligen sich auch die schweizerischen Auslandsvertretungen an der Durchführung der freiwilligen Versicherung (z.B. mittels Weiterleitung von Formularen oder dergleichen).

5. Versichertenbestand

Der freiwilligen Versicherung gehören 25 764 Versicherte⁶ in 185 Ländern an. Sie sind wie folgt über die Welt verteilt, vgl. Grafik 1.

Es ist nicht verwunderlich, dass sich die höchste Versichertenkonzentration auf dem amerikanischen Kontinent befindet (rund 40%). Kanada, die USA und Argentinien sind wichtige Pole der schweizerischen Emigration. In Europa sind 31 Prozent der Versicherten ansässig. Dazu gehören einmal die in der EU wohnhaften über 50-Jährigen, die der Versicherung weiterhin angehören. Der hier verwendete Begriff «Europa» ist geografisch zu verstehen, d.h. er umfasst auch Staaten, die nicht der EU angehören.

II. Die Änderungen der Verordnung über die freiwillige AHV/IV vom 16. März 2007

1. Einleitendes

Die freiwillige Versicherung ist ein Teil der schweizerischen ersten Säule. Soweit für sie keine besonderen Regeln gelten, sind auf sie die Vorschriften von AHV- und IV-Gesetz und der dazugehörigen Verordnungen anwendbar (vgl. Art. 25 VFV). Nun werden in der freiwilligen Versicherung die Beiträge im Vergangenheitsbemessungsverfahren erhoben, während das subsidiär anwendbare Beitragsrecht der obligatorischen Versicherung ganz auf die Gegenwartsbemessung ausgerichtet ist. Im Gleichschritt mit der direkten Bundessteuer wurde in dieser das nicht mehr zeitgemässe Vergangenheitsbemessungsverfahren bereits auf den 1. Januar 2001⁷ aufgegeben.

⁴ Die Osterweiterung betraf Estland, Lettland, Malta, Polen, die Slowakei, Slowenien, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

⁵ Die neun Satelliten befinden sich in Rio de Janeiro, Milano, Montreal, Buenos Aires, Sydney, Barcelona, Düsseldorf, Lyon und London.

⁶ Stand am 14. September 2007

⁷ 2001 konnte der Wechsel zum Gegenwartsbemessungsverfahren in der freiwilligen Versicherung wegen bedeutender praktischer Probleme (Anpassung des EDV-Systems) nicht vollzogen werden.

Somit kommen in der freiwilligen Versicherung systemfremde Regeln zur Anwendung. In der Praxis bereitet dieser «clash of philosophies» einige Schwierigkeiten.

Wegen der im Rahmen der Revision 2001 eingeleiteten Massnahmen ist die freiwillige AHV/IV in einem starken Schrumpfungsprozess begriffen. Global nimmt der Versichertenbestand ab, im EU-Raum läuft die Versicherung gar allmählich aus. Diese Entwicklung zieht zwangsläufig Rationalisierungsmassnahmen im organisatorischen Bereich nach sich. So wurden und werden die Aussenstellen der Ausgleichskasse schrittweise geschlossen.

Diese Zustände riefen geradezu nach einer Revision. Am 16. März 2007 hat der Bundesrat mit der Verabschiedung der Änderung der Verordnung über die freiwillige Versicherung Abhilfe geschaffen.

2. Wichtigste Neuerungen

In der Folge stellen wir nur die wichtigsten Neuerungen vor, die am 1. Januar 2008 in Kraft treten werden. Der vollständige Verordnungstext samt Erläuterungen ist auf dem Internet unter dem nachstehenden Link abrufbar: <http://www.bsv.admin.ch/themen/ahv/00016/index.html?lang=de>

Um Missverständnissen vorzubeugen, liegt es uns daran zu betonen, dass weder die Beitritts- noch die Ausschlussvoraussetzungen geändert worden sind. Ebenfalls unverändert bleiben die Grundlagen der Beitragsbemessung bzw. das Beitragssubstrat.

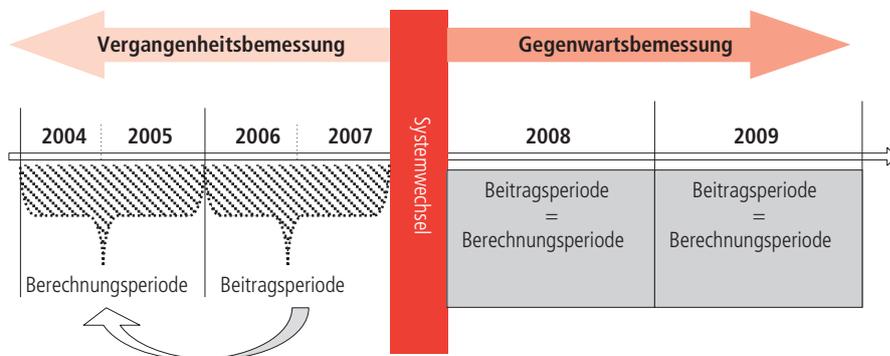
2.1 Zeitliche Bemessung

2.1.1 Einführung des Gegenwartsbemessungssystems (Art. 14 und 14b VFV)

Das bis zum 31. Dezember 2007 anwendbare Vergangenheitsbemessungsverfahren wird zugunsten des Gegenwartsbemessungsverfahrens aufgegeben. Danach werden ab 2008 die Beiträge der freiwillig Versicherten auf der Grundlage des Einkommens und des Vermögens der Beitragsperiode erhoben. Massgebend

Zeitliche Bemessung

(Vergleich des Vergangenheits- mit dem Gegenwartsbemessungsverfahren)



Die Beiträge für die Jahre 2006 und 2007 werden gestützt auf die Einkommen und das Vermögen der Jahre 2004 und 2005 berechnet, nicht auf der Grundlage der Jahre 2006 und 2007. Die Beiträge für das Jahr 2008 werden auf der Grundlage der tatsächlichen Einkommen und des tatsächlichen Vermögens des Jahres 2008 berechnet. Die Beiträge für das Jahr 2009 werden auf der Grundlage der tatsächlichen Einkommen und des tatsächlichen Vermögens des Jahres 2009 berechnet. Quelle: BSV

ist für Erwerbstätige das tatsächliche Erwerbseinkommen des entsprechenden Beitragsjahres, das mit dem Kalenderjahr übereinstimmt. Die Beiträge der Nichterwerbstätigen werden auf der Grundlage des tatsächlich während des Beitragsjahres erzielten Renteneinkommens und des Vermögens am Ende des Beitragsjahres bemessen. Demgegenüber beruht das Vergangenheitsbemessungsverfahren auf der Fiktion, dass die Einkommen der Beitragsperiode gleich sind wie diejenigen der Bemessungsperiode, die zeitlich ziemlich weit zurückliegt. So werden z.B. die Beiträge für die Jahre 2006 und 2007 auf der Grundlage der Einkommen und Vermögen der Jahre 2004 und 2005 festgelegt. Vgl. die Grafik 2.

Mit dem Systemwechsel können zahlreiche juristische Probleme vermieden werden: Über Art. 25 VFV gelten nämlich – wie erwähnt – gewisse Regeln der Gegenwartsbemessung, die in der obligatorischen Versicherung auf den 1. Januar 2001 in Kraft trat, auch in der freiwilligen Versicherung. Mit der Beseitigung des unerwünschten Systemdualismus fallen die leidigen Koordinationsprobleme im Verhältnis zur

obligatorischen Versicherung weg. Das Gegenwartsbemessungsverfahren ist zudem wesentlich einfacher und immer anwendbar, auch z.B. bei einer grundlegenden Änderung der Einkommensgrundlagen bzw. Vermögensverhältnisse. Die aufwendigen Neueinschätzungen («Zwischen taxationen») des bisherigen Rechts sind entbehrlich. Der Wechsel zum Gegenwartsbemessungsverfahren kommt insbesondere den Personen zugute, deren Einkommen stark variieren und/oder die in Ländern mit einer starken wirtschaftlichen Rezession leben. Sie kommen nicht mehr in die äusserst unbequeme Lage, Beiträge auf der Grundlage weit zurückliegender Bemessungsperioden bezahlen zu müssen, währenddem ihr aktuelles Einkommen wesentlich tiefer ist.

Wie seinerzeit bereits in der obligatorischen Versicherung vollzieht sich der Wechsel direkt («Clean-break-Prinzip»). Mit anderen Worten werden die Beiträge für die Jahre 2006 und 2007 aufgrund der Einkommen und Vermögen der Jahre 2004 und 2005, die Beiträge 2008 aufgrund der Faktoren des Jahres 2008 erhoben. Mithin fallen die Einkommen der Jahre 2006 und 2007

grundsätzlich in eine Bemessungslücke. Im Gegensatz zum Systemwechsel bei der obligatorischen Versicherung gilt diese ausnahmslos, d.h. auch für ausserordentliche Einkommen bzw. Kapitalgewinne.

2.1.2 Akontozahlungen (Art. 14a VFV)

Um eine Bezugslücke zu vermeiden, wurden mit dem Übergang zum Gegenwartsbemessungsverfahren in der obligatorischen Versicherung Akontobeiträge eingeführt (vgl. AHI 2000 S.116). Nicht so in der freiwilligen Versicherung, wo die Akontozahlungen freiwillig sind. Zwar hat die Ausgleichskasse die Versicherten über die Möglichkeit von Akontozahlungen zu informieren. Indessen haben die Versicherten darum zu ersuchen, solche leisten zu können. Die Nichtbezahlung oder die bloss teilweise Entrichtung der Akontozahlungen zieht weder Zinsfolgen noch den Ausschluss aus der Versicherung nach sich.

In der freiwilligen Versicherung entrichten etwas mehr als 40 Prozent der Versicherten den Mindestbeitrag von zurzeit 864 Franken pro Jahr. Ausserdem kommt es häufig vor, dass die Zahlungen von in der Schweiz ansässigen Familienmitgliedern abgewickelt werden. Unter diesen Umständen erscheinen obligatorische vierteljährliche Akontozahlungen als unverhältnismässig. Abgesehen davon wäre die Einrichtung eines obligatorischen Akontosystems mit beträchtlichen Kosten verbunden.

2.1.3 Verzugs- und Vergütungszinsen (Art. 13 und 18 VFV)

Mit dem neuen Art. 18 VFV wird für die Verzugs- und Vergütungszinsen in der freiwilligen Versicherung eine eigenständige Ordnung geschaffen. Bisher galten für die Zinsen die Regeln der obligato-

rischen Versicherung (Art. 41^{bis}, 41^{ter} AHVV und 25 VFV). Die Nichtbezahlung der Verzugszinsen zieht den Ausschluss aus der Versicherung nach sich, was nun ausdrücklich in Art. 13 Abs. 1 und 3 VFV angeordnet wird.

2.2 Neuerungen im organisatorischen Bereich

2.2.1 Neuorganisation der Durchführung (Art. 3 VFV)

Im organisatorischen Bereich erlauben Effizienzsteigerungsmassnahmen, die weltweite Vernetzung und die moderne Büromatik eine Konzentration der Kräfte bei der Ausgleichskasse. Schrittweise werden alle Aussenstellen der Ausgleichskasse, die «AHV/IV-Dienste», geschlossen. Deren Aufgaben gehen vollumfänglich an die Ausgleichskasse über. Ab dem 1. Januar 2008 wird die freiwillige Versicherung somit ausschliesslich und direkt von der Zentrale in Genf aus verwaltet. Die schweizerischen Auslandsvertretungen haben mit der freiwilligen AHV/IV grundsätzlich nichts mehr zu tun. Sie dienen höchstens noch als «Briefkasten» und Informationsbezugsstelle. Derartige Dienstleistungen gehören indessen ohnehin und in allen Bereichen schweizerischen Staatshandelns zu ihren Obliegenheiten.

2.2.2 Auswirkungen für die Versicherten

Die Auswirkungen der Reorganisation auf die Versicherten sind nicht besonders einschneidend. So waren bereits die AHV/IV-Dienste keineswegs in unmittelbarer geografischer Nähe der Versicherten. Illustrieren lässt sich dies am Beispiel der Versicherten in Mexiko, die vom mehrere tausend Kilometer entfernten Satelliten in Buenos Aires abhingen.

III. Schluss

Die auf den 1. Januar 2008 in Kraft tretenden Änderungen des Beitragsbemessungssystems sind eher technischer Natur und dürften für die Versicherten keine grossen Auswirkungen haben. Sie sind grundsätzlich kostenneutral, da sie nur die Periodizität, nicht aber die Bemessungsgrundlage betreffen. Das Beitragssubstrat bleibt unverändert.

Anders als die Änderungen in der zeitlichen Bemessung zeitigen die organisatorischen Anpassungen namhafte finanzielle Einsparungen zugunsten des AHV-Fonds, die auf 4 Mio. Franken im Jahr (ab 2010) veranschlagt werden. Diese Neuerungen wirken sich somit für die Gesamtheit der (obligatorisch und freiwillig) Versicherten positiv aus.

Von der Zentralisierung der Durchführung in Genf, der damit einhergehenden besseren Nutzung bisher brachliegender Synergiepotentiale sowie einem optimalen Ressourceneinsatz, kurz: von einem viel besseren und schlanken «management» der freiwilligen AHV/IV, können ihrerseits alle freiwillig Versicherten profitieren.

Mit der Revision 2008 hat der Bundesrat der AHV die nötigen Mittel für eine effiziente Durchführung der freiwilligen AHV/IV im 21. Jahrhundert in die Hand gegeben.

Silvia Gutiérrez, lic.iur., Geschäftsfeld
Alters- und Hinterlassenenvorsorge, BSV.
E-Mail: silvia.gutierrez@bsv.admin.ch

Michel Jaccard, Fürsprecher, Geschäftsfeld
Alters- und Hinterlassenenvorsorge, BSV.
E-Mail: michel.jaccard@bsv.admin.ch

Familienfragen

07.3664 – Motion Galladé Chantal, 4.10.07:

Übergeordnete nationale Strategie einer Kinder- und Jugendpolitik

Nationalrätin Chantal Galladé (SP, ZH) hat folgende Motion eingereicht:

«Der Bundesrat wird beauftragt, die vorliegenden Vorstösse im Kinder- und Jugendbereich zu überprüfen und in einer übergeordneten gesamtschweizerischen Strategie einer Kinder- und Jugendpolitik zusammenzufassen.

Der Bundesrat wird beauftragt, inhaltliche Aussagen zu einer wirkungsvollen schweizerischen Kinder- und Jugendpolitik zu formulieren und eine nationale Steuerung auf Bundes- und Kantonsebene sicherzustellen. Für die Umsetzung ist zu prüfen, ob und welche gesetzlichen Grundlagen notwendig sind. Zudem stellt der Bund die notwendigen Mittel zur Umsetzung einer wirkungsvollen schweizerischen Kinder- und Jugendpolitik zur Verfügung.

Diese Forderungen sind in der aktuellen Bearbeitung der Motion Janiak 00.3469 vom 27. September 2000 durch das BSV zu berücksichtigen.

Begründung

In der Bundesverfassung ist festgehalten, dass Jugendliche nach ihren Fähigkeiten in ihrer Entwicklung zu selbstständigen und sozial verantwortlichen Personen gefördert und in ihrer sozialen und kulturellen und politischen Integration unterstützt werden (Art. 41 Abs. 1f und g BV).

Bund und Kantone sind im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben für die besonderen Förderungs- und Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen (Art. 67 Abs. 1 BV) zuständig.

Zudem hat die Schweiz 1997 als letztes Land in Europa die Uno-Kinderrechtskonvention ratifiziert.

Es liegt in der Verantwortung des Bundes, diese verfassungsmässigen Rechte zu garantieren und die Lebensqualität der Kinder und Jugendlichen zu verbessern.

Neben der aktuellen Bearbeitung der Motion Janiak 00.3469, welche ein Rahmengesetz für die schweizerische Kinder- und Jugendpolitik fordert, sind verschiedene Vorstösse aus den eidgenössischen Räten hängig, die in einem engeren Zusammenhang mit den Anliegen des Postulates Janiak stehen. Es ist zu unterscheiden zwischen:

- Vorstössen zu Strukturen und Grundlagen: Parlamentarische Initiative Amherd Viola 07.402, Motion Amherd Viola 07.3033, Motion Fehr Jacqueline 03.3599, Interpellation Simoneschi-Cortesi 05.3126,
- Vorstössen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen: Motion Wyss 00.3400, Postulat Galladé 05.3885,
- Vorstössen zum Kinder- und Jugendschutz: Motion Hubmann 07.3119, Postulat der Kommission für Rechtsfragen Nationalrat 03.3188,
- Vorstössen zur Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen in kinder- und jugendrelevanten Bereichen: Parlamentarische Initiative Fehr Jacqueline 05.431, Motion Savary 05.3882, Parlamentarische Initiative Vermot-Mangold 06.419 sowie eine grosse Anzahl von Vorstössen im Bereich Jugend und Gewalt und Jugendschutz.»

Stand der Beratung: Im Plenum noch nicht behandelt.

07.3759 – Motion Fehr Jacqueline, , 5.10.07: Bundesamt für Kinder, Jugendliche und Familien

Nationalrätin Jacqueline Fehr (SP, ZH) hat folgende Motion eingereicht:

«Der Bundesrat schafft ein Bundesamt für Kinder, Jugendliche und Familien.

Begründung

Die Forderung ist alt und wird hier nicht zum ersten Mal gestellt. Da es sich aber immer mehr zeigt, dass unser Land eine koordinierte Kinder-, Jugend- und Familienpolitik (und damit auch Generationenpolitik) dringend nötig hat, ist sie aktueller denn je. Das Schweizer Volk hat zudem in den letzten Jahren in zwei Abstimmungen (Bildungsrahmenartikel und Kinderzulagen) mit grosser Klarheit gezeigt, dass es auch in den Politikfeldern Bildung und Familie mehr Koordination und eine weitergehende Harmonisierung wünscht. Ein Bundesamt kann für diese Koordination sorgen und die Harmonisierung vorantreiben.

Die Schweiz hat ein Bundesamt für Sport, aber weder eines für Familien, noch eines für Kinder und Jugendliche.

Diese Lücke führt dazu, dass der Ball der Verantwortung in vielen Fällen zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden hin und her geschoben wird, ohne dass jemand das Problem löst. Augenfällig ist dies bei der Frage der finanziellen Unterstützung und sozialen Sicherheit der Familien, bei der Frage der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, bei den Pflegekindern, beim Kinderschutz, bei der Gewaltprävention, aber auch in der Gesundheitsförderung und Prävention. Den Preis für dieses politische Sankt-Florian-Verhalten zahlen in erster Linie die Kinder und Jugendlichen. Ein paar Stichworte: Immer mehr Haushalte mit Kindern sind von Armut betroffen, die Geburtenzahlen gehen zurück, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist nach wie vor sehr schwierig, die Bedürfnisse der Jugendlichen drohen laufend vergessen zu gehen, die soziale Situation vieler Kinder und Jugendlicher ist prekär, Kinder und Jugendliche sind mit innerfamiliärer Gewalt und mit zunehmenden gesundheitlichen Problemen konfrontiert, die Diskussion um einen

neuen Generationenvertrag bleibt immer bei der Rentenfrage stecken usw.

Nur eine Konzentration der Kräfte kann bei beschränkten Mitteln die gewünschten Fortschritte in der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik erzielen. Und eine solche Konzentration ist am ehesten in einem Bundesamt zu realisieren.

Ein Land, das sich ein Bundesamt für Sport, nicht aber eines für Kinder, Jugendliche und Familien leistet, hat die Zeichen der Zeit nicht erkannt.»

Stand der Beratung: Im Plenum noch nicht behandelt.

Invalidenversicherung

07.3677 – Motion Bortoluzzi Toni, 5.10.07:

Ausserordentliche Rentenrevision

Nationalrat Toni Bortoluzzi (SVP, ZH) hat folgende Motion eingereicht:

«Der Bundesrat wird beauftragt, bis Ende 2008 sämtliche IV-Rentner aus den Ländern Ex-Jugoslawiens, Albanien und der Türkei einer ausserordentlichen Rentenrevision zu unterziehen. Die Revision ist von einer unabhängigen Fachstelle vorzunehmen und hat sich auf die Arbeitsfähigkeit der Personen zu fokussieren.

Begründung

Eine wissenschaftliche Untersuchung aus dem Kanton Zug hat ergeben, dass Personen aus den Staaten des ehemaligen Jugoslawiens eine stark überdurchschnittliche IV-Nachfrage an den Tag legen. Von 1993 bis 2007 ist die Anzahl IV-Rentner aus dem ehemaligen Jugoslawien von 4000 auf 24000 äusserst stark angestiegen. Auch andere Herkunftsländer sind übermässig vertreten. Die vom Bundesrat aufgeführten Gründe für den starken Anstieg vermögen nicht zu überzeugen, weshalb sich

eine genauere Betrachtung der einzelnen Rentenfälle unter dem Regime der 5. IV-Revision aufdrängt. Der Verdacht, dass die übermässige Nachfrage dieser Personengruppen aufgrund von Missbrauch resultiert, erscheint plausibel. Daher muss Transparenz hergestellt werden.»

Stand der Beratung: Im Plenum noch nicht behandelt.

07.3685 – Motion Hutter-Hutter Jasmin, 5.10.07:

Haftung der Ärzte bei Beihilfe zur Scheininvalidität.

Nationalrätin Jasmin Hutter-Hutter (SVP, SG) hat folgende Motion eingereicht:

«Der Bundesrat wird beauftragt, das IVG sowie weitere notwendige Erlasse dahingehend anzupassen, dass Ärzte künftig für Krankheitszeugnisse haftbar gemacht werden können, wenn sich diese als objektiv unhaltbar herausstellen und dadurch der Invalidenversicherung Kosten entstanden sind.

Begründung

Ein wesentlicher Grund für den IV-Rentenanstieg in den letzten 15 Jahren ist die zunehmende Medizinalisierungstendenz. Während früher der Patient nur im Ausnahmefall als krank angesehen wurde, wird heute so lange gesucht, bis eine zum Patient passende Krankheit gefunden wird. Ärzte definieren den Krankheitsbegriff zusammen mit den Versicherten täglich neu. Mit dem Resultat, dass die Invalidenversicherung (und auch die zweite Säule und Ergänzungsleistungen) Milliardensummen für Fälle ausgibt, denen kein wirklich invaliditätsrelevanter Gesundheitsschaden zugrunde liegt. Heutige IV-Gründe sind etwa: Soziale Phobie, Internet-Sucht, erhöhter Cholesterinspiegel, Übergewicht, Weichteilrheumatismus, Reizdarmsyndrom, Schlafstörungen, Verstopfungen, Hyperaktivität, starkes Schwitzen, Entwurze-

lungssyndrom oder Vitaminmangel. Seit 1990 sind gewisse IV-Gründe besonders stark angestiegen – insbesondere die Schleudertraumata und psychische Fälle. Von 1990 bis 2004 stiegen allein die Kosten der Schleudertraumata in der Schweiz von unter 100 Millionen auf über 450 Millionen Franken an, obwohl in der gleichen Zeit grosse Fortschritte bei der Gesundheitsprävention unternommen wurden. 1990 bezogen 26418 Personen wegen einer Psychose oder einer Psychoneurose eine IV – im Jahr 2006 waren es 91590. Heute werden 40 Prozent der Neurenten aufgrund eines psychischen Leidens vergeben. Bei den jungen IV-Rentnern zwischen 20 und 34 Jahren sind es gar 80 Prozent. Diese Zahlen rufen ein grosses Staunen hervor und werfen Fragen auf, ob die Qualität der ärztlichen Zeugnisse nicht ebenfalls einen Beitrag an die gestiegene Rentenzahl geleistet hat.

Wenn ein Patient zu einem Arzt geht und eine IV will, verliert der Arzt einen Kunden, wenn er ihn nicht mit einem entsprechenden Attest versieht. Es ist daher aus Sicht des Arztes und aus Sicht des Patienten rational, dass sich beide auf eine IV-Rente einigen. Es muss den Ärzten nicht einmal eine Missbrauchsabsicht unterstellt werden. Die immer stärkere Medizinalisierung von alltäglichen Problemen verbunden mit dem Willen, dem Patienten zu helfen, sowie das Verlangen eines Patienten nach einer IV-Rente sind stark Renten treibend. Darum bin ich der Meinung, dass Ärzte ihre Verantwortung auch gegenüber der IV und somit der Schweizer Bevölkerung wahrnehmen und für fehlerhafte Zeugnisse haftbar gemacht werden müssen. Schon die Androhung einer Strafe wird eine präventive Wirkung auf leichtfertig ausgestellte Zeugnisse haben.»

Stand der Beratung: Im Plenum noch nicht behandelt.

Sozialpolitik

07.3718 – Postulat Markwalder Bär Christa, 5.10.07:

Freiwilligenarbeit fördern und anerkennen

Nationalrätin Christa Markwalder Bär (FDP, BE) hat folgendes Postulat eingereicht:

«Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen, inwiefern die Freiwilligenarbeit in der Schweiz besser anerkannt und gefördert werden kann.

Begründung

Freiwillige leisten in der Schweiz gemäss Erhebungen des Bundes jährlich rund 720 Millionen Stunden unbezahlte Arbeit, was ein erheblicher volkswirtschaftlicher Gewinn ist.

Das Sozialwesen, der Sport, die Kirchen, die Kultur und nicht zuletzt auch die Politik profitieren vom ehrenamtlichen Engagement ihrer

Mandatsträger und Mitglieder. Mit einer nationalen Strategie zur besseren Anerkennung und Förderung von Freiwilligenarbeit soll der Bundesrat insbesondere aufzeigen:

- a inwiefern der Bund Freiwilligenarbeit anerkennt und fördert;
- b ob er bereit ist, eine Ansprechstelle auf Bundesebene für Freiwilligenarbeit zu bezeichnen;
- c wie viele Organisationen, die mit Freiwilligen arbeiten, vom Bund unterstützt werden;
- d ob der Schweizerische Sozialzeitausweis innerhalb der Bundesverwaltung angefordert und abgegeben wird;
- e ob er bereit ist, ein freiwilliges Sozialjahr für junge Menschen einzurichten und/oder;
- f inwiefern er den Jugendurlaub nach Artikel 329e OR fördert;
- g wie er die Hindernisse für Freiwilligenarbeit ausländischer Personen beseitigt sowie;

h auf welche Weise und in Zusammenarbeit mit welchen Organisationen ein Pflege-Gutschriften-System ausgestaltet werden könnte.

Nur dank Freiwilligen funktioniert das Miliz-System in der Schweiz so gut. Kantone und Gemeinden fördern und anerkennen die Freiwilligenarbeit in unterschiedlicher Intensität. Auf Bundesebene existiert noch keine Ansprechstelle, obwohl sich auch der Bundesrat der gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Bedeutung der Freiwilligenarbeit bewusst sein dürfte. Der Bundesrat soll Freiwilligenarbeit fördern und besser anerkennen. Dank einer nationalen Strategie kann unser Milizsystem, das von Freiwilligen wesentlich geprägt ist, aufrecht erhalten werden.»

Stand der Beratung: Im Plenum noch nicht behandelt.

Gesetzgebung: Vorlagen des Bundesrates, Stand 30. November 2007

Vorlage	Datum der Botschaft	Publ. im Bundesblatt	Erstrat		Zweitrat		Schlussabstimmung (Publ. im BBl)	Inkrafttreten/ Volksentscheid
			Kommission	Plenum	Kommission	Plenum		
NFA. Ausführungs-gesetzgebung	7.9.05	BBl 2005 6029	Spez'kom. SR 7.2.06	SR 14./15./21.3., 26.9.06			NR 19./20./28.9.06 (BBl 2006, 8341)	
KVG – Vorlage 1B Vertragsfreiheit	26.5.04	BBl 2004, 4293	SGK-SR 21./22.6.04 30.5., 21.+23.8.06, 8.1., 15.2., 15.10, 9.11.07		SGK-NR 30.6.04			
KVG – Vorlage 1D Kostenbeteiligung	26.5.04	BBl 2004, 4361	SGK-SR 21./22.6., 23./24.8.04	SR 21.9.04	SGK-NR 30.6.04			
KVG – Vorlage 2A Spitalfinanzierung und Risikoausgleich	15.9.04	BBl 2004, 5551	SGK-SR 18./19.10.04, 24./25.1., 27./28.6., 30.8., 21.9., 31.10.05, 23./24./25.1., 21.2.06, 3./4.5., 2.7., 27.8.07 (1. Teil ohne Risiko- ausgleich) Subkomm. 28.2., 22.+31.3., 11.4., 30.5., 11.8., 24.10.05, 3./4.5., 2.7., 15.10.07 (Diff. Risikoausgleich)	SR 20.9.05 (Rückw. an die SGK-SR) 7./8.3.06, 24.9.07 (Diff.)	SGK-Nr 7.4., 4.5., 6./7.7., 7.9., 2.+22./23./ 24.11.06 27.4., 13.9.07 (Risikoausgl.) 25.10.07 (Diff. Teil 1)	NR (1. Teil ohne Risikoaus- gleich) 20./21./22.3., 3.10.07 (Risikoaus- gleich)		
KVG – Vorlage 2B Managed Care	15.9.04	BBl 2004, 5599	SGK-SR 18./19.10.04 30.5., 21./23.8., 12./13.9., 16./17.10., 13.11.06, 2. Teil Medika- mente: 9.1., 15.2., 26.3., 3.5., 13.9.07	SR 5.12.06 (1. Teil ohne Medikamente), 13.6.07 (2. Teil Medikamente)	SGK-NR 25.10.07 (2. Teil Medikamente)			
KVG Pflegefinanzierung	16.2.05	BBl 2005, 2033	SGK-SR 29.8.05, 24.1., 21.2., 24.4., 21./22.8.06 27.8.07 (Diff.)	SR 19.9.06 24.9.07 (Diff.)	SGK-NR 23.2., 25./26.4., 31.5., 26.10.07 (Diff.)	NR 21.6.07		
VI für tiefere Prämien in der Grundversicherung	22.6.05	BBl 2005, 4315	SGK-SR 30.8.05, 23./24.1., 29.5.06 Subkomm. 7., 20., 22.6., 14.8.06, 15.10., 8.11.07	SR 25.9.06	SGK-NR 2.11.06 Subkomm. 9.+22.1., 21.2., 25.4., 1.6., 24.8.07	NR 14.12.06 (Fristverl.) 18.9.07		
IV-Revision Zusatzfinanzierung	22.6.05	BBl 2005, 4623	SGK-NR 26.1.07	NR 20.3.07	SGK-SR 3.7., 27./28.8., 12., 15., 16.10.07			
11. AHV-Revision. Leis- tungsseitige Massnahmen	21.12.05	BBl 2006, 1957	SGK-NR 5.5.06, 25.1., 22.2.07 Subkomm. 16.11.07					
11. AHV-Revision. Vorruhestandsleistung	21.12.05	BBl 2006, 2061	SGK-NR 5.5.06, 25.1., 22.2.07 Subkomm. 16.11.07					
VI Ja zur Komplementär- medizin	30.8.06	BBl 2006, 7591	SGK-NR 23.11.06, 25.1.07	NR 18./19.9.07	SGK-SR 16.10., 9.11.07			

NR = Nationalrat / NRK = Vorberatende Kommission des Nationalrates / SR = Ständerat / SRK = Vorberatende Kommission des Ständerates / WAK = Kommission für Wirtschaft und Abgaben/
SGK = Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit / RK = Kommission für Rechtsfragen / SiK = Sicherheitskommission / VI = Volksinitiative / SPK = Staatspolitische Kommission

Agenda

Tagungen, Seminare, Lehrgänge

Datum	Veranstaltung	Ort	Auskünfte
16.1.08	HAVE 7. Personen-Schaden-Forum 2008	Zürich, Kongresshaus	Sekretariat HAVE/REAS Postfach 1 8193 Eglisau T: 043 422 40 10 F: 043 422 40 11 info@have.ch www.have.ch
17.1.08	Caritas-Forum 2008: Der Kitt bröckelt. Solidarität und Ungleichheit in der Schweiz	Bern, Kultur-Casino	Caritas Schweiz, Bereich Kommunikation, Löwenstrasse 3, 6002 Luzern T: 041 419 22 22 F: 041 419 24 24 info@caritas.ch www.caritas.ch
23.1.08	Die neuen Eingliederungsinstrumente der 5. IV-Revision: Grundlagen und konkrete Umsetzung in der Praxis	Luzern, Grand Casino	Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis, Universität St.Gallen, Bodanstrasse 4 9000 St.Gallen T: 071 224 24 24 F: 071 224 28 83 irp@unisg.ch www.irp.unisg.ch
26.1.08	Subtile Diskriminierung und Gewalt in den Schulen (vgl. Hinweis)	Freiburg, Universität	Weiterbildungsstelle, Universität Freiburg Rue de Rome, 6 1700 Freiburg T: 026 300 73 47 F: 026 300 96 49 formcont@unifr.ch www.unifr.ch/formcont
1.2.08	Kinderbelange im Scheidungsrecht. Aktuelle Fragen und neuste Rechtsprechung	Freiburg, Universität	Weiterbildungsstelle, Universität Freiburg Rue de Rome, 6 1700 Freiburg T: 026 300 73 47 F: 026 300 96 49 formcont@unifr.ch www.unifr.ch/formcont
14./15.3.08	Die Anhörung des Kindes in familienrechtlichen Verfahren (vgl. Hinweis)	Freiburg, Universität	Weiterbildungsstelle, Universität Freiburg Rue de Rome, 6 1700 Freiburg T: 026 300 73 47 F: 026 300 96 49 formcont@unifr.ch www.unifr.ch/formcont
24.3.08–12.1.09	LeistungsspezialistIn UVG	Link zum Lehrgang mit allen Detailinformationen: http://www.koordination.ch/1050.html	Koordination Schweiz, Birkenweg 2, Postfach 255 5630 Muri AG T: 079 320 12 35 keller@koordination.ch www.koordination.ch
11.9.08	Absenzen managen und Gesundheit fördern im Betrieb (18 Kurstage)	Olten, Fachhochschule Nordwestschweiz Riggenbachstr. 16	Fachhochschule Nordwestschweiz, 4600 Olten www.fhnw.ch

Subtile Diskriminierung und Gewalt in den Schulen

Das Thema Gewalt wird häufig mit ausländischen Schülern in Verbindung gebracht. Statistisch gesehen scheinen gewisse Gruppen von Schülern diese Voreingenommenheit zu bestätigen. Während sich die meisten PädagogInnen und PsychologInnen vorwiegend mit Fragen der Integration bestimmter Schülergruppen beschäftigen, geht dieser Kurs der Frage nach, inwiefern Schülergewalt die Folge möglicher Diskriminierungen seitens der LehrerInnen sein könnte.

Um dieses Phänomen besser zu verstehen, müssen wir uns zunächst mit den verschiedenen Formen von Diskriminierungen auseinander setzen. Diskriminierung kann offen oder subtil erfolgen. In Schulen geht es in der Regel um subtile Diskriminierungen, die Lehrpersonen – bewusst oder unbewusst – ausüben. Sich diesem Phänomen bewusst zu werden und wirksam dagegen angehen zu können, ist Inhalt des Kurses.

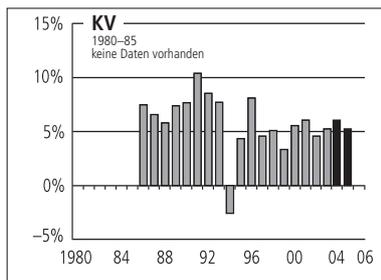
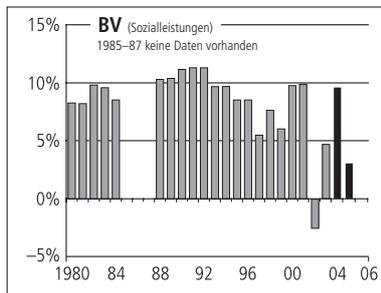
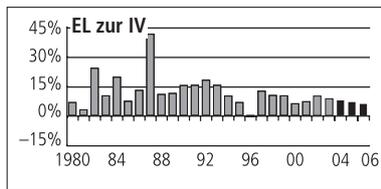
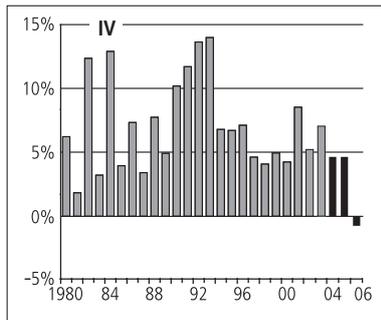
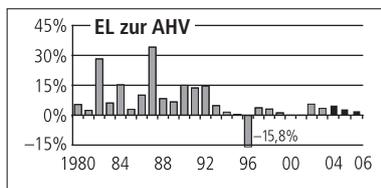
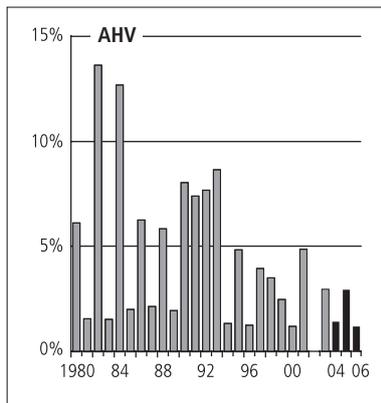
Die Anhörung des Kindes in familienrechtlichen Verfahren

Das Recht, gehört zu werden, ist ein wichtiges Persönlichkeitsrecht des Kindes und hat in juristischen Verfahren, namentlich im Familienrecht, Eingang gefunden. Dabei besteht allerdings noch kaum eine gefestigte Praxis. Wie gestaltet sich das Anhörungsrecht vor dem Hintergrund der juristischen und psychologischen Gegebenheiten für jedes Kind optimal?

Der theoretische Teil umfasst Informationen über die gesetzlichen Bestimmungen zur Anhörung, aktuelle Gerichtsentscheide und Beispiele aus der Rechtspraxis. Der rechtliche Bereich wird ergänzt mit kommunikations- und entwicklungspsychologischen Grundlagen und Ausführungen zur Technik der Anhörung. Auch die Frage, wie und mit welchem Stellenwert die Aussagen des Kindes zu würdigen sind, wird behandelt.

Der Kurs vermittelt Grundlagen und Fertigkeiten zur Anhörung des Kindes. Er sensibilisiert für die je unterschiedlichen Sachlagen und Voraussetzungen beim anzuhörenden Kind. Neben den theoretischen Inputs haben die Teilnehmenden Gelegenheit, eigene Erfahrungen einzubringen und die Anhörung in Kleingruppen zu üben.

Veränderung der Ausgaben in % seit 1980



AHV		1990	2000	2004	2005	2006	Veränderung in % VR ¹
Einnahmen	Mio. Fr.	20 355	28 792	32 387	33 712	34 390	2,0%
davon Beiträge Vers./AG		16 029	20 482	22 799	23 271	24 072	3,4%
davon Beiträge öff. Hand ²		3 666	7 417	8 300	8 596	8 815	2,5%
Ausgaben		18 328	27 722	30 423	31 327	31 682	1,1%
davon Sozialleistungen		18 269	27 627	30 272	31 178	31 541	1,2%
Rechnungssaldo		2 027	1 070	1 964	2 385	2 708	13,5%
Kapital		18 157	22 720	27 008	29 393	32 100	9,2%
Bezüger/innen AHV-Renten ³	Personen	1 225 388	1 515 954	1 631 969	1 684 745	1 701 070	1,0%
Bezüger/innen Witwen/r-Renten		74 651	79 715	92 814	96 297	104 120	8,1%
Beitragszahler/innen AHV, IV, EO		3 773 000	3 904 000	4 041 000	4 072 000

EL zur AHV		1990	2000	2004	2005	2006	VR ¹
Ausgaben (= Einnahmen)	Mio. Fr.	1 124	1 441	1 651	1 695	1 731	2,1%
davon Beiträge Bund		260	318	375	388	382	-1,3%
davon Beiträge Kantone		864	1 123	1 276	1 308	1 349	3,1%
Bezüger/innen	(Personen, bis 1997 Fälle)	120 684	140 842	149 420	152 503	156 540	2,6%

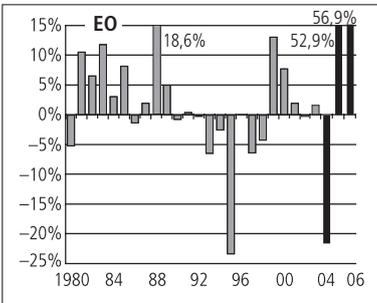
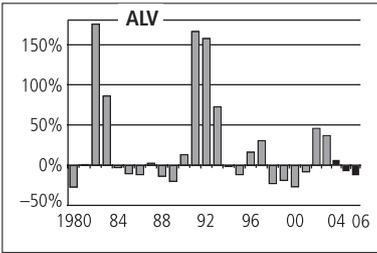
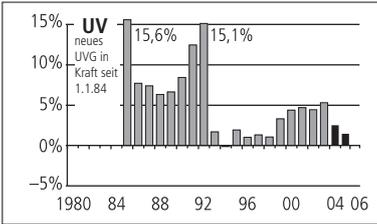
IV		1990	2000	2004	2005	2006	VR ¹
Einnahmen	Mio. Fr.	4 412	7 897	9 511	9 823	9 904	0,8%
davon Beiträge Vers./AG		2 307	3 437	3 826	3 905	4 039	3,4%
davon Beiträge öff. Hand		2 067	4 359	5 548	5 781	5 730	-0,9%
Ausgaben		4 133	8 718	11 096	11 561	11 460	-0,9%
davon Renten		2 376	5 126	6 575	6 750	6 542	-3,1%
Rechnungssaldo		278	-820	-1 586	-1 738	-1 556	-10,4%
Kapital		6	-2 306	-6 036	-7 774	-9 330	20,0%
Bezüger/innen IV-Renten ³	Personen	164 329	235 529	282 043	289 834	298 684	3,1%

EL zur IV		1990	2000	2004	2005	2006	VR ¹
Ausgaben (= Einnahmen)	Mio. Fr.	309	847	1 197	1 286	1 349	4,9%
davon Beiträge Bund		69	182	266	288	291	1,3%
davon Beiträge Kantone		241	665	931	999	1 058	5,9%
Bezüger/innen	(Personen, bis 1997 Fälle)	30 695	61 817	85 370	92 001	96 281	4,7%

BV/2. Säule Quelle: BFS/BSV		1990	2000	2004	2005	2006	VR ¹
Einnahmen	Mio. Fr.	32 882	46 051	48 093	50 731	...	5,5%
davon Beiträge AN		7 704	10 294	12 600	13 004	...	3,2%
davon Beiträge AG		13 156	15 548	18 049	19 094	...	5,8%
davon Kapitalertrag		10 977	16 552	13 971	14 745	...	5,5%
Ausgaben		15 727	31 605	35 093	33 279	...	-5,2%
davon Sozialleistungen		8 737	20 236	24 664	25 357	...	2,8%
Kapital		207 200	475 000	497 300	545 300	...	9,7%
Rentenbezüger/innen	Bezüger	508 000	748 124	847 317	871 282	...	2,8%

KV Obligatorische Krankenpflegeversicherung OKPV		1990	2000	2004	2005	2006	VR ¹
Einnahmen	Mio. Fr.	8 869	13 944	18 285	18 907	...	3,4%
davon Prämien (Soll)		6 954	13 442	18 069	18 554	...	2,7%
Ausgaben		8 417	14 056	17 446	18 375	...	5,3%
davon Leistungen		8 204	15 478	19 196	20 383	...	6,2%
davon Kostenbeteiligung		-801	-2 288	-2 835	-2 998	...	5,8%
Rechnungssaldo		451	-113	840	532	...	-36,7%
Kapital		...	7 122	8008	8 499	...	6,1%
Prämienverbilligung		332	2 545	3 170	3 202	...	1,0%

Veränderung der Ausgaben in % seit 1980



UV alle UV-Träger		1990	2000	2004	2005	2006	VR ¹
Einnahmen	Mio. Fr.	4 181	5 993	6 914	7 297	...	5,5%
davon Beiträge der Vers.		3 341	4 671	5 385	5 842	...	8,5%
Ausgaben		3 043	4 547	5 364	5 444	...	1,5%
davon direkte Leistungen inkl. TZL		2 743	3 886	4 645	4 680	...	0,8%
Rechnungssaldo		1 139	1 446	1 551	1 853	...	19,5%
Kapital		11 195	27 483	33 563	35 884	...	6,9%

ALV Quelle: seco		1990	2000	2004	2005	2006	VR ¹
Einnahmen	Mio. Fr.	776	6 450	4 802	4 805	4 888	1,7%
davon Beiträge AN/AG		648	6 184	4 341	4 346	4 487	3,2%
davon Subventionen		-	225	453	449	390	-13,2%
Ausgaben		492	3 514	7 074	6 683	5 942	-11,1%
Rechnungssaldo		284	2 935	-2 272	-1 878	-1 054	-43,9%
Kapital		2 924	-3 157	-797	-2 675	-3 729	39,4%
Bezüger/innen ⁴	Total	58 503	207 074	330 328	322 640	299 282	-7,2%

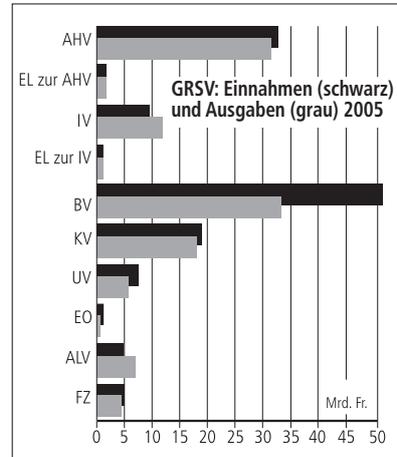
EO		1990	2000	2004	2005	2006	VR ¹
Einnahmen	Mio. Fr.	1 060	872	957	1 024	999	-2,4%
davon Beiträge		958	734	818	835	864	3,5%
Ausgaben		885	680	550	842	1 321	56,9%
Rechnungssaldo		175	192	406	182	-321	-276,2%
Kapital		2 657	3 455	2 680	2 862	2 541	-11,2%

FZ		1990	2000	2004	2005	2006	VR ¹
Einnahmen geschätzt	Mio. Fr.	3 049	4 517	4 823	4 920	...	2,0%
davon FZ Landw. (Bund)		112	139	128	125	...	-2,3%

Gesamtrechnung der Sozialversicherungen GRSV* 2005

Sozialversicherungszweig	Einnahmen Mio. Fr.	Veränderung 2004/2005	Ausgaben Mio. Fr.	Veränderung 2004/2005	Rechnungssaldo Mio. Fr.	Kapital Mio. Fr.
AHV (GRSV)	32 481	2,5%	31 327	3,0%	1 153	29 393
EL zur AHV (GRSV)	1 695	2,7%	1 695	2,7%	-	-
IV (GRSV)	9 823	3,3%	11 561	4,2%	-1 738	-7 774
EL zur IV (GRSV)	1 286	7,5%	1 286	7,5%	-	-
BV (GRSV) (Schätzung)	50 731	5,5%	33 279	-5,2%	17 452	545 300
KV (GRSV)	18 907	3,4%	18 375	5,3%	532	8 499
UV (GRSV)	7 297	5,5%	5 444	1,5%	1 853	35 884
EO (GRSV)	897	1,9%	842	52,9%	55	2 862
ALV (GRSV)	4 805	0,1%	6 683	-5,5%	-1 878	-2 675
FZ (GRSV) (Schätzung)	4 920	2,0%	4 857	1,4%	64	...
Konsolidiertes Total (GRSV)	132 122	4,0%	114 629	0,6%	17 493	611 489

*GRSV heisst: Gemäss den Definitionen der Gesamtrechnung der Sozialversicherungen, die Angaben können deshalb von den Betriebsrechnungen der einzelnen Sozialversicherungen abweichen. Die Einnahmen sind ohne Kapitalwertänderungen berechnet. Die Ausgaben sind ohne Rückstellungs- und Reservenbildung berechnet.



Volkswirtschaftliche Kennzahlen

	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Soziallastquote ⁵ (Indikator gemäss GRSV)	26,5	27,5	27,2	27,4	27,3	27,9
Sozialleistungsquote ⁶ (Indikator gemäss GRSV)	19,9	20,7	20,9	21,9	22,2	22,5

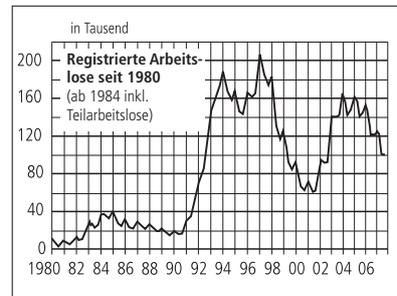
Arbeitslose

	Ø 2004	Ø 2005	Ø 2006	Sept. 07	Okt. 07	Nov. 07
Ganz- und Teilarbeitslose	153 091	148 537	131 532	99 681	102 039	104 820

Demografie

Basis: Mittleres Szenario A-00-2005, BFS

	2000	2010	2020	2030	2040	2050
Jugendquotient ⁷	37,6%	33,5%	31,3%	32,1%	32,1%	31,7%
Altersquotient ⁷	25,0%	28,0%	33,5%	42,6%	48,9%	50,9%



1 Veränderungsrate zwischen den beiden letzten verfügbaren Jahren.
 2 Inkl. MWST (seit 1999) und Spielbankenabgabe (seit 2000).
 3 Vor der 10. AHV-Revision wurden Paar- und einfache Renten ausbezahlt. Für die Berechnung der BezügerInnen wurde die Anzahl Paarrenten, die es bis Ende 2000 gab, mit zwei multipliziert und zur Anzahl einfacher Renten addiert.
 4 Daten zur Arbeitslosigkeit finden Sie weiter unten.
 5 Verhältnis Sozialversicherungseinnahmen zum Bruttoinlandprodukt in %.

6 Verhältnis Sozialversicherungsleistungen zum Bruttoinlandprodukt in %.
 7 Jugendquotient: Jugendliche (0-19-Jährige) im Verhältnis zu den Aktiven.
 Altersquotient: Rentner/innen (>65-jährig) im Verhältnis zu den Aktiven.
 Aktive: 20-Jährige bis Erreichen Rentenalter (M 65 / F 65).

Quelle: Schweiz. Sozialversicherungsstatistik 2006 des BSV; seco, BFS.
 Auskunft: salome.schuepbach@bsv.admin.ch

Wichtige Masszahlen im Bereich der beruflichen Vorsorge

MARIE-CLAUDE SOMMER, Bereich Mathematik, Abteilung Mathematik, Analysen, Statistik, Bundesamt für Sozialversicherungen

Merkmale in Franken oder in Prozent	2007		2008	
	BVG-Rücktrittsalter : 1942 geboren	65 (Männer) 64 (Frauen) 1943 geboren	65 (Männer) 64 (Frauen) 1943 geboren	65 (Männer) 64 (Frauen) 1944 geboren
1. Jährliche AHV-Altersrente				
minimal		13 260		13 260
maximal		26 520		26 520
2. Lohndaten der Aktiven				
Eintrittsschwelle; minimaler Jahreslohn		19 890		19 890
Koordinationsabzug		23 205		23 205
max. BVG-rentenbildender Jahreslohn		79 560		79 560
min. koordinierter Jahreslohn		3 315		3 315
max. koordinierter Jahreslohn		56 355		56 355
3. Altersguthaben (AGH)				
BVG Mindestzinssatz		2,50 %		2,75 %
Min. AGH im BVG-Rücktrittsalter	14 632	14 982	15 277	15 808
in % des koordinierten Lohnes	441 %	452 %	461 %	477 %
Max. AGH im BVG-Rücktrittsalter	235 838	241 408	246 794	255 289
in % des koordinierten Lohnes	419 %	428 %	438 %	453 %
4. Altersrente und anwartschaftliche Hinterlassenenrenten				
Renten-Umwandlungssatz in % des AGH im BVG-Rententalter	7,10 %	7,15 %	7,05 %	7,10 %
min. jährliche Altersrente im BVG-Rücktrittsalter	1 039	1 071	1 077	1 122
– in % des koordinierten Lohnes	31,3 %	32,3 %	32,5 %	33,9 %
min. anw. jährliche Witwenrente, Witwerrente	623	643	646	673
min. anw. jährliche Waisenrente	208	214	215	224
max. jährliche Altersrente im BVG-Rücktrittsalter	16 745	17 261	17 399	18 126
– in % des koordinierten Lohnes	29,7 %	30,6 %	30,9 %	32,2 %
max. anw. jährliche Witwenrente, Witwerrente	10 047	10 357	10 439	10 875
max. anw. jährliche Waisenrente	3 349	3 452	3 480	3 625
5. Barauszahlung der Leistungen				
Grenzbetrag des AGH für Barauszahlung	18 600	18 500	18 800	18 600
6. Teuerungsanpassung Risikorenten vor dem Rücktrittsalter				
erstmalig nach einer Laufzeit von 3 Jahren		3,1 %		3,0 %
nach einer weiteren Laufzeit von 2 Jahren		2,2 %		–
nach einer weiteren Laufzeit von 1 Jahr		0,8 %		–
7. Beitrag Sicherheitsfonds BVG				
für Zuschüsse wegen ungünstiger Altersstruktur		0,07 %		0,07 %
für Leistungen bei Insolvenz und für andere Leistungen		0,02 %		0,02 %
max. Grenzlohn für die Sicherstellung der Leistungen		119 340		119 340
8. Versicherung arbeitsloser Personen im BVG				
Eintrittsschwelle; minimaler Tageslohn		76,40		76,40
Koordinationsabzug vom Tageslohn		89,10		89,10
max. Tageslohn		305,55		305,55
min. koordinierter Tageslohn		12,75		12,75
max. koordinierter Tageslohn		216,40		216,40
9. Steuerfreier Grenzbetrag Säule 3a				
oberer Grenzbetrag bei Unterstellung unter 2. Säule		6 365		6 365
oberer Grenzbetrag ohne Unterstellung unter 2. Säule		31 824		31 824

Wichtige Masszahlen im Bereich der beruflichen Vorsorge

Die jährlichen Angaben seit 1985 sind erhältlich bei:

E-Mail: marie-claude.sommer@bsv.admin.ch oder per Tel. 031 322 90 52

Erläuterungen zu den Masszahlen

	Art.
1. Die minimale AHV-Altersrente entspricht der Hälfte der maximalen AHV-Altersrente.	34 AHVG 34 Abs. 3 AHVG
2. ArbeitnehmerInnen, die bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn beziehen, der den minimalen Lohn übersteigt, unterstehen ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität, ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres auch für das Alter der obligatorischen Versicherung. Ab dem 1.1.2005 entspricht die Eintrittsschwelle 3/4 der max. AHV-Rente, der Koordinationsabzug 7/8, der minimale Koordinierter Lohn 1/8 und der maximale koordinierte Lohn 17/8 der max. AHV-Rente.	2 BVG 7 Abs. 1 und 2 BVG 8 Abs. 1 BVG 8 Abs. 2 BVG 46 BVG
3. Das Altersguthaben besteht aus den Altersgutschriften, die während der Zeit der Zugehörigkeit zu einer Pensionskasse angespart worden sind, und denjenigen, die von vorhergehenden Einrichtungen überwiesen wurden, sowie aus den Zinsen (Mindestzinssatz 4 % von 1985 bis 2002, 3,25 % im Jahr 2003, 2,25 % im Jahr 2004, 2,5 % von 2005 bis 2007, 2,75 % ab 2008).	15 BVG 16 BVG 12 BVV2 13 Abs. 1 BVG 62a BVV2
4. Die Altersrente wird in Prozent (Umwandlungssatz) des Altersguthabens berechnet, das der/die Versicherte bei Erreichen des Rentenalters erworben hat. Minimale bzw. Maximale Altersrente BVG: Leistungsanspruch einer versicherten Person, die seit 1985 ununterbrochen immer mit dem minimalen bzw. immer mit dem maximalen koordinierten Lohn versichert war. Die Witwenrente bzw. Witwerrente entspricht 60 % der Altersrente und die Kinderrente 20 % der Altersrente. Die anwartschaftlichen Risikoleistungen berechnen sich auf der Summe des erworbenen und des bis zum Rücktrittsalter projizierten Altersguthabens.	14 BVG 62c BVV2 und Übergangsbestimmungen Bst. a 18, 19, 21, 22 BVG 18, 20, 21, 22 BVG
5. Die VE kann anstelle der Rente eine Kapitalabfindung ausrichten, wenn die Alters- oder Invalidenrente bzw. die Witwen-, Witwer- oder Waisenrente weniger als 10 bzw. 6 oder 2 Prozent der Mindestaltersrente der AHV beträgt. Ab 2005 kann der Versicherte ein Viertel seines Altersguthabens als Kapital verlangen.	37 Abs. 3 BVG 37 Abs. 2 BVG
6. Die obligatorischen Risikorenten müssen bei Männern bis zum Alter 65 und bei Frauen bis zum Alter 64 der Preisentwicklung angepasst werden. Dies geschieht erstmals nach einer Laufzeit von 3 Jahren zu Beginn des folgenden Kalenderjahres. Die Zeitpunkte der nachfolgenden Anpassungen entsprechen denjenigen der AHV-Renten.	36 Abs. 1 BVG
7. Der Sicherheitsfonds stellt die über die gesetzlichen Leistungen hinausgehenden reglementarischen Leistungen von zahlungsunfähig gewordenen VE sicher, soweit diese Leistungen auf Vorsorgeverhältnissen beruhen, aber nur bis zu dem maximalen Grenzlohn. (www.sfbvg.ch)	14, 18 SFV 15 SFV 16 SFV 56 Abs. 1c, 2 BVG 2 Abs. 3 BVG
8. Seit dem 1.1.1997 unterstehen BezügerInnen von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung für die Risiken Tod und Invalidität der obligatorischen Versicherung. Die in den Artikeln 2, 7 und 8 BVG festgehaltenen Grenzbeträge müssen in Tagesgrenzbeträge umgerechnet werden. Die Tagesgrenzbeträge erhält man, indem die Jahres-Grenzbeträge durch den Faktor 260,4 geteilt werden.	40a AVIV
9. Maximalbeträge gemäss der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen: Gebundene Vorsorgeversicherungen bei Versicherungseinrichtungen und gebundene Vorsorgevereinbarungen mit Bankstiftungen.	7 Abs. 1 BVV3

Literatur

Recht / Medizin

Gabriela Riemer-Kafka (Hrsg.): **Versicherungsmedizinische Gutachten.** Ein interdisziplinärer medizinisch-juristischer Leitfaden. 64 Seiten. 2007. Fr. 28.–. ISBN 978-3-7272-9139-5 und ISBN 978-3-03754-003-9. Stämpfli, Bern, und EMH-Schweizerischer Ärzteverlag AG, Basel. Das versicherungsmedizinische Gutachten ist ein geeignetes Beweismittel zur Abklärung der Kausalität zwischen dem Schaden und den geltend gemachten, vielfach multikausalen Ursachen.

Der auf interdisziplinärem Weg entstandene Leitfaden äussert sich je aus der Sicht der MedizinerInnen und JuristInnen zur Funktion des Gutachtens, zur Rolle des Gutachters und den an ihn gestellten Anforderungen, setzt den Rahmen für ein qualitativ gutes Gutachten und beleuchtet die im Zusammenhang mit Gutachten gebräuchlichen Begriffe, die aufgrund des unterschiedlichen Verständnisses von MedizinerInnen und JuristInnen immer wieder für Unsicherheit sorgen.

Vorsorge

Urs Schaffner: **Good Governance von Pensionskassen.** Ein Leitfaden für verantwortungsbewusste Stiftungsräte. 224 Seiten. 2007. Fr. 49.–. ISBN 978-3-280-05251-8. Orell Füssli Verlag, Zürich. Pensionskassen verwalten umfangreiche Vermögenswerte für ihre aktiven Versicherten und RentnerInnen. Der Stiftungsrat muss deshalb als oberstes Organ eine verantwortungsvolle Führung – Good Governance – der Kasse sicherstellen, um seine Sorgfaltspflicht bei der treuhänderischen Verwaltung vollumfänglich wahrzunehmen. Für den Autor gelten die Grundsätze einer Good Governance von Pensionskassen in ähnlicher Weise wie in Unter-

nehmen. Strukturen und Prozesse sind so auszugestalten, dass die Interessen der wirtschaftlich Begünstigten, aber auch des Arbeitgebers angemessen berücksichtigt werden. Der Autor vermittelt in einem einfachen und verständlichen Überblick die wichtigsten Bereiche der verantwortungsbewussten und nachhaltigen Führung einer Pensionskasse. Er zeigt die Richtlinien auf, wie Vorsorgeverantwortliche in der Praxis handeln können. Eingehend behandelt werden u.a. die finanzielle Führung, das Errichten von zuverlässigen operativen Prozessen und die bedürfnisgerechte Kommunikation. Zur Sprache kommen auch die häufigsten Mängel der Governance von Pensionskassen. Das Buch richtet sich an Mitglieder von Führungsorganen von Pensionskassen – insbesondere an Stiftungsräte – sowie an alle am Thema der beruflichen Vorsorge Interessierten.

Arbeitsrecht / Jugendliche

Irmtraud Bräunlich Keller: **So klappts mit der Lehre.** Lehrstellensuche, Rechte am Arbeitsplatz. 144 Seiten. 2007. Fr. 20.–. ISBN 978-3-85569-380-1. Beobachter-Buchverlag, Zürich. Berufswelt – hier bin ich! Wie nutze ich meine Chance? Rund 70 000 junge Menschen starten jedes Jahr mit einer Lehre. Oft bedarf es beachtlicher Bemühungen, bis Jugendliche eine passende Stelle finden. Der Beobachter-Ratgeber «So klappts mit der Lehre» hilft Jugendlichen bei der Lehrstellensuche und begleitet sie vom ersten bis zum letzten Tag im Betrieb. Wie läuft die Lehre ab? Welche Rechte habe ich am Arbeitsplatz? Wie begegne ich den Schwierigkeiten im Betrieb? Welche Möglichkeiten habe ich nach der Lehre? Die Beobachter-Expertin Irmtraud Bräunlich Keller beantwortet alle Fragen kompetent und bietet auch da Beratung an, wo Lehrstellensuche oder Situationen im Betrieb sich schwierig gestalten.

Das Beobachter-Lehrlingshandbuch kennt die derzeitige Ausbildungssituation und kommt einem grossen Bedürfnis nach. Es klärt klar und leicht verständlich über Rechte und Pflichten auf und bietet ganz praktische Unterstützung. Mit dem neuen Ratgeber «So klappts mit der Lehre» gelingen Bewerbungsschreiben, lassen sich Vorstellungsgespräche zum eigenen Vorteil nutzen, kann der/die Lernende seine/ihre Rechte vertreten und weiss, wie er/sie sich bei Problemen im Lehrbetrieb oder in der Berufsschule am besten verhält. Das Handbuch bietet viele zusätzliche Infos, nützliche Checklisten, aktuelle Tipps sowie wertvolle Links und Adressen.

Gesundheit

Ruth Jahn: **Rezeptfrei gesund mit Schweizer Hausmitteln.** Alternativmedizin ganz praktisch. 336 Seiten. 2007. Fr. 45.–. ISBN 978-3-85569-383-2. Beobachter-Buchverlag, Zürich. Naturmedizin ist beliebt und hat kaum Nebenwirkungen. Jeder zweite Schweizer, jede zweite Schweizerin hat sich schon komplementärmedizinisch behandeln lassen – am häufigsten mit Homöopathie und Pflanzenmedizin. Im neuen Beobachter-Ratgeber «Rezeptfrei gesund mit Schweizer Hausmitteln» finden Klassiker der Schweizer Volksmedizin und Alternativen moderner Komplementärmedizin erstmals zusammen: pflanzliche Therapien, Wickel, Tees, Tinkturen, ätherische Öle, Homöopathie, spagyrische Essenzen, Schüssler Salze und vieles mehr. Der Beobachter-Naturheilmittel-Ratgeber bringt den Überblick: Beschwerden von A–Z, Kinderkrankheiten, Anwendungen, Heilpflanzen-Liste, Kräutertipps aus dem Kloster, Adressen und Links. Praktisch sind die Checklisten für die alternative und für die homöopathische Hausapotheke – zusammengestellt vom Spezialistenteam der St.Peter Apotheke Zürich.

Inhaltsverzeichnis der «Sozialen Sicherheit» CHSS 2007

AHV	Heft/Seite	Dynamische Entwicklung des Schweizer Arbeitsmarkts	6/282
Der Bundesrat lehnt die Initiative für ein flexibles AHV-Alter ab	1/2	Armut	
Nationalbankgold: Verordnung regelt die Zu- weisung an die AHV	2/55	Eine andere Welt ist möglich	1/3
Freiwillige AHV/IV: neues Berechnungssystem . .	2/55	Armut von Kindern und Jugendlichen: eine soziale Zeitbombe	5/241
Die Rechnungsergebnisse 2006 der AHV, IV und der Erwerbssatzordnung	2/80	Berufliche Vorsorge	
Das Forschungsprogramm zur 12. AHV-Revision ist angelaufen	2/85	Vereinbarung zwischen der Schweiz und Liechten- stein im Bereich der beruflichen Vorsorge	1/2
Schaffung einer eidgenössischen Beobachtungs- stelle für die Altersvorsorge (Motion 06.3717) . . .	2/100	BV: Bericht über die finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen und Lebensversicherer per Ende 2005	1/2
Letzte Überweisung des Bundesanteils am Ver- kaufserlös aus dem Überschüssigen Nationalbank- gold an die AHV.	3/112	Aufsicht über die Pensionskassen (Interpellation 06.3441)	1/44
Differentielle Sterblichkeit: Ergebnisse einer Machbarkeitsstudie	3/145	Verstärkung der Aufsicht in der beruflichen Vorsorge	2/55
Die AHV wird 60 Jahre alt: Bonus für Rentner- Innen, nicht nur für Manager	5/241	Finanzierung von öffentlichen Pensionskassen . . .	2/56
Änderungen der AHV-Verordnung auf den 1. Januar	6/280	BVG: Regelungen beim Wechsel der Vorsorge- einrichtung werden geklärt	2/56
Neue AHV-Nummer: Inkraftsetzung und Aus- führungsbestimmungen	6/281	Mehr Transparenz in der beruflichen Vorsorge (Postulat 06.3783)	2/102
Freiwillige AHV/IV: Gegenwartsbemessung und Reorganisation der Schweizerischen Aus- gleichskasse	6/331	Berufliche Vorsorge/«Gemini»: Experte zur Abklärung eingesetzt	4/170
Altersfragen/Ältere ArbeitnehmerInnen		Strukturreform in der beruflichen Vorsorge: Botschaft zur Verstärkung der Aufsicht	4/170
Age Explorer.	1/3	Vernehmlassung zur Finanzierung öffentlich- rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen.	4/170
Pro Senectute – 90 Jahre im Dienst der älteren Generation.	2/57	Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorge- einrichtungen.	4/218
Ungenügende Gesundheitsvorsorge bei alten Menschen.	2/57	Bericht zur Überschussverteilung in der beruf- lichen Vorsorge.	5/239
Die Anstellung von älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unterstützen (Motion 07.3201).	4/229	Berufliche Vorsorge: Der Mindestzinssatz wird auf 2,75 % angehoben	5/239
Eine Alterspolitik, die verstärkt auf die Ressourcen der älteren Menschen setzt	5/238	Anpassung der Hinterlassenen- und Invaliden- renten des BVG an die Preisentwicklung auf den 1. Januar 2008	6/280
Ministerkonferenz zur Frage des Alterns in León (ECE/UNO)	6/282	Säule 3a: Vorsorge für Erwerbstätige auch nach Erreichen des Rentenalters	6/280
Arbeitslosigkeit/Arbeitsmarkt		Wichtige Masszahlen im Bereich der beruflichen Vorsorge	6/342
SKOS fordert Strategie gegen Ausbildungs- und Arbeitslosigkeit.	1/3	Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (EL)	
Agenda für menschenwürdige Arbeit umsetzen (Postulat 06.3592)	2/100	Drei Milliarden für Ergänzungsleistungen	4/215
		Familie, Generationen und Gesellschaftsfragen	
		Auffallen durch Toleranz	1/32

Die Asyl- und Ausländerpolitik in Bezug auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes 1/45

UNO-Kinderrechtskonvention: Bilanz nach 10 Jahren 2/56

Eröffnung der Vernehmlassung zur Verordnung über die Familienzulagen. 2/56

Heldinnen und Helden ohne Erfolgsdruck 2/89

Heimat für Schweizer Hiphop 3/148

Steuerliche Entlastung für Kinderbetreuung innerhalb der Familie (Motion 06.3459) 3/161

Jugendgewalt. Mehr Effizienz und Wirkung in der Prävention (Postulat 06.3646) 3/162

News aus dem Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft des BSV 4/170

Kinder und Jugendliche besonders gefährdet. ... 4/172

Nach der Scheidung aufs Sozialamt? 4/210

Zwischenbilanz der Kampagne «alle anders – alle gleich» des Europarats in der Schweiz. 4/213

Schaffung von Tagesfamilienplätzen (Motion 07.3234) 4/230

Familienergänzende Kinderbetreuung: Finanzhilfen an Pilotprojekte zur Einführung von Betreuungsgutscheinen 5/239

Informationen zur Jugend-, Kinder-, Alters-, Familien- und Generationenpolitik 5/240

Den Dialog im eigenen Dorf ankurbeln 5/265

Bundesgesetz über die Kinder- und Jugendförderung sowie den Kinder- und Jugendschutz (Motion 07.3033) 5/269

Krippen und Tagesschulen bezahlbar machen (Postulat 07.3102) 5/270

Vollzugesverordnung zum neuen Familienzulagen-gesetz 6/280

Anerkennung für langjähriges Engagement 6/324

Bundesamt für Kinder, Jugendliche und Familien (Motion 07.3759) 6/335

Übergeordnete nationale Strategie einer Kinder- und Jugendpolitik (Motion 07.3664) 6/335

Kinderrechte

Im konkreten politischen Prozess das Argument der Kinderrechte immer wieder einbringen 4/169

Kinderrechte sind Menschenrechte für Kinder .. 4/173

Die Bedeutung der Kinderrechte in der Schweiz. 4/174

Zehn Jahre Kinderrechte – eine Bilanz der Nicht-regierungsorganisationen. 4/180

Macht die Schweiz ihre Hausaufgaben? 4/186

Die juristische Bedeutung der Kinderrechte. 4/189

Kinder- und Jugendpolitik im Kontext einer integralen Generationenpolitik 4/193

«Kinderfreundliche Gemeinde» – eine UNICEF Initiative für kindergerechte Lebenssituationen .. 4/198

«... in allen das Kind berührenden Verfahren gehört zu werden ...» 4/201

Gesundheitswesen

Das schweizerische Gesundheitswesen: Analyse und Empfehlungen der OECD und der WHO. ... 1/38

Spitex für alle! 2/57

53 Milliarden für die Gesundheit 2/57

KVG-Versichertenkarte wird 2009 eingeführt ... 2/95

Grosse regionale Unterschiede in der ambulanten medizinischen Versorgung in der Schweiz 3/112

Rege Beanspruchung des Ombudsmann der sozialen Krankenversicherung 3/112

Medizinalberuferegister – eine zentrale Datenbasis 3/150

Zukünftige Rolle selbstständiger psychologischer PsychotherapeutInnen in der Krankenversicherung 3/152

Braucht die Schweiz eine Militärversicherung? .. 3/157

Palliation: Ausbau des Angebots notwendig ... 4/172

Weitverbreitete hochspezialisierte Medizin in der Schweiz 6/282

International

Vereinbarung zwischen der Schweiz und Liechtenstein im Bereich der beruflichen Vorsorge 1/2

Botschaft zum Abkommen über Soziale Sicherheit mit Australien 2/55

Abkommen über Soziale Sicherheit zwischen der Schweiz und Bulgarien tritt in Kraft 6/281

Invalidenversicherung/Behindertenfragen

Lässt sich der «Drehtüreffekt» auf eine Datengrundlage stellen? 1/33

IV: Ergebnisse 2006 2/55

Eidg. Abstimmung vom 17. Juni – 5. IV-Revision .. 2/57

Die 5. IV-Revision vor der Referendumsabstimmung 2/91

«Job-Passerelle»: Arbeitgeber, Behindertenorganisationen und IV lancieren Eingliederungsprojekt 3/112

Freiwillige für Menschen mit Behinderung – neu bei Pro Infirmis Zürich 4/172

Mitwirkung der behandelnden ÄrztInnen im Verfahren der Invalidenversicherung 4/223

Keine Diskriminierung von Personen mit Behinderungen beim Zugang zu Gebäuden in fremdem Eigentum (Parl. Initiative 07.427) 4/231

IV: Zahl der laufenden Renten stabilisiert sich .. 5/239

5. IV-Revision: per 1. Januar 2008 in Kraft 5/240
 Pilotversuch Assistenzbudget: Wer nimmt teil? . . 5/266
 Starkes Ausgabenwachstum, falsche Anreize,
 bedeutendes Sparpotential 6/325
 Haftung der Ärzte bei Beihilfe zur Scheininvalidität
 (Motion 07.3685). 6/336
 Ausserordentliche Rentenrevision
 (Motion 07.3677). 6/336

Umsetzung 5. IV-Revision

Die 5. IV-Revision: vom politischen Auftrag zur
 täglichen Herausforderung 6/277
 Integration vor Rente – für die «Fünfte» beginnt
 am 1. Januar 2008 der Alltag. 6/283
 Umsetzung der 5. IV-Revision – was heisst das aus
 der Sicht des BSV? 6/284
 Die 5. IV-Revision umsetzen – aus der Sicht der
 IV-Stellen. 6/286
 Neue Aufsichts-, Steuerungs- und Führungs-
 instrumente in der Invalidenversicherung. 6/288
 Umsetzung 5. IV-Revision – aus der Sicht der
 Gesamtprojektorganisation. 6/292
 Die IV als Eingliederungsversicherung 6/294
 Job-Passarelle: ein Personalverleih für die berufliche
 Integration von behinderten Menschen. 6/296
 Was bringen die neuen Eingliederungsinstru-
 mente der IV den Arbeitgebern? 6/297
 Früherfassung und Frühintervention – Heraus-
 forderung und Chance für die Arbeitgeber. 6/300
 Zusammenspiel der Betroffenen ist wichtig für die
 Integration. 6/302
 Eingliederung gelingt nur in Partizipation 6/303
 Der Dienst beginnt um 6.00 Uhr 6/306
 Wie funktioniert die Integration? Gefragt ist
 gesichertes Wissen 6/308
 IV-Zusatzfinanzierung: Wo stehen wir? 6/309

Personelles

Neuer Präsident der IV-Stellen-Konferenz. 1/3
 Ruth Lüthi: neue Präsidentin der Eidg. AHV/IV-
 Kommission. 3/111
 Muss der Nachfolger, die Nachfolgerin ein
 Gysinklon sein? 6/278
 Marco Netzer: neuer Präsident des Verwaltungsrats
 des AHV-Ausgleichsfonds 6/281

Sozialpolitik

Freie Wahl der Arbeitszeit 1/46
 Kürzung der Sozialleistungen für straffällige
 Ausländer auf Nothilfeniveau. 3/162
 Arbeit soll sich immer lohnen! 4/206
 Freiwilligenarbeit fördern und anerkennen
 (Postulat 07.3718). 6/337

Neuer Finanzausgleich
 NFA – eine fast unendliche, aber erfolgreiche
 Geschichte 5/237
 Neugestaltung des Finanzausgleichs – umfassende
 Reformen umsetzen 5/242
 Neuer Finanzausgleich und die Änderungen im
 Sozialbereich 5/243
 NFA – die Erneuerungskraft für unser Land 5/248
 Auswirkungen der NFA auf die Beiträge
 des Bundes und der Kantone an die AHV/IV-
 Ausgaben. 5/251
 Die Auswirkungen des Neuen Finanzausgleichs
 auf die Invalidenversicherung. 5/255
 NFA: Welche Änderungen ergeben sich bei den
 Ergänzungsleistungen? 5/258
 Individuelle Prämienverbilligung im Zeichen des
 Neuen Finanzausgleichs. 5/262

Soziale Sicherheit/Sozialversicherungen

Reform der Sozialversicherungsgesetzgebung 2/54
 Botschaft zum Abkommen über Soziale Sicher-
 heit mit Australien 2/55
 Reform der Sozialversicherungsgesetzgebung . . . 3/110
 Wachstumsverlangsamung bei den Ausgaben
 für die Soziale Sicherheit. 4/172
 Reform der Sozialversicherungsgesetzgebung . . . 5/238
 Reform der Sozialversicherungsgesetzgebung . . . 6/279
 Neuerungen, Anpassungen und laufende
 Reformen bei den Sozialversicherungen 6/314
 Schlussfolgerungen aus der Sozialversicherungs-
 statistik 2007 6/317

Soziale Sicherheit und Arbeitsmarkt

Soziale Sicherheit und Arbeitsmarkt 1/1
 Je mehr Arbeit, desto mehr materieller Wohl-
 stand 1/4
 Wie sich Wirtschaftskraft und Solidaritätsideal
 miteinander vereinbaren lassen 1/5
 Die soziale Sicherheit im 21. Jahrhundert:
 vom Sozialschutz zur sozialen Investition 1/9
 Lücken sozialer Sicherheit in einem flexibilisierten
 Arbeitsmarkt. 1/13
 Wie wird soziale Sicherheit beschäftigungs-
 freundlicher? 1/17
 Kann das Flexicurity-Modell Wettbewerbsfähig-
 keit mit sozialem Zusammenhalt in Einklang
 bringen? 1/22
 Soziale Sicherheit braucht eine starke Wirtschaft . 1/28
 Für ein Wachstum zum Wohle aller: Gleichgewicht
 zwischen Flexibilität und Sicherheit finden. 1/30

Solidarität bei den Sozialversicherungen
 Solidarität im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandel 2/53
 Solidarität – zum Beispiel unter den Generationen 2/58
 Hintergründe des Solidaritätsgedankens bei den Sozialversicherungen 2/59
 Umverteilung zwischen den Generationen 2/63
 Solidarität und ältere Menschen – Herausforderungen und Lösungen. 2/67
 Mehr freiwilliges Engagement im bedrängten Sozialstaat? 2/71
 Solidarität als ethisches Prinzip 2/76

Forschungskonzept 2008–2011 «Soziale Sicherheit»
 «Es kommt nicht darauf an, die Zukunft vorzusagen, sondern auf sie vorbereitet zu sein» 3/109
 Wie hoch ist die Lebensqualität von Bäuerinnen und Bauern nach der Hofübergabe? 3/113
 Die Entstehung des Forschungskonzepts im «Magischen Dreieck» von Strategie, Struktur, Kultur 3/114
 Forschungsdelphi «Soziale Sicherheit»: Ergebnisse einer Expertenbefragung 3/119
 Von der Analyse des gesellschaftlichen Umfeldes zum langfristigen Forschungsplan für die Zukunft 3/124
 Diagnosegestützte Indikatoren zur Analyse der Krankenversicherung 3/131
 Anwendungsorientierte Forschung des SECO – Rückblick und Ausblick. 3/136
 Lebensqualität nach der Hofübergabe 3/140

Varia

0,6 Prozent Teuerung am Jahresende 1/3
 Schweizer Bevölkerung überschreitet Schwelle von 7,5 Millionen EinwohnerInnen 2/57
 Grundrecht. Recht auf Freizeit (Motion 06.3532). 2/101
 Bevölkerungswachstum hält in den meisten Kantonen noch 25 Jahre an 3/112
 Deutliche Zunahme der Transfereinkommen der privaten Haushalte 5/241
 Inhaltsverzeichnis 2007 6/345

Rubriken

Parlamentarische

Vorstösse 1/44, 2/100, 3/161, 4/229, 5/269, 6/335
 Gesetzgebung: Vorlagen des Bundesrates 1/48, 2/104, 3/164, 4/232, 5/272, 6/338
 Agenda (Tagungen, Seminare, Lehrgänge) 1/49, 2/105, 3/165, 4/233, 5/273, 6/339
 Sozialversicherungsstatistik 1/50, 2/106, 3/166, 4/234, 5/274, 6/340

Literatur und Links

– Altersfragen 1/52
 – Recht / Medizin 1/52, 6/344
 – Sozialversicherungen. 1/52, 2/108, 5/276
 – Sozialpolitik 2/108, 3/168
 – Gesundheitswesen 2/108, 3/168, 6/344
 – Familienfragen 3/168, 4/236,
 – Vorsorge 3/168, 6/344
 – Sozialhilfe 4/236
 – Gleichstellung 4/236
 – Sozialarbeit 5/276
 – Invalidenversicherung 5/276
 – Arbeitsrecht / Jugendliche 6/344